

# INTERNATIONALER SKI-VERBAND

(FIS)

# INTERNATIONALE SKIWETTKAMPFORDNUNG

(IWO)

GENEHMIGT DURCH DEN XXIV. INTERNATIONALEN  
SKIKONGRESS IN ATHEN

1963

## INDEX ZUM REGISTER

	Abteilung
Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkampfsarten . . . . .	1
Langlauf/Bestimmungen für das Langlaufkomitee . . . . .	2
Staffellauf . . . . .	3
Skisprung/Bestimmungen für das Skisprungkomitee . . . . .	4
Komb. Wettkampf Langlauf/Skisprung . . . . .	5
Tabellen für Langlauf und Skisprung . . . . .	6
Bestimmungen für das A/S-Komitee . . . . .	7
Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrt, Slalom, Riesenslalom und kombinierte Wettkämpfe . . . . .	7
Abfahrt . . . . .	8
Slalom . . . . .	9
Slalomtore und deren Varianten . . . . .	10
Riesenslalom . . . . .	11
Komb. Wettkämpfe . . . . .	12
FIS-Tabellen für Abfahrt/Slalom und Riesenslalom . . . . .	13
Bestimmungen für das Damenkomitee/Reglementsauszug für Damenwettkämpfe . . . . .	14
Bestimmungen für die Durchführung der Skiweltmeisterschaften . . . . .	15
FIS-Statuten . . . . .	16

## ABTEILUNG 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR  
ALLE SKIWETTKAMPFARTEN

	§§
Einteilung der Wettkämpfe . . . . .	1
Anwendung der FIS-Reglemente . . . . .	2
Arten der Wettkämpfe . . . . .	3
Internationaler Skikalender, internationale Kalenderzusammenkunft und Ausschreibung . . . . .	4
Programm . . . . .	5
Organisation . . . . .	6
Sitzungen der Komitees . . . . .	7
Zulassung der Wettkämpfer . . . . .	8
Lizenzen . . . . .	9
Anmeldungen . . . . .	10
Verpflichtung der Wettkämpfer zu Studium und Einhaltung der Bestimmungen	11
Die Auslosung . . . . .	12
Der Nummernaufruf . . . . .	13
Preise . . . . .	14
Veröffentlichung der offiziellen Resultate . . . . .	15

## ABTEILUNG I

**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN  
FÜR ALLE SKIWETTKAMPFARTEN**

## § 1

*Einteilung der Wettkämpfe*

Folgende Wettkämpfe werden unter Aufsicht der FIS organisiert:

a) *Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele.*

Alle der FIS angeschlossenen Verbände haben das Recht zur Teilnahme an den Ski-Weltmeisterschaften und müssen durch den organisierenden Verband zu diesem Zwecke eingeladen werden.

b) *Internationale, im Skikalender aufgeführte Wettkämpfe.*

Internationale, im Skikalender aufgeführte Wettkämpfe sind Veranstaltungen, die von den nationalen Verbänden oder unter deren Verantwortung organisiert werden. Sie werden im internationalen Skikalender angekündigt. Alle oder einzelne der FIS angeschlossene Verbände können daran teilnehmen. Es steht dem veranstaltenden Verband frei, darüber zu entscheiden.

Die internationalen alpinen Rennen (mit Ausnahme der Olympischen Winterspiele und Ski-Weltmeisterschaften), die im FIS-Kalender aufgeführt sind, werden eingeteilt in:

1. Rennen, die durch den Internationalen Skiverband (TD) kontrolliert werden. Diese Rennen werden im Internationalen Skikalender mit I bezeichnet.
2. Rennen, die durch den organisierenden nationalen Verband kontrolliert werden.

In Übereinstimmung mit § 4 muß der veranstaltende Verband die Wettkämpfe zum voraus ausschreiben. Sie sind neben den Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen die einzigen Skiwettkämpfe, die öffentlich als internationale Skiveranstaltungen angekündigt werden dürfen.

c) *Regionale Skiwettkämpfe.*

Die der FIS angeschlossenen Verbände, oder mit deren Erlaubnis auch Klubs, können Verbände oder Klubs der Nachbarländer zu internationalen Skiveranstaltungen regionalen Charakters einladen oder entsprechenden Einladungen Folge leisten. Solche Veranstaltungen sind grundsätzlich nur für die Bewohner der entsprechenden Gebiete offen, wie z.B. «Wettkämpfe der Alpenländer», «Wettkämpfe von Nordamerika», «Nordische oder skandinavische Wettkämpfe» und «Flachlandwettkämpfe». Diese Art der Skiveranstaltungen darf nicht als internationaler Wettkampf angekündigt werden. Der rein regionale Charakter muß klar zum Ausdruck kommen.

d) *Wettkämpfe mit ausländischer Beteiligung.*

Der FIS angeschlossene Verbände oder deren Klubs dürfen in besonderen Fällen Skiläufer anderer angeschlossener Verbände zu nationalen Wettkämpfen persönlich einladen, unter der Voraussetzung, daß diese Skiläufer gemäß § 9 eine Starterlaubnis ihres Verbandes vorweisen können.

Der Vorstand der FIS hat das Recht, einen angeschlossenen Verband zu ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation zu Wettkämpfen gemäß lit. b oder c einzuladen oder eine Einladung einer solchen anzunehmen. Jedoch kann eine der FIS nicht angeschlossene Organisation nie zu den Ski-Weltmeisterschaften eingeladen werden.

§ 2

*Anwendung der FIS-Reglemente*

Die Weltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfe, die im Skikalender angekündigt wurden, müssen gemäß den Bestimmungen der IWO durchgeführt werden.

Dies gilt auch für alle regionalen Skiwettkämpfe; die veranstaltenden und teilnehmenden Verbände haben jedoch die Möglichkeit, geringfügige Abweichungen der Reglemente und Vereinfachungen durch gegenseitiges Übereinkommen zu beschließen. Solche Vereinbarungen müssen aber dem FIS-Präsidium mitgeteilt werden.

Nationale Wettkämpfe mit ausländischer Beteiligung können nach der Wettlaufordnung des veranstaltenden Verbandes durchgeführt werden, unter der Bedingung, daß dies in der Einladung klar zum Ausdruck kommt.

Veranstalter, die bei normalen Winterbedingungen internationale Rennen so schlecht vorbereiten, daß die Abhaltung dieser Rennen von der Jury oder dem TD der FIS verboten wird, sind mit einer 2jährigen Veranstaltungssperre zu bestrafen.

## § 3

*Arten der Wettkämpfe*

Internationale Ski-Wettkämpfe können umfassen:

- a) 10 km Langlauf und mehr (die normalen Distanzen sind 10, 15, 30 und 50 km);
- b) 5 und 10 km Langlauf für Damen;
- c) Staffellauf (3×10 km oder 4×10 km für Herren; 3×5 km für Damen);
- d) Skisprung;
- e) Kombination 15 km Langlauf und Skisprung (nordische Kombination);
- f) Abfahrt;
- g) Slalom;
- h) Riesenslalom;
- i) Alpine Kombination;
- j) andere mögliche Kombinationen.

## § 4

*Internationaler Skikalender, internationale Kalenderzusammenkunft und Ausschreibung*

Jedes Jahr wird die FIS, wenn möglich im Zusammenhang mit dem internationalen FIS-Kongreß, eine internationale Kalenderzusammenkunft abhalten. Diese Zusammenkunft muß vor dem 30. Juni stattfinden.

Ausgehend von den Beschlüssen der internationalen Kalenderzusammenkunft sollen die nationalen Verbände vor dem 1. August dem FIS-Vorstand eine Liste vorlegen, in welcher die Wettkämpfe, die sie zu organisieren gedenken, aufgeführt sind. Diese hat Angaben über Namen, Ort, Datum und Disziplin jeder Veranstaltung zu enthalten.

Der FIS-Vorstand wird den internationalen Skikalender vor dem 1. September herausgeben.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung des internationalen Kalenders, spätestens bis zum 15. Oktober, sollen die nationalen Verbände die Ausschreibungen der beabsichtigten Veranstaltungen an alle eingeladenen Verbände senden. (Für Verbände der südlichen Hemisphäre zwei Monate vor Anfang ihrer Wintersaison.)

Diese sollen folgende Minimalangaben enthalten:

- a) eine Beschreibung der verschiedenen Wettkämpfe und die Zulassungsbestimmungen für die Wettkämpfer;
- b) Daten und Durchführungsorte der Wettkämpfe sowie Angaben über die Strecken (Name, Länge, Höhendifferenz) und bei Sprungkonkurrenzen die Zahl der Sprünge (2 oder 3);
- c) Meldeschluß (spätestens 3 Tage vor dem Wettkampfbeginn) und Anmeldestelle;
- d) Ort und Zeit der Auslosung der Startreihenfolge;
- e) exakte Zeitangaben über den genauen Beginn des offiziellen Trainings für Abfahrtsläufe;
- f) Einzelheiten über den Start zu den verschiedenen Wettkämpfen;
- g) Ort und Zeit der Preisverteilung.

Die in lit. c-g verlangten Angaben können auch später bekanntgegeben werden.

Die Organisatoren haben das Recht, die Zahl der Anmeldungen zu beschränken.

Verschiebungen oder Absagen sowie Programmänderungen sind innert kürzester Frist (wenn nötig durch Telegramm) der FIS und allen nationalen Verbänden oder Klubs, die ihre Teilnahme zugesagt haben, mitzuteilen.

## § 5

### *Programm*

Für jeden internationalen Skiwettkampf ist ein gedrucktes oder vielfältigtes Programm herauszugeben, welches zum mindesten folgende Angaben enthält:

- a) die Namen der wichtigsten Funktionäre und Angaben über ihre Erkennlichmachung (Armbinden);
- b) Angaben über die vorgesehenen Wettkämpfe, ihre Durchführungsdaten, Ort und Zeit des Nummernaufrufs, des Startes usw.;
- c) Startlisten, aus denen die Startreihenfolge, die Klasseneinteilung für jeden Wettkampf, die Startzeit jedes Wettkämpfers, dessen Name und Nationalität (Verein oder Klub) hervorgeht (eventuell nur im Tagesprogramm);
- d) alle notwendigen Mitteilungen über die einfachste Art der Erreichung des Wettkampfbietes, Einrichtungen für die Zuschauer usw.;
- e) Ort und Zeit der Preisverteilung;
- f) die örtliche Bezeichnung des offiziellen Anschlagbrettes.

## § 6

*Organisation*

Die Vorbereitung und die Kontrolle der Wettkämpfe obliegt folgenden Komitees und Funktionären:

- a) Organisationskomitee (Langlauf § 17, Skisprung § 69, Abfahrt-Slalom § 122);
- b) Rennkomitee (Langlauf § 18, Skisprung § 70, Abfahrt-Slalom § 123);
- c) Kampfgericht (Langlauf § 19, Skisprung § 72, Abfahrt-Slalom § 125);
- d) Funktionäre (Langlauf § 21, Skisprung § 71, Abfahrt-Slalom § 124).

## § 7

*Sitzungen der Komitees*

Die Einladung zu einer Sitzung eines Komitees gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn jedes Mitglied des Komitees persönlich benachrichtigt wurde.

Für Abfahrt, Slalom und Riesenslalom außerdem:

- a) wenn ein entsprechender Anschlag am offiziellen Anschlagbrett mindestens 12 Stunden vor der Sitzung angebracht wird, oder
- b) wenn eine Zusammenkunft in Verbindung mit § 145 (Proteste) abgehalten wird.

In diesem Fall findet die Sitzung statt, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mehrheit einer Stimme genügt für die Entscheide an Komiteesitzungen. Der Vorsitzende des betreffenden Komitees hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## § 8

*Zulassung der Wettkämpfer*

Kein Skiläufer darf an Wettkämpfen teilnehmen, welcher

- a) gegen Bezahlung gestartet ist;
- b) um Geldpreise gestartet ist;
- c) sich materielle Vorteile verschafft hat durch Verwertung seiner im Sport erworbenen Preise oder Resultate, indem er seinen Namen oder irgendeinen im Sport erworbenen Titel ausnützt; wenn er die Verwendung seines Namens, seiner Titel und Photographien in Verbindung mit Reklame oder dem Handel mit Waren irgendwelcher Art ohne Einwand duldet, gleichgültig, ob damit ein materieller Vorteil verbunden ist oder nicht.

d) wissentlich mit Skiläufern konkurriert hat, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen disqualifiziert sind.

Ein Skiläufer, der auf Grund einer Verletzung der oben erwähnten Bestimmungen disqualifiziert wurde, kann nach Ablauf eines Jahres wieder qualifiziert werden. Eine zweite Disqualifikation ist endgültig. Die nationalen Verbände haben die Namen der disqualifizierten Skiläufer dem FIS-Vorstand bekanntzugeben.

Wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Punkte a, b oder d direkt oder indirekt von einem Klub oder einem seiner Funktionäre begangen (mit Einschluß eines Funktionärs, welcher im Organisations- oder Rennkomitee eines Wettkampfes mitwirkt, für welchen Geldpreise abgegeben werden), so ist dieser mit zeitlicher Veranstaltungssperre zu belegen.

Der FIS-Vorstand hat das Recht, den nationalen Verbänden die Erlaubnis zu erteilen, Statuten und Reglemente anzunehmen sowie nationale und internationale Wettkämpfe zu organisieren, die andere Qualifikationsbestimmungen vorsehen, sofern sie die obigen Qualifikationsbestimmungen nicht erweitern.

## § 9

### *Lizenzen*

Der nationale Verband eines Landes, in welchem ein Wettkampf organisiert wird, darf nur Skiläufer eines andern Verbandes zulassen, die durch ihre nationalen Verbände angemeldet wurden oder eine Lizenz ihres nationalen Verbandes vorweisen können. Eine solche Lizenz gilt nur für eine begrenzte Zeit, höchstens für die Dauer eines Winters. Für jedes Land kann eine besondere Lizenz ausgestellt werden.

Ein Skiläufer, welcher gemäß den Bestimmungen von § 8 nicht qualifiziert ist, kann an internationalen Wettkämpfen nicht teilnehmen, noch darf ihm eine Lizenz ausgestellt werden.

Für die Dauer eines Winters darf derselbe Skiläufer nur einen nationalen Verband vertreten.

## § 10

### *Anmeldungen*

Alle Anmeldungen sind durch eingeschriebenen Brief oder durch Telegramm, welches durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen ist, an das Organisationskomitee zu richten und haben vor dem Meldeschluß im Besitze desselben zu sein (vgl. § 4c).

Die nationalen Verbände sind ausschließlich zuständig für die Anmeldung ihrer Skiläufer zu internationalen Wettkämpfen.



Jede Anmeldung muß wenigstens enthalten:

- a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verein oder Klub des Wettkämpfers;
- b) die genaue Angabe des Wettkampfes, für welchen die Anmeldung gilt;
- c) eine Qualifikationsliste der angemeldeten Wettkämpfer; für Abfahrt, Slalom und Riesenslalom zusätzlich eine Aufstellung, aus welcher die besten in den beiden letzten Jahren erzielten Resultate des betreffenden Läufers hervorgehen.

Wenn keine offizielle Klassierung vorhanden ist bei der Auslosung, ist die Rennleitung berechtigt, die Klassierung zu entscheiden nach ihrer besten Beurteilung.

Mit der Anmeldung bestätigt der nationale Verband und übernimmt gleichzeitig die Haftung dafür, daß für den Wettkämpfer eine genügende Unfallversicherung sowohl für das Training als auch für das Rennen besteht.

Bestimmungen über die Festlegung der Frist für die provisorische und definitive Anmeldung der Teilnehmer an Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen sind in den Regeln für die Durchführung der Skiweltmeisterschaften (Sektion 15 dieses Buches) enthalten.

## § 11

### *Verpflichtung der Wettkämpfer zu Studium und Einhaltung der Bestimmungen*

Ein Wettkämpfer ist verpflichtet, die vorliegenden Bestimmungen genau zu studieren und einzuhalten. Außerdem ist er verpflichtet, die besonderen Weisungen zu befolgen, die durch das Rennkomitee oder des Kampfgericht erlassen werden.

## § 12

### *Die Auslosung*

Die Startreihenfolge für jeden Wettkampf wird durch Auslosung in Gruppen bestimmt. Für die Auslosung sind nur Wettkämpfer zu berücksichtigen, deren Anmeldung frist- und vorschriftsgemäß erfolgte. Leere Nummern, die nur das Land oder den Klub bezeichnen, dürfen nicht verwendet werden.

Vertreter jedes teilnehmenden Landesverbandes sind zur Auslosung einzuladen.

§ 13

*Der Nummernaufruf*

Das Rennkomitee hat zu bestimmen, ob ein Nummernaufruf stattfinden soll oder nicht.

Bei einem eventuellen Nummernaufruf können die Nummern verteilt und erforderliche Auskünfte gegeben werden (§ 22, Aufgaben des Rennleiters).

§ 14

*Preise*

Preise haben aus Erinnerungsgegenständen, denen eine Urkunde beigegeben werden kann, zu bestehen. Geldpreise, Preise für Rekorde oder außergewöhnlich teure Preise sind verboten.

Der Wert der Preise darf nicht veröffentlicht werden.

Die Anzahl der abzugebenden Preise wird durch das Organisationskomitee bestimmt.

Zwei oder mehr Wettkämpfer, welche die gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang klassiert. In diesem Falle erhalten sie die gleichen Titel, Preise oder Urkunden.

Die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Rennens ist nicht gestattet.

§ 15

*Veröffentlichung der offiziellen Resultate*

Die offizielle Liste der Ergebnisse soll veröffentlicht werden, wie in den folgenden Paragraphen angegeben ist: § 45 (Langlauf), § 91 (Sprunglauf) und § 141 (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom).

## ABTEILUNG 7

# BESTIMMUNGEN FÜR DAS A/S-KOMITEE GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ABFAHRT, SLALOM UND RIESENSLALOM

Bestimmungen für das Abfahrt-Slalom-Komitee	§§
<i>A. Homologation</i>	
Bestimmungen für die Homologation von Abfahrt-, Slalom- und Riesenslalomstrecken	120
<i>B. TD der FIS</i>	
Weisungen für den TD (Technischer Delegierter) für alpine Wettkämpfe	121
<i>C. Organisation</i>	
Das Organisationskomitee und seine Aufgaben	122
Das Rennkomitee und seine Aufgaben	123
Die Rennfunktionäre	124
Tabellen der Rennfunktionäre	
Das Kampfgericht (Jury)	125
Der Schiedsrichter und seine Aufgaben	126
Die Start- und Zielrichter und ihre Aufgaben	127
<i>D. Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen</i>	
Telephon	128
Aufgaben des Starters	129
Aufgaben des Hilfsstarters	130
Aufgaben des Protokollführers (am Start)	131
Verschiedene Arten der Zeitmessung	132
Zu verwendende Uhren	133
Ziel	134
Aufgaben des Zeitnehmerchefs	135
Aufgaben der Hilfszeitnehmer	136
Aufgaben des Kontrollpostens am Ziel	137
Versagen der elektrischen Zeitmessung	138
Berechnung der Zeiten	139
Aufgaben des Chefs des Rechnungsbureaus	140
Ausrechnung der Resultate	141
<i>E. Startreihenfolge, Reserven, Nachmeldungen</i>	
Gruppenauslosung und Startreihenfolge	142
Zulassung von Ersatzleuten und verspätete Anmeldungen	143
<i>F. Mannschaftsrennen</i>	
Austragung und Errechnung der Resultate	144
<i>G. Proteste</i>	
Proteste	145

## BESTIMMUNGEN FÜR DAS ABFAHRT-SLALOM-KOMITEE

### 1. *Umschreibung.*

Das Abfahrt-Slalom-Komitee, nachstehend A.S.-Komitee genannt, wird durch den FIS-Vorstand ernannt und ist diesem verantwortlich. Seine Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den FIS-Vorstand. Sein Zweck ist die Überwachung der Entwicklung der alpinen Disziplinen.

### 2. *Aufgaben.*

Die Aufgaben des A.S.-Komitees sind:

- a) Ausarbeitung von Empfehlungen zu Abänderungen und Neufassungen der Wettkampfbestimmungen für die alpinen Disziplinen;
- b) Anwesenheit im Rahmen des Möglichen bei internationalen alpinen Wettkämpfen, um namens der FIS für genaue Einhaltung der internationalen Wettkampfbestimmungen zu sorgen und dem Rennkomitee die wünschbare Unterstützung zu gewähren;
- c) Jedes an einem internationalen Wettkampf anwesende Mitglied des A.S.-Komitees der FIS hat das Recht, eine besondere Sitzung des Kampfgerichtes zwecks Prüfung einer vermuteten Verletzung der Wettkampfbestimmungen zu verlangen mit dem Recht der Teilnahme an einer solchen Sitzung;
- d) Vorschläge zuhanden des FIS-Vorstandes für die von der FIS zu bestimmenden Mitglieder des Kampfgerichtes bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen;
- e) Vorschläge zuhanden des FIS-Vorstandes für den Schiedsrichter und den technischen Delegierten bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen;
- f) Genehmigung der für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele ausgewählten alpinen Strecken;

## A 7/Komitee Abfahrt/Slalom (2)

- g) Homologierung von alpinen Wettkampfstrecken entsprechend den Anforderungen für
  - 1. Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele,
  - 2. andere internationale Rennen.
- h) Vorschläge zur Ernennung von internationalen Aussteckern von alpinen Wettkampfstrecken. Solche Ernennungen sind für 1 Jahr gültig.
- i) Einteilung der Abfahrts- und Slalom-Wettkämpfer in die für internationale Rennen maßgebenden Gruppen.
- k) Vorbereitung der Berichte über alle dem Komitee durch den Präsidenten, den FIS-Vorstand oder den FIS-Kongreß unterbreiteten Fragen.

### 3. *Zusammensetzung.*

Das A.S.-Komitee besteht aus höchstens 12 Mitgliedern einschließlich seines Vorsitzenden. Vorsitzender und Mitglieder sind durch den FIS-Vorstand unmittelbar nach Abschluß des Kongresses zu ernennen. Die gleiche Nation darf im A.S.-Komitee nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

Die Vorsitzende des Damenkomitees ist ständige Expertin im A.S.-Komitee (mit Stimmrecht).

### 4. *Kandidaten.*

Verbände, welche Kandidaten für das A.S.-Komitee vorschlagen, haben dem FIS-Vorstand einen schriftlichen Bericht über deren Erfahrungen als Rennfahrer und oder als Organisatoren von Rennen zu unterbreiten.

### 5. *Reisespesen usw.*

Ein Verband, welcher einen Kandidaten für das A.S.-Komitee vorschlägt, übernimmt damit die Verpflichtung, für Reisespesen und Hotelauslagen aufzukommen, welche durch die Teilnahme als Mitglied bei Sitzungen des A.S.-Komitees oder durch Mitarbeit im Kampfgericht bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen erwachsen.

### 6. *Experten.*

Der Vorsitzende des A.S.-Komitees ist berechtigt, zu den Sitzungen des Komitees Experten ohne Stimmrecht einzuladen.

### 7. *Finanzielles.*

Das A.S.-Komitee ist nur mit Zustimmung des FIS-Präsidenten berechtigt, Beschlüsse über finanzielle Auslagen zu fassen.

8. *Sitzungen.*

Das A.S.-Komitee tritt während des Kongresses und wenn möglich während der Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspiele zusammen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen, sofern er den FIS-Präsidenten darüber unterrichtet, eine dreiwöchentliche Einladungsfrist einhält und außerdem Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die Mehrheit der Mitglieder des Komitees gutgeheißen wurden.

9. *Beschlußfähigkeit.*

Das Komitee ist bei Anwesenheit von sechs (6) Mitgliedern beschlußfähig.

10. *Erledigung dringlicher Fragen.*

Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringlichen Fällen auf seine eigene Verantwortung hin zu handeln. Er hat den Präsidenten der FIS und das A.S.-Komitee innert Monatsfrist über seine Schritte zu unterrichten.

11. *Berichte.*

Der Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS-Präsidenten spätestens bis 1. Mai jedes Jahres zuzustellen ist.

## ABTEILUNG 7

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ABFAHRT, SLALOM, RIESENSLALOM UND KOMBINIERTE WETTKÄMPFE

### A. Homologation

#### § 120

##### *Bestimmungen*

*für die Homologation von Abfahrt-, Slalom- und Riesenslalomstrecken*

1. Wettkämpfe auf Abfahrt-, Slalom- und Riesenslalomstrecken bei Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und internationalen Veranstaltungen, die im FIS-Wettkalender erscheinen, dürfen nur auf Rennstrecken ausgetragen werden, die von der FIS homologiert wurden.
2. Die Eingabe für die Homologation von Rennstrecken hat durch den jeweiligen Landesverband an das A-S-Komitee gerichtet zu werden. Das Komitee leitet die Eingabe mit einem Gutachten an die FIS weiter.
3. Der Eingabe müssen die unten angeführten Unterlagen in dreifacher Ausführung beigelegt werden; davon verbleibt eine Serie Exemplare in den Akten des A-S-Komitees, währenddem die beiden andern an den jeweiligen Landesverband, respektive Ski-Club, zurückerstattet werden.
4. Die Homologationseingabe muß enthalten:
  - a) eine Beschreibung der Rennstrecke, aus der hervorgeht: Name, Lage und Exposition (Himmelsrichtung), die genaue Lage der Start- und Zielpunkte, die Eigenarten der Strecke und besondere Schwierigkeiten; bei Abfahrtsstrecken Angabe der Kontrolltore;
  - b) eine Karte im Maßstab 1:25000 mit Schichtenlinien und eingezeichneter Rennstrecke;
  - c) ein Längsprofil im Maßstab 1:10000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke zu ersehen sind;

- d) eine große, sehr instruktive, photographische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist;
  - e) eine Beschreibung der Zugangsmöglichkeiten und der mechanischen Transportmittel, Angaben über die telephonische Verbindung zwischen Start und Ziel, Angaben über die Unterkunftsmöglichkeiten für Rennläufer und Funktionäre, Angaben über eine Unterstandsmöglichkeit für die Rennläufer in der Nähe des Starts des Rennens;
  - f) eine statistische Aufstellung der Schneefälle auf der Strecke während der letzten 10 Jahre.
5. Das A-S-Komitee wird die Homologationseingabe prüfen, alle nötigen Informationen einholen und Inspektionen der Strecke durchführen.

Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäß §§ 146, 161, 175 der IWO entsprechen.

Bei der technischen Analyse der Rennstrecken, im besonderen der Abfahrtsstrecken, ist ein scharfer und kompromißloser Standpunkt einzunehmen.

Auf Abfahrt- und Riesenslalomstrecken muß die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder Straße, Verunglückte auch während des Rennens umgehend abtransportieren zu können.

6. Der Landesverband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem A-S-Komitee zu melden.
7. Die FIS wird alljährlich eine Liste der homologierten Strecken veröffentlichen.
8. Sämtliche Spesen für die Homologation einer Strecke gehen zu Lasten des jeweiligen Landesverbandes.
9. Zusammenhänge zwischen Homologation und Schnee- und Wetterverhältnissen und besonderen Bedingungen:

Ein Veranstalter von Abfahrtsrennen darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen und außergewöhnliche Schnee- und Wetterbedingungen unbeachtet lassen. Eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei außerordentlich ungünstigen Verhältnissen der Schneeoberfläche (totale Vereisung, totale Aufweichung usw.) bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm, Regen für die Abhaltung von Abfahrtsrennen ungeeignet sein.



## B. Der Technische Delegierte (TD) der FIS

### § 121

#### *Weisungen für den TD der FIS für alpine Wettkämpfe*

1. Der TD wird von der FIS ernannt. Er übt ein Amt als Delegierter der FIS bei den Veranstaltern der Ski-Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und den internationalen Rennen der Kategorie I aus.  
Bei Rennen der Kategorie B muß der nationale Skiverband, in dessen Bereich das Rennen ausgetragen wird, die Kontrolle des Rennens übernehmen.
2. Der Technische Delegierte soll Mitglied des A-S-Komitees oder ein vom A-S-Komitee delegierter Experte sein.  
Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muß der TD Mitglied des A-S-Komitees sein.
3. Der TD soll nicht Angehöriger des organisierenden Landes sein.
4. Die Ernennung des TD erfolgt auf Vorschlag des A-S-Komitees.
5. Der TD ist im Rahmen der Veranstaltung von Rechts wegen Mitglied aller Kampfgerichte.
6. Sämtliche Reise- und Aufenthaltskosten des TD, sowohl bei Rennen als bei vorherigen Inspektionen, gehen zu Lasten der Veranstalter.
7. Die Aufgaben des TD bei Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen sind:

#### *A. Vor den Wettkämpfen*

- a) die zweimalige Inspektion der Rennstrecken und Wettkampfvorbereitungen für Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele.

Bei der Inspektion sind die offiziellen und Reserverennstrecken einmal im Sommer und einmal im Winter zu prüfen. Die Inspektion im Winter ist möglichst zur Zeit der geplanten Wettkämpfe durchzuführen.

Die Inspektion betrifft:

- aa) die technische Qualifikation der Rennstrecke im Sinne der §§ 120, 146, 161, 175;
- bb) zweckmäßige Vorbereitung des Terrains aller Rennstrecken und Anbringung aller Sicherheitsmaßnahmen (Breite der Strecken usw.) im Sinne der §§ 146, 161, 175;
- cc) besondere winterliche atmosphärische Einflüsse auf den Rennstrecken;
- dd) die Festlegung und Herrichtung von Start und Ziel für die verschiedenen Rennen;

- ee) die Transportmöglichkeiten für die Konkurrenten zur Erreichung des Starts;
  - ff) die Verbindungen zwischen Start und Ziel im Sinne des § 128;
  - gg) die ärztliche Betreuung während und nach den Rennen;
  - hh) Ausweichstrecken oder Straßen auf Abfahrt- und Riesenslalomstrecken und Unterkunftstände am Start der Strecken im Sinne der Homologationsregeln für alpine Strecken.
- b) Nach jeder der besagten Inspektionen verfaßt der TD einen Bericht zuhanden der FIS und des A-S-Komitees. Die definitive Begutachtung der Rennstrecken bleibt dem A-S-Komitee vorbehalten.
- c) Die Kosten dieser Inspektionen gehen, wie oben erwähnt, zu Lasten der Organisatoren. Dem TD bleibt es überlassen, nach Übereinkommen mit der FIS zur Einschränkung der Kosten oder aus andern Gründen ein anderes Mitglied des A-S-Komitees zu delegieren, eine der beiden Inspektionen durchzuführen.
- d) Es ist Aufgabe des TD, wenn erforderlich, den Organisatoren mit Rat beizustehen. Durch die Organisatoren hat er laufend über den Fortgang der technischen Vorbereitungen informiert zu werden. Der Kontakt zwischen den Organisatoren und des TD ist nützlich und somit ständig aufrechtzuerhalten. Die Organisatoren unterrichten den TD über alle wichtigen Fragen der technischen Vorbereitungsarbeiten, damit er über die gesamte Organisation ständig auf dem laufenden bleibt.

#### *B. Während der Wettkämpfe*

- a) Der TD hat mindestens eine Woche vor Beginn der Rennen am Austragungsort zu sein, um das Training der Mannschaften verfolgen zu können und sich von der endgültigen Instandsetzung der Rennstrecken und Installationen zu überzeugen. Der TD hat das Recht, wenn erforderlich, den Organisatoren Weisungen zu geben.
- b) Er hat während der Austragung der Veranstaltung ständig verfügbar zu sein und an den Sitzungen der Kampfgerichte teilzunehmen.
- c) Er hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den offiziellen Slalomkurssetzern die technische Seite der Aussteckung festzulegen (§ 162 IWO). Der TD hat das Recht, den offiziellen Kurssetzern Weisungen für die Aussteckung der Kurse zu geben.
- d) Während der Austragung der Wettkämpfe hat er die technische und organisatorische Durchführung zu überwachen.

*C. Nach den Wettkämpfen*

Am Ende der Veranstaltung hat der TD einen ausführlichen Bericht zuhänden der FIS und des A-S-Komitees über den technischen und organisatorischen Verlauf der Wettkämpfe zu verfassen.

## 8. Aufgaben des TD bei internationalen Rennen der Kategorie I:

*A. Vor den Wettkämpfen*

- a) Eintreffen am Wettkampfort mindestens einen Tag vor dem Beginn des offiziellen Trainings.
- b) Arbeit im Kampfgericht gemäß § 125.
- c) Entscheidungen gemäß §§ 125, 126, 149.

*B. Während der Wettkämpfe*

- a) Er hat während der Austragung der Veranstaltung ständig verfügbar zu sein.
- b) Es obliegt ihm, in Zusammenarbeit mit den offiziellen Slalom-Kurssetzern, die technische Seite der Aussteckung festzulegen (§ 162).
- c) Er hat Entscheidungen gemäß §§ 125, 126 zu treffen.

*C. Nach den Wettkämpfen*

Am Ende der Veranstaltung hat der TD einen ausführlichen Bericht zuhänden der FIS und des A-S-Komitees über den technischen und organisatorischen Verlauf der Wettkämpfe zu verfassen.

9. *Haftpflichtversicherung für den TD*

Um den TD bei seiner gegebenenfalls sehr schwerwiegenden Entscheidung vor Schwierigkeiten zu schützen, hat der Veranstalter für den TD der FIS eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**C. Organisation**

## § 122

*Das Organisationskomitee und seine Aufgaben*

Sofern nicht die Verbands- oder Vereinsleitung als solche die Aufgaben des Organisationskomitees übernimmt, ist dieses durch den organisierenden Verband oder Verein zu ernennen. Dem organisierenden Verein, Klub oder Verband untersteht das Organisationskomitee. Diesem untersteht wieder ein Komitee für alle nichttechnischen Fragen und das Rennkomitee.

§ 123

*Das Rennkomitee und seine Aufgaben*

Das Rennkomitee ist durch das Organisationskomitee zu ernennen und setzt sich zusammen aus

Rennleiter;

Streckenchef (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom);

Chef der Kontrollposten (Flaggenwarte, Torrichter);

Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen;

Rennsekretär und allfälligen weiteren durch den organisierenden Verband oder Verein zu bestimmenden Mitgliedern.

Das Rennkomitee hat sich mit den technischen Belangen der Wettkämpfe einschließlich der Auswahl und der Vorbereitung der Strecken zu befassen.

Für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettkalender aufgeführt sind, müssen die Strecken durch die FIS genehmigt sein.

Das Rennkomitee ernennt alle weiteren Funktionäre, sofern sie nicht bereits durch den organisierenden Verband oder Verein bestimmt sind.

§ 124

*Die Rennfunktionäre*

Die nachfolgenden Rennfunktionäre werden entweder gemäß § 123 durch den organisierenden Verband oder Verein oder durch das Rennkomitee ernannt.

Die wichtigsten Funktionäre und deren Aufgaben sind:

Der **Rennleiter** erteilt die Weisungen und überwacht die Arbeiten sämtlicher Funktionäre. Er beruft das Rennkomitee zur Besprechung technischer Fragen ein. Im Einvernehmen mit dem Arzt ist er für den Sanitätsdienst verantwortlich.

Der **Streckenchef** ist für die Vorbereitung der Rennstrecke gemäß Weisungen und Beschlüssen des Rennkomitees verantwortlich.

Er hat mit den Schneebedingungen der betreffenden Gegend vertraut zu sein, um bei Schneefall oder schlechtem Wetter die richtigen Entschiede treffen zu können.

Der **Kurssetzer**, welcher gleichzeitig als Streckenchef walten kann, ist bei Abfahrtsrennen und bei Riesenslalom für das Setzen der Kontroll- und Richtungsflaggen, und bei Slalom für das Ausflaggen der Tore auf den vom Rennkomitee ausgewählten Strecken verantwortlich. Bei

Abfahrtsrennen und in dringlichen Fällen hat das Kampfgericht jedoch das Recht, Maßnahmen zugunsten der Sicherheit der Läufer zu treffen (vgl. §§ 125 und 126).

Der Chef für **Zeitrechnung und Rechenwesen** ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und Ziel, einschließlich Zeitmessung und Rechenwesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände (§ 166). Unter seiner Leitung arbeiten: der Starter, der Hilfsstarter, der Protokollführer, der Zeitnehmerchef, die Hilfszeitnehmer, der Kontrollposten am Ziel sowie der Chef des Rechenbüros mit seinen Mitarbeitern. (Vergleiche Unterabteilung D. Start und Ziel – Zeitmessung und Rechenwesen.)

Der **Chef der Kontrollposten** (Torrichter) organisiert den Einsatz der Kontrollposten und leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Kontrollposten seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Am Schluß des Rennens hat er sich am Ziel zu befinden und die Listen der Kontrollposten, zwecks Ablieferung an den Schiedsrichter, einzusammeln.

Die **Kontrollposten in Abfahrt und Riesenslalom** üben die Aufsicht über die Kontrolltore aus. Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel.

Jeder Kontrollposten hat mit einer Startliste versehen zu sein, auf der die Startnummern und die Namen aller Wettkämpfer verzeichnet sind. Die einwandfreie Durchfahrt eines Wettkämpfers durch das Kontrolltor wird durch einfaches Abhaken der Startnummer auf der Kontrollkarte, Disqualifikationen werden mit einem «D» vermerkt. Die Kontrollkarte enthält die Startnummer und einen Raum für Vermerk über korrektes Passieren der Tore oder Disqualifikation des Wettkämpfers. Die Kontrollposten haben sämtliche von Wettkämpfern oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen zu entfernen und Zuschauer von der Strecke zu weisen.

Am Schluß des Rennens haben sie sich zum Ziel zu begeben und dem Chef der Kontrollposten die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Kontrollkarten abzugeben. Die Kontrollposten haben dem Schiedsrichter den genauen Sachverhalt, welcher einer Disqualifikation zugrunde liegt, zu erklären.

Ein Kontrollposten im Slalom (Torrichter) soll nicht mehr als 4 Tore beaufsichtigen.

Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel. Die Kontrollpflicht eines Kontrollpostens beginnt, wenn ein Wettkämpfer das letzte Tor durchfährt, welches oberhalb des ersten von ihm zu kontrollierenden Tores liegt, und endet, wenn der Wettkämpfer das letzte von ihm kontrollierte Tor durchfährt.

Der Kontrollposten hat auf jede von einem Wettkämpfer an ihn gerichtete Frage nur mit «weiter» oder «zurück» zu antworten. Nur diese zwei Antworten sind gestattet. Er hat «weiter» zu antworten, wenn ein Wettkämpfer das Tor korrekt passiert hat. Er darf nur dann «zurück» antworten, wenn der Wettkämpfer sich die Strafe der Disqualifikation zugezogen hat.

Jeder Kontrollposten ist für den Zustand der Strecke zwischen seinen Toren und dem unmittelbar vorangehenden Tor verantwortlich und hat, nach Möglichkeit, Unebenheiten der Piste infolge von Stürzen und gefährliche Rillenbildungen auszugleichen.

Nach der Durchfahrt der Wettkämpfer muß der Kontrollposten die etwaig schiefgestellten oder umgeworfenen Stangen sofort wieder senkrecht aufrichten. Die folgenden Konkurrenten sollen nicht durch die schiefe Stellung oder den unregelmäßigen Standort der Stangen ungerechterweise behindert oder begünstigt werden.

Am Schluß des Rennens haben sich die Kontrollposten an das Ziel zu begeben und dem Chef der Kontrollposten die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Kontrollkarten zu überreichen. Aus diesen Kontrollkarten muß eindeutig hervorgehen, ob der Wettkämpfer die Tore korrekt passiert oder sich die Strafe der Disqualifikation zugezogen hat.

Die Kontrollposten haben dem Schiedsrichter den genauen Sachverhalt, welcher jeder Disqualifikation zugrunde liegt, zu erklären. Dem Kontrollposten ist es untersagt, irgend jemandem während des Rennens über Disqualifikationen Auskünfte zu geben.

Der **Chef des Ordnungsdienstes** hat umfangreiche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um die Zuschauer von allen Teilen der Rennstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. An Stellen, an denen eine große Masse von Zuschauern erwartet wird, sind zeitgerecht Absperrseile anzubringen. Für einen geregelten An- und Abmarsch der Zuschauer ist Sorge zu tragen.

Der **Arzt** ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der bestimmten Trainingszeiten und des Rennens verantwortlich.

Es sollen mindestens vier Schlitten oder Kanadier mit warmen Decken, Kleidern und Material für die erste Hilfeleistung der Strecke entlang zur Verfügung stehen (Sanitätsposten). Während des Wettkampfes hat der Arzt dafür zu sorgen, daß seine Hilfskräfte – zum mindesten 8 – so stationiert sind, daß sie in möglichst kurzer Zeit jeden Verletzten erreichen können.

Vor dem Wettkampf hat der Arzt mit dem Rennleiter zusammenzuarbeiten und telephonische oder drahtlose Verbindungen zwischen mindestens zwei Posten der Abfahrtsstrecke einzurichten. Er soll außerdem Hinweise des Rennleiters über besondere Gefahrenpunkte der Rennstrecke zur Kenntnis nehmen und geeignete Maßnahmen treffen.

Der Arzt hat die Räumlichkeiten einzurichten, wohin verletzte Wettkämpfer transportiert werden können (Haus, Spital).

Während des Rennens soll der Arzt mit seinen Hilfskräften in telephonischer Verbindung stehen.

Die Tatsache, daß weniger Zeit beansprucht wird, um zu einem verletzten Wettkämpfer hinunterzufahren als zu ihm hinaufzusteigen, soll bei der Festlegung der Sanitätsposten berücksichtigt werden.

Die vorstehend angeführten Empfehlungen beziehen sich auf Abfahrt und Riesenslalom.

Dem **Rennsekretär** obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe. Er sorgt dafür, daß die offiziellen Ranglisten die gemäß § 15 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Kampfgericht- und Mannschaftsführerbesprechungen.

Im besonderen soll er die nötigen Maßnahmen treffen, damit alle Formulare für Start, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohl vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Nötigenfalls soll er als Sekretär für die Rennausschüsse arbeiten und, falls das Kampfgericht in diesem Sinne entscheidet, allfällige Proteste entgegennehmen.

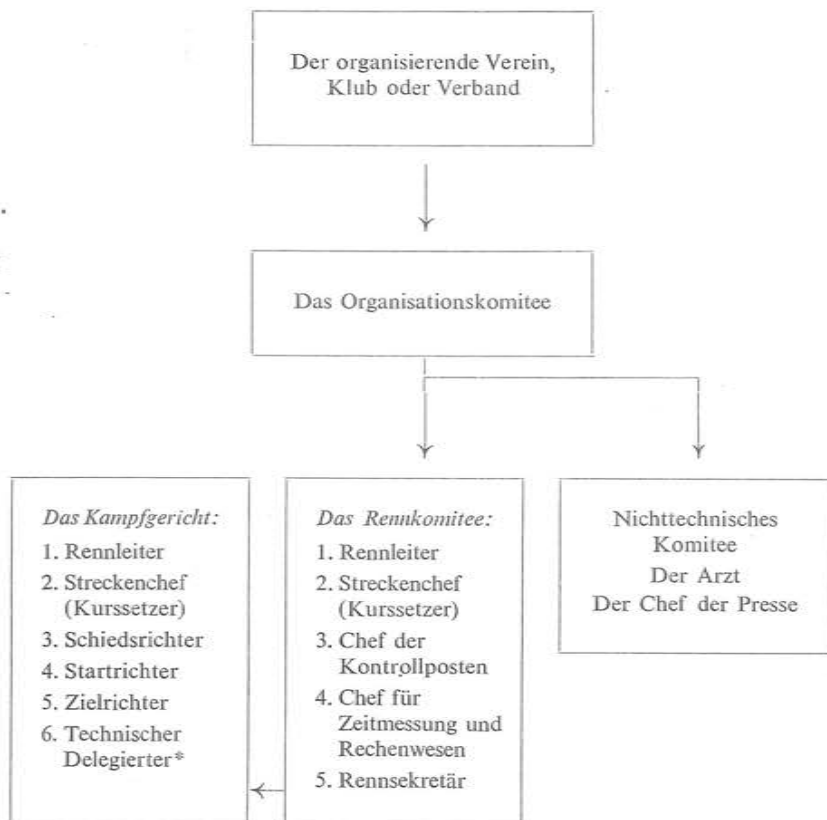
Er soll ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate erleichtern und dafür sorgen, daß diese so rasch wie möglich nach Schluß des Rennens vervielfältigt werden.

Der **Chef für Material** ist für das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von brauchbaren Schaufeln, Rechen, Seilen, Flaggen usw. verantwortlich. Diese Geräte hat er zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Er hat auch dafür zu sorgen, daß die Startnummern rechtzeitig, nach den Beschlüssen des Kampfgerichtes, an Ort und Stelle sind.

Dem **Chef der Presse** obliegen die Anordnungen für die Zeitungsberichterstatter, Photographen und Radioreporter gemäß den Weisungen des Rennkomitees.

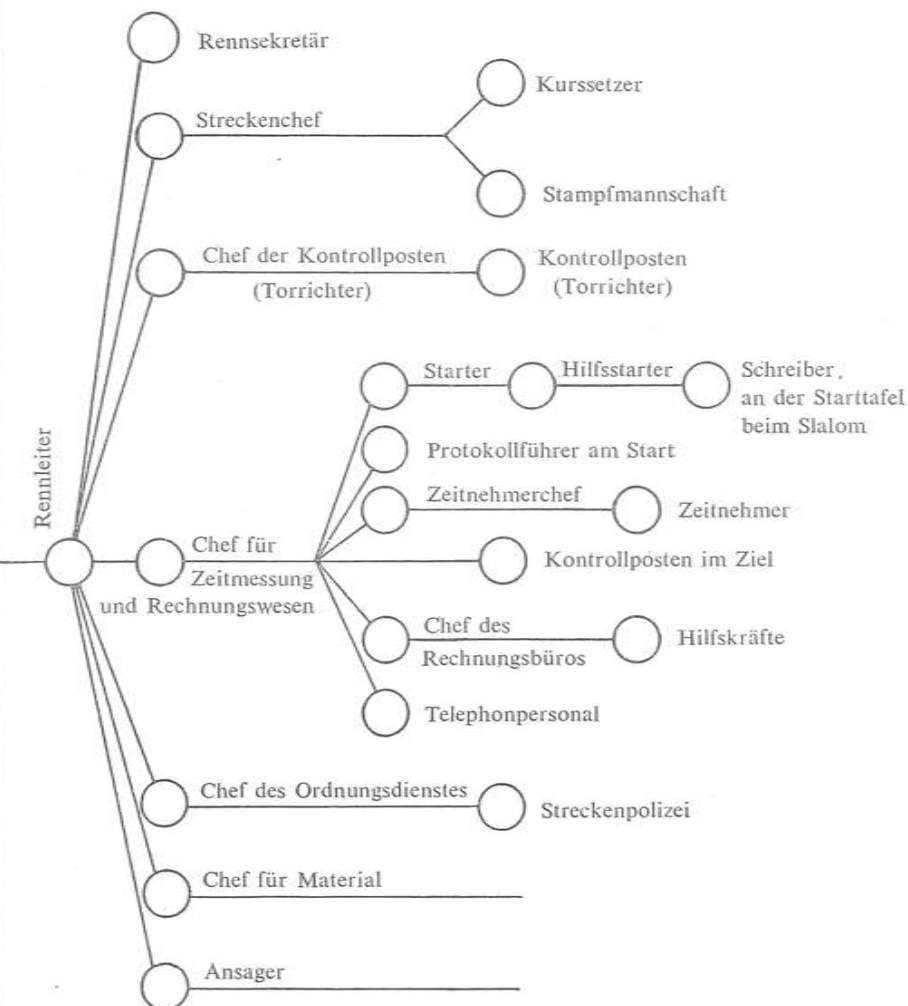
## KOMITEES UND FUNKTIONÄRE FÜR INTERNATIONALE ABFAHRT-, SLALOM- UND RIESENSLALOM- WETTKÄMPFE



\* Bei Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und Rennen der Kategorie A/J.



# KOMITEES UND FUNKTIONÄRE FÜR INTERNATIONALE ABFAHRT-, SLALOM- UND RIESENSLALOM- WETTKÄMPFE



*Das Kampfgericht (Jury)*

*1. Zusammensetzung*

a) *Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele.*

Durch den organisierenden Landesverband werden nominiert:

- 1 Rennleiter;
- 1 Streckenchef.

Durch die FIS werden für jeden Bewerb gesondert bestimmt:

- 1 Vorsitzender des Kampfgerichtes. Er übt gleichzeitig die Funktion eines Schiedsrichters aus.
- 1 Startrichter;
- 1 Zielrichter;
- 1 Technischer Delegierter.

Sämtliche Mitglieder des Kampfgerichtes müssen dem A-S-Komitee der FIS angehören. Sie dürfen nicht Mitglieder des organisierenden Verbandes sein.

b) *Internationale Rennen der Kategorie A/I.*

- 1 Rennleiter
  - 1 Streckenchef
- } bestimmt durch das Rennkomitee.

Aus den Vertretern der teilnehmenden Nationen werden bestimmt:

- 1 Vorsitzender des Kampfgerichtes. Er fungiert gleichzeitig als Schiedsrichter.
- 1 Startrichter;
- 1 Zielrichter;
- 1 Technischer Delegierter.

Im Kampfgericht darf eine anwesende Nation nur durch ein Mitglied vertreten sein.

Der Technische Delegierte wird durch die FIS bestimmt und ist Mitglied des Kampfgerichtes. Er darf jedoch nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein.

Von dieser Regel sind die außereuropäischen Landesverbände der FIS befreit.

Bei internationalen Wettkämpfen mit Beteiligung von Damen soll, wenn möglich, eine befähigte Dame dem Kampfgericht angehören.

Innerhalb der Jury wird aus den drei Nationenvertretern ein Vorsitzender gewählt.

c) *Andere internationale Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind:*

Für alle anderen internationalen Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Rennen der Kategorie A/I, jedoch wird kein TD der FIS bestimmt. Die Überwachung obliegt dem Landesverband.

Sollte ein Mitglied des A-S-Komitees der FIS anwesend sein, so amtiert es als TD der FIS mit gleichen Rechten und Pflichten.

Bei der Bildung der Jury haben Mitglieder des Abfahrt- und Slalom-Komitees, des Damen-Komitees und in der FIS-Liste aufgeführte nationale Kampfrichter den Vorrang.

Ein Wettkämpfer kann nicht Mitglied des Kampfgerichtes sein.

2. *Zusammentritt des Kampfgerichtes.*

Das Kampfgericht hat sich spätestens einen Tag vor Beginn des offiziellen Trainings zu konstituieren und die erste Sitzung abzuhalten.

3. *Aufgaben des Kampfgerichtes.*a) *Auslosung.*

Das Kampfgericht ist für die Einreihung der Wettkämpfer in Gruppen und für die Auslosung verantwortlich. (Siehe § 142)

b) *Rechte und Pflichten des Kampfgerichtes im Hinblick auf die korrekte Durchführung des offiziellen Trainings.*

Überprüfung der Rennstrecke vor Beginn des offiziellen Trainings auf einen technisch einwandfreien Zustand; im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

aa) ausreichende Schneeverhältnisse innerhalb und am Rande der Piste;

bb) einwandfreie und gleichmäßige Schneepräparierung der Piste. Bei Abfahrtsstrecken ist grundsätzlich die Verwendung von Schneezement verboten;

cc) ausreichende Absicherung aller Gefahrenstellen durch Schnee-, Strohmauern, Matratzen oder Fangnetze;

dd) genaue Kontrolle der Strecken in bezug auf kleine Hindernisse, wie Äste, Holzstücke, Steine, Eisplatten usw., die bei der Präparierung unter Umständen übersehen wurden;

ee) bei Abfahrtsläufen Kontrolle der gesetzten Pflichttore auf ihre einwandfreie Position. Änderung der Position der Pflichttore, Entfernung von Pflichttoren oder Setzen von zusätzlichen Pflichttoren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings

es erfordern. Den Wettkämpfern muß jedoch nach Vornahme solcher Änderungen mindestens 2 Stunden zum Training auf der Strecke verbleiben;

- ff) Kontrolle des eingesetzten Rettungs- und Sanitätsdienstes und dessen Nachrichtenverbindungen;
- gg) Kontrolle des Startpunktes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziele;
- hh) Kontrolle der Absperrungsmaßnahmen;
- ii) bei Abfahrtsläufen Feststellung, ob beim Gesamttrainingslauf alle Kontrolltore durch Kontrollposten besetzt sind;
- jj) Feststellung, ob die renntechnischen Vorbereitungen und die Wetterbedingungen (Nebel, Schneefall, Sturm, Regen, Vereisung der Rennstrecke) eine absolut sichere Abwicklung des Trainings ermöglichen.

Die Kontrollbesichtigung der Rennstrecke durch das Kampfgericht ist zeitlich so anzusetzen, daß aufgezeigte kleinere Mängel in der Frist von wenigen Stunden behoben werden können. Das offizielle Training muß jedoch an dem festgesetzten Tage stattfinden können.

Ist dies nicht der Fall, muß nach § 149 Punkt 1 verfahren werden.

#### 4. Rechte und Pflichten des Kampfgerichtes beim Wettkampf.

- a) Ein Mitglied des Kampfgerichtes hat sich am Ziel, ein anderes hat sich am Start zu befinden. Sie üben das Amt des Ziel- bzw. Startrichters aus.
- b) Das Kampfgericht hat das Recht, ein Rennen abzusagen, zu unterbrechen oder zu verschieben, die Startabstände zu verlängern oder die Strecke zu kürzen, falls die Schneeverhältnisse oder andere Gründe es als notwendig erscheinen lassen.

Absagegründe sind im Einzelnen:

- aa) zu geringe Schneelage (Schneehöhe) im Bereich der Piste und an deren Rändern;
- bb) schlechte und ungleiche Präparierung der Schneedecke innerhalb der Piste;
- cc) ungenügende Absicherung von Gefahrenstellen;
- dd) Fehlen oder mangelhafte Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes;
- ee) mangelhafte Organisation des Absperrdienstes;

- ff) Wetterbedingungen, die erhöhte Gefahren für die Wettkämpfer mit sich bringen.

Der Beschluß über die Unterbrechung eines Rennens kann endgültig oder vorläufig sein. Im letzten Falle kann das Rennen wieder aufgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse bessern. Die Resultate behalten ihre Gültigkeit, sofern es möglich ist, das Rennen am gleichen Tage vollständig durchzuführen. Andernfalls sind die Zeiten der Wettkämpfer, welche das Rennen ausgeführt haben, zu annullieren.

Es steht dem Kampfgericht in Ausnahmefällen zu, das Rennen in regelmäßig kurzen Abständen zu unterbrechen, um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen, wenn es für die Sicherheit der Konkurrenten notwendig erscheint. In solchen Fällen sind die Zeitpunkte und die Dauer der Unterbrechungen vor dem Rennen offiziell bekanntzugeben. Die Rechte der Schiedsrichter bei Alleinentscheidungen oder bei der Zusammenarbeit mit dem Kampfgericht sind in § 126 festgelegt.

#### 5. Rechte und Pflichten des TD im Rahmen des Kampfgerichtes.

- a) Unter normalen Voraussetzungen arbeitet der TD der FIS als technischer Berater mit Sitz und Stimme innerhalb des Kampfgerichtes.
- b) Befolgt das Kampfgericht die technischen Ratschläge des TD in sehr kritischen Situationen, die eine erhöhte Gefährdung der Wettkämpfer mit sich bringen, nicht, hat der TD der FIS das Recht, das offizielle Training bzw. den Wettkampf abzusagen oder gegebenenfalls abzubrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.
- c) Bei Auftreten von akuten unvorhergesehenen Gefahren für die Wettkämpfer hat der TD der FIS, sofern er davon zeitgerecht Kenntnis erhält, das offizielle Training oder das Rennen auch ohne Anhören des Kampfgerichtes sofort abzusagen bzw. zu unterbrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.

#### 6. Protokolle

Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist schriftliches Protokoll zu führen.

#### 7. Proteste und durch die Wettkampfbestimmungen nicht geklärte Fragen.

Das Kampfgericht prüft und beurteilt Proteste und ist ermächtigt, alle streitigen Fragen, welche durch das vorliegende Reglement nicht geklärt werden, zu entscheiden.

*Der Schiedsrichter und seine Aufgaben*

Der Schiedsrichter wird gemäß § 125 für Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch die FIS und für andere internationale Wettkämpfe durch die Vertreter der eingeladenen Verbände ernannt.

Der Schiedsrichter hat das Recht, die Strecke unverzüglich nach deren Ausflagung in Begleitung der Mitglieder des Kampfgerichtes zu besichtigen.

Der Schiedsrichter und die ihn begleitenden Mitglieder des Kampfgerichtes haben das Recht, sofern sie hierüber einstimmig beschließen, zusätzliche Kontrolltore zu verlangen oder Kontrolltore zu ändern.

Das Rennkomitee ist verpflichtet, den Schiedsrichter und die Mitglieder des Kampfgerichtes zu einem vom Rennkomitee festgelegten Termin am Morgen des ersten offiziellen Trainingstages zur Besichtigung der Strecke einzuladen.

Falls der Schiedsrichter allein dieser Einladung Folge leistet, ist sein Beschluß endgültig.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, in dringenden Fällen ein Rennen auf eigene Verantwortung zu unterbrechen, wenn er nicht in der Lage ist, mit den anderen Mitgliedern des Kampfgerichtes Fühlung aufzunehmen.

Der Schiedsrichter entscheidet über die provisorische Zuerkennung eines Wiederholungslaufes im Slalom (vergleiche § 172).

Der Schiedsrichter hat sich am Schluß des Rennens zum Ziel zu begeben, um die Rapporte der Start- und Zielrichter und der Rennfunktionäre über Regelwidrigkeiten und Disqualifikationen entgegenzunehmen. Am offiziellen Anschlagbrett hat er eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Namen der Rennfunktionäre, welche die Disqualifikation ausgesprochen haben, sowie Angabe der Bestimmung, auf Grund welcher die Disqualifikation erfolgte, zu veröffentlichen; er hat die Angabe des genauen Zeitpunktes des Anschlags schriftlich beizufügen.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen hat der Schiedsrichter der FIS einen Bericht über das Rennen mit seinen Bemerkungen über Strecke und Organisation zuzustellen.

Der Schiedsrichter hat auf das engste mit dem TD der FIS zusammenzuarbeiten. Die Weisungen des TD der FIS in sehr kritischen Situationen und bei Auftreten akuter Gefährdung der Wettkämpfer sind auch für den Schiedsrichter verbindlich.

## § 127

*Die Start- und Zielrichter und ihre Aufgaben*

Die Start- und Zielrichter werden für Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch die FIS und für andere internationale Wettkämpfe durch die Vertreter der eingeladenen Verbände ernannt. Sie sind Mitglieder des Kampfgerichts (§ 125).

Der *Startrichter* sorgt, daß die jeder Wettkampfarm eigenen Regeln für Startweise und Startbefehle und sonstige Startvorschriften richtig befolgt werden.

Er trifft Entscheide über die Disqualifikationen wegen Verspätung am Start und Fehlstart (§§ 154, 155, 168, 169).

Der *Zielrichter* trifft die Entscheide gemäß § 134.

Die Start- und Zielrichter sorgen für die genaue Einhaltung der Weisungen des Kampfgerichts.

**D. Start und Ziel – Zeitmessung und Rechenwesen**

## § 128

*Telephon*

Bei allen internationalen Wettkämpfen muß zwischen Start und Ziel eine direkte Verbindung (Feldtelephon oder drahtlose Übermittlung usw.) bestehen.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist die Verbindung zwischen Start und Ziel durch direkte Drahtleitungen sicherzustellen.

## § 129

*Aufgaben des Starters*

Der Starter hat seine Uhren mit denjenigen des Hilfsstarters, des Protokollführers und durch Telephon mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb 10 Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

§ 130

*Aufgaben des Hilfsstarters*

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich. Er hat darauf zu achten, daß der Wettkämpfer mit beiden Füßen hinter der Startlinie steht. Die Skistöcke dürfen jedoch vor der Startlinie (oder vor dem Kontaktfaden respektive Stab) eingesetzt werden.

§ 131

*Aufgaben des Protokollführers (am Start)*

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

§ 132

*Verschiedene Arten der Zeitmessung*

Für alle Abfahrts-, Slalom- und Riesenslalomwettkämpfe ist elektrische Zeitmessung mit Verbindung zwischen Start und Ziel zu verwenden. Handzeitmessung hat in jedem Fall zusätzlich zur elektrischen Zeitmessung zu erfolgen.

In allen Fällen, auch beim Start in Abständen, sind die genauen Zeiten des Kreuzens der Startlinie und Ziellinie sowohl durch die elektrische Zeitmessung als auch durch die Handzeitmessung festzuhalten.

§ 133

*Zu verwendende Uhren*

Starter, Zeitmesserchef und die Hilfszeitmesser müssen, auch wenn elektrische Zeitmessung erfolgt, über Stoppuhren mit einem Durchmesser von nicht weniger als 4 cm verfügen, welche Stunden, Minuten und Sekunden angeben. Die Uhren haben mit einem doppelten Sekundenzeiger (Rattrapant), welcher Zehntelssekunden anzeigt, versehen zu sein.

§ 134

*Ziel*

Bei elektrischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers oder seiner Ausrüstung die



Linie zwischen den Zielstangen kreuzt und damit den elektrischen Auslösekontakt in Tätigkeit setzt.

Die Zeit kann also bei Stürzen im Ziel gestoppt werden, ohne daß beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit ihre Gültigkeit behält, muß der Wettkämpfer jedoch die Linie zwischen den beiden Zielstangen sofort nachher mit beiden Füßen kreuzen.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der vordere Fuß des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Zielstangen kreuzt.

Der Zielrichter trifft die diesbezügliche Entscheidung.

### § 135

#### *Aufgaben des Zeitnehmerchefs*

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig als möglich vor und nach dem Rennen mit dem Starter.

Sofern Feldtelephone verwendet werden, hat die Synchronisierung unmittelbar vor dem Start und unmittelbar nach Schluß des Rennens zu erfolgen.

Der Chef der Zeitmessung ist verpflichtet, die inoffizielle Resultatliste so rasch als möglich am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen. Dabei ist die offizielle Bekanntmachung der Disqualifikationen nicht abzuwarten. Der Chef der Zeitmessung hat die Angabe des genauen Zeitpunktes des Anschlages schriftlich beizufügen.

### § 136

#### *Aufgaben der Hilfszeitnehmer*

Ungeachtet des Umstandes, ob elektrische Zeitmessung verwendet wird oder nicht, bedienen zwei Hilfszeitnehmer Stoppuhren mit Sekundenzeiger gemäß § 133. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den Zeiten aller Wettkämpfer.

### § 137

#### *Aufgaben des Kontrollpostens am Ziel*

Der Kontrollposten am Ziel ist für die Aufzeichnung der Reihenfolge des Einlaufens sämtlicher das Rennen beendigender Wettkämpfer verantwortlich.

§ 138

*Versagen der elektrischen Zeitmessung*

In allen Fällen, in welchen die elektrische Zeitmessung vorübergehend versagt, gelten die von Hand gestoppten Zeiten, wobei zu diesen Zeiten von Fall zu Fall eine Zeitdifferenz addiert oder subtrahiert wird, welche der durchschnittlichen Zeitdifferenz zwischen der elektrischen Zeitmessung und der Handzeitmessung entspricht.

Falls die elektrische Zeitmessung während des Rennens endgültig versagt, gelten für alle Teilnehmer die von der Hand gestoppten Zeiten.

§ 139

*Berechnung der Zeiten*

Die Zeiten sind auf Zehntelsekunden genau zu berechnen. Die Zeitmessung mit Hundertstelsekunden ist gestattet; für Skiweltmeisterschaften und Olympische Winterspiele ist letztere obligatorisch.

§ 140

*Aufgaben des Chefs des Rechenbüros*

Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

§ 141

*Ausrechnung der Resultate*

Die offiziellen Resultate in Abfahrt, Slalom und Riesenslalom werden auf Grund der Zeiten derjenigen Wettkämpfer erstellt, welche nicht disqualifiziert wurden.

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten in der Abfahrt und im Slalom, respektive Abfahrt, Slalom und Riesenslalom oder anderen Wettkampfkombinationen entsprechen und mit Hilfe der speziellen FIS-Tabellen errechnet werden.

Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktezahl erhalten, werden sie auf der offiziellen Resultatliste im gleichen Rang aufgeführt.

Die Namen und Startnummern der disqualifizierten Läufer sind in den Resultatlisten aufzunehmen.

Die offizielle Resultatliste ist durch das Kampfgericht zu unterzeichnen, unter Angabe des Zeitpunktes dieser Unterzeichnung.

## E. Startreihenfolge, Reserven, Nachmeldungen

### § 142

#### *Gruppenauslosung und Startreihenfolge*

Bei allen internationalen Wettkämpfen wird für die Bestimmung der Startreihenfolge die Gruppenauslosung angewendet.

Die Gruppenauslosung wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

1. Die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen wird von der Jury durchgeführt.
2. Die Wettkämpfer werden auf Grund ihrer Rennerfolge in Gruppen eingeteilt.
3. Für die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen sind die von der FIS ausgearbeiteten Wertungslisten zu verwenden. Es sind möglichst die beiden letzten Jahresnoten und die Resultate des laufenden Rennjahres zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet die Jury.

Grundsätzlich werden die Noten der Wertungslisten aus dem arithmetischen Mittel aus zwei der besten zur Verfügung stehenden Rennergebnissen eines Wettkämpfers ermittelt. Außerdem entscheidet die Jury von Fall zu Fall, ob eine Disqualifikation im Slalom oder ob Einzelresultate besonders bewertet werden. Die Jury hat das Recht, die zweite und dritte Gruppe, wenn erforderlich für Slalom, in zwei Teile zu teilen.

Ist ein Wettkämpfer in den Wertungslisten nicht oder ungenügend erfaßt, erfolgt seine Einteilung in die Gruppe durch Beobachtung des Kampfgerichtes während des offiziellen Trainings.

4. Die Festlegung der Gruppenstärken wird wie folgt geregelt:
  - a) Die obere Grenze der Gruppenstärke für Herren und Damen wird mit 15 festgelegt.
  - b) Die Jury hat das Recht, die Gruppenstärken, sofern erforderlich, zu verringern.

Um dem Kampfgericht die Verteilung der Wettkämpfer auf die einzelnen Gruppen zu erleichtern, kann das Kampfgericht von den Vertretern der teilnehmenden Nationen verlangen, eine Zusammenstellung der Rennresultate jener Läufer vorzulegen, bei denen Ergänzungen zu den Aufzeichnungen der Wertungsliste wünschenswert erscheinen.

- c) Die nachstehende Regel ist nur für den Slalom gültig; Nationenuntergruppen werden beim Abfahrtslauf und Riesenslalom nicht gebildet.

Die Gruppen sind im einzelnen wie folgt zu bilden:

Die erste Gruppe wird gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Die zweite Gruppe wird ebenso gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Aber es stehen zusätzlich in der zweiten Gruppe drei Plätze für je einen Wettkämpfer von jenen Nationen zur Verfügung, die noch nicht in der ersten und zweiten Gruppe, welche auf Grund der Wertungslisten gebildet wurden, enthalten sind.

Bei Teilung der zweiten Gruppe entscheidet die Jury über die Aufteilung der Nationenuntergruppe.

Die dritte Gruppe wird ebenso gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Zusätzlich stehen in der dritten Gruppe vier Plätze für je einen Vertreter von jenen Nationen zur Verfügung, die weder in der ersten noch in der gesamten zweiten oder in dem Teil der dritten Gruppe, der auf Grund der Wertungslisten gebildet wurde, vertreten sind. Bei einer Teilung der dritten Gruppe wird im gleichen Sinne wie bei der zweiten Gruppe verfahren. Die vierte und die weiteren Gruppen werden gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet.

Die Auswahl der Wettkämpfer in die Nationenuntergruppe erfolgt gemäß Wertungsliste.

Die Plätze für die Reserven sind vor den Nationenuntergruppen freizuhalten.

5. Von einer Nation können nicht mehr als vier Wettkämpfer in die erste sowie in die zweite Gruppe eingeteilt werden. In die nächsten Gruppen können jedoch mehr als vier Wettkämpfer einer Nation eingeteilt werden.
6. Innerhalb der Gruppen entscheidet das Los über die Reihenfolge der Startnummern.
7. Nach erfolgter Gruppierung sind die Vertreter der teilnehmenden Nationen (Mannschaftsführer, Delegationsführer) einzuladen, bei der Auslosung anwesend zu sein.

Den Vertretern der anwesenden Nationen ist es gestattet, vor der Auslosung der Startnummern Läufer innerhalb der von der Jury festgelegten Gruppen auszutauschen. Der Austausch der Wettkämpfer ist jedoch nur innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Gruppen möglich.

8. In der Regel startet die erste Gruppe, in der die besten Wettkämpfer eingereiht sind, zuerst. Es folgen dann die Gruppen 2, 3 usw. Es bleibt dem Kampfgericht jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge der Gruppen mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
9. Die Auslosung für den Abfahrtslauf hat vor dem Nonstop-Training zu erfolgen (§ 149/7).

## § 143

*Zulassung von Ersatzleuten und verspätete Anmeldungen*1. *Reserven.*

Für alle Wettkämpfe, in welchen die Zahl der Teilnehmer eines Landes oder Vereins beschränkt ist, können Ersatzleute gemeldet werden. Die Ersatzleute werden durch das Kampfgericht in Gruppen aufgeteilt. Das Kampfgericht entscheidet, wie viele und welche Plätze auf der Startliste offengehalten werden.

2. *Verspätete Anmeldungen.*

Verspätete Anmeldungen sind im allgemeinen nicht zulässig. Wenn solche trotzdem zugelassen werden, entscheidet das Kampfgericht über die Startnummer. Sie soll jedoch auf keinen Fall die eines Wettkämpfers sein, der seine Anmeldung zurückgezogen hat, nachdem seine Startzeit oder seine Startnummer bereits veröffentlicht worden war. Das Kampfgericht hat dafür zu sorgen, daß ein nachgemeldeter Wettkämpfer dem rechtzeitig gemeldeten Wettkämpfer auf keinen Fall vorgezogen wird. Falls mehrere Nachmeldungen vorliegen, ist die Startreihenfolge derselben durch das Los zu bestimmen.

F. *Mannschaftsrennen*

## § 144

*Austragung und Errechnung der Resultate*

1. Die Zahl der Läufer in jeder Mannschaft und die Zahl derer, welche für das Resultat zählen, soll in den Regeln über die Mannschaftsrennen festgelegt oder von den Mannschaftsführern schriftlich vor dem Start bestimmt werden. Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus 4 Läufern, von denen die 3 besten für das Resultat zählen.
2. Das Resultat für die Kombination wird wie folgt errechnet:

Die mittlere Zeit derjenigen, die für das Resultat zählen, wird genommen.

Die bessere Mannschaft erhält keine Punkte, und die Punkte der verlierenden Mannschaft werden nach den FIS-Tabellen errechnet, wie wenn die mittlere Zeit der verlierenden Mannschaft eine individuelle Zeit wäre.

Das kombinierte Resultat wird durch Zusammenzählen der Punkte, welche die Mannschaften in Abfahrt und Slalom erhalten haben, errechnet.

Die Rangstellung von Mannschaften, welche die gleiche mittlere Zeit im Abfahrtsrennen oder Slalom haben, wird durch den Rang des individuellen Siegers bestimmt.

Die Rangfolge der Mannschaften, welche gleich viel Punkte in der Kombination haben, wird durch ihre Rangfolge im Abfahrtsrennen bestimmt.

3. Ohne gegenteilige Abmachung müssen alle bis auf einen Läufer, die für das Resultat zählen, sowohl im Abfahrtsrennen wie im Slalom starten, doch kann eine Mannschaft einen Mann in der Abfahrt und einen andern nur im Slalom starten lassen.
4. Ein Läufer, der für Abfahrt oder Slalom aufgestellt worden war und nach dem Rennen verletzt oder krank wird, kann durch einen andern ersetzt werden, vorausgesetzt, daß der Mannschaftsführer eine ärztliche Bescheinigung darüber erbringt, daß der betreffende Läufer nicht startfähig sei.
5. Ohne gegenteilige Abmachung soll keinem Läufer mehr als die doppelte Zeit des besten Läufers in seiner Mannschaft angerechnet werden.

## G. Proteste

### § 145

#### a) *Proteste gegen Zulassungen.*

Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor Beginn des betreffenden Wettkampfes bei der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle einzureichen.

#### b) *Proteste gegen die Strecke.*

Proteste, die die Strecke betreffen (nicht vorschriftsmäßige Strecke, Markierung, Vorbereitung der Strecke, Hindernisse, Gefahren, Sichtverhältnisse usw.), sind dem Rennleiter rechtzeitig vor dem letzten offiziellen Training schriftlich einzureichen.

#### c) *Proteste während des Rennens.*

Ein Wettkämpfer oder ein Mannschaftsführer, der gegen das Verhalten eines anderen Wettkämpfers oder eines Funktionärs während des Rennens Protest erhebt, hat diesen beim Schiedsrichter am Ziel einzulegen.

#### d) *Proteste gegen Disqualifikationen.*

Ein Protest gegen Disqualifikationen ist schriftlich an die am Anschlagbrett bekanntgegebene Stelle einzureichen. Die Einreichung hat innerhalb einer Stunde nach Anschlag der Disqualifikation zu erfolgen.

e) *Proteste gegen die Zeitmessung.*

Proteste gegen Fehler der Zeitmessung sind innerhalb einer Stunde nach dem Anschlag der inoffiziellen Resultatliste bei der am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Stelle einzureichen.

f) *Proteste wegen falscher Ausrechnung und Schreibfehler.*

Auf eine Beschwerde, die sich nicht auf eine Zuwiderhandlung gegen die Wettkampfordnung seitens eines Funktionärs oder eines Wettkämpfers gründet, sondern auf eine falsche Ausrechnung der Resultate, ist einzugehen, wenn sie mit eingeschriebener Post über den nationalen Verband des Wettkämpfers innerhalb Monatsfrist nach Schluß des Rennens eingereicht wird. Falls der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate sogleich zu veröffentlichen und die Preise entsprechend neu zu verteilen.

g) *Behandlung der Proteste.*

Ein Protest ist durch das Kampfgericht nur dann zu behandeln, wenn

1. der Protest innerhalb der unter a, b, c, d und e dieses § angeführten Fristen eingereicht wurde;
2. der Protest begründet wurde und der Betrag von 25 Schweizer Franken oder eine gleichwertige Summe in einer andern Währung dem Rennsekretär oder an die zu diesem Zweck am Anschlagbrett bekanntgegebene Stelle eingereicht wurde.

h) *Erledigung der Proteste.*

Das Kampfgericht versammelt sich zu einem von ihm festgesetzten und am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Zeitpunkt nach dem Anschlag der Disqualifikationen oder der inoffiziellen Resultatliste, je nachdem, welcher dieser Anschläge zuletzt erfolgte.

i) *Berufung an höhere Instanzen.*

Ein Teilnehmer an einem durch einen Verein oder Klub organisierten Wettkampf kann gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an den nationalen Verband, welchem der organisierende Verein oder Klub angehört, Berufung einlegen.

Ein Wettkämpfer kann zudem durch Vermittlung seines Landesverbandes gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an die FIS Berufung einlegen. Mit Ausnahme der Proteste wegen falscher Ausrechnung der Resultate, kann keine Berufung behandelt werden, welche der FIS nicht mit eingeschriebener Post innerhalb 14 Tagen nach dem Datum des Rennens eingereicht wird.

k) *Annullierung eines Wettkampfes.*

Das Kampfgericht oder eine höhere Instanz sind berechtigt, einen Wettkampf zu annullieren, ohne eine Wiederholung desselben zu gestatten. Andererseits kann, sofern eine Berufung innerhalb 24 Stunden nach Schluß des Wettkampfes eingereicht und gutgeheißen wird, der ganze Wettkampf neu ausgetragen werden.

Bevor das Kampfgericht einen solchen Beschluß faßt, muß es sich überzeugt haben, daß die Rangliste unrichtig ist wegen eines Versagens der Uhren oder der Zeitmesser oder eines groben Verstoßes der Funktionäre gegen die Wettkampfbestimmungen.



## ABTEILUNG 8

### ABFAHRT

	§§
Die Strecke . . . . .	146
Markierung . . . . .	147
<i>Anleitung für das Setzen von Kontrolltoren auf Abfahrtsstrecken I Anhang I zu § 147</i>	
<i>Schema zur Anbringung von Auffangnetzen I Anhang II zu § 147</i>	
Bekanntgabe und Vorbereitung der Strecke . . . . .	148
Offizielles Training . . . . .	149
Streckenveränderungen beim Training . . . . .	150
Vorläufer und Schlußläufer . . . . .	151
Startweise . . . . .	152
Startbefehle . . . . .	153
Verspätung am Start . . . . .	154
Gültiger Start und Fehlstart . . . . .	155
Ausführung des Rennens . . . . .	156
Sturzhelm . . . . .	157
Disqualifikationen . . . . .	158
Haftpflichtversicherung . . . . .	159

## ABTEILUNG 8

## ABFAHRT

## § 146

*Die Strecke**I. Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken – Herren und Damen.*

Abfahrtsstrecken für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt sein.

Die Wettkampfstrecken dürfen keine Anstieg- und Flachlaufteile enthalten. Es muß möglich sein, vom Start bis zum Ziel ohne Stockhilfe zu gleiten. Das Gelände der Abfahrtsstrecken muß sorgfältig von Steinen, Baumstrünken usw. gesäubert sein, so daß auch bei mäßig hoher Schneelage keine objektiven Gefahren für die Rennläufer bestehen. Streckenteile durch waldiges Gelände müssen mindestens 20 m breit sein.

Die Strecke darf keine zu harten und jähren Wellen enthalten. Vor allem müssen Geländewellen, die den Läufer zu hohen und weiten Sprüngen zwingen, eingeebnet werden. Ebenso darf eine Strecke keine jähren Bodenkanten enthalten, die den Läufer über weite Strecken in die Luft tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Aufsprung flach ist, auf einem Schräghang erfolgt oder gegenhangförmig ausgebildet ist.

Die Strecke darf keine nach außen kegelmantelförmig abfallende Kurven enthalten, denn an solchen Richtungsänderungen wird der Läufer stets an den untern, äußeren Rand der Piste gedrängt.

Die Strecke darf unter gar keinen Umständen dort, wo mittelmäßige und hohe Geschwindigkeiten auftreten, Engstellen enthalten. Vielmehr muß sich die Strecke bei zunehmender Geschwindigkeit keilförmig verbreitern.

Damit ist nicht gesagt, daß alle Passagen der Strecke weit über 20 m breit sein müssen, denn Sonnen- und Windeinwirkung könnte oft erheblichen Schaden an der Schneedecke verursachen.

An der Außenseite von Kurven, die mit mittelmäßiger und großer Geschwindigkeit zu durchfahren sind, müssen außen und unten hindernisfreie Räume geschaffen werden, die sicherstellen, daß ein stür-

zender, aus der Bahn getriebener Wettkämpfer sich an Hindernissen nicht verletzen kann (Sturzraum).

Besondere Bedeutung muß einem ungehinderten, breiten, langen, sanft auslaufenden und ebenen Zielauslauf beigemessen werden.

Ebenso ist es abzulehnen, daß in eine natürliche Strecke künstliche Hindernisse deshalb eingebaut werden, um den Zuschauern eine Art von artistischer Schaustellung zu bieten.

Der Kurssetzer hat, um die Wettkämpfer über besondere Geländeabschnitte zu lenken oder vor Unfallgefahr zu schützen, Kontrolltore zu setzen. Solche Kontrolltore sollen wenn möglich senkrecht zur Fahrtrichtung gesteckt werden (offene Tore) und eine lichte Breite von mindestens 8 m für Herren und 5 m für Damen aufweisen. Beim Setzen der Kontrolltore hat der Setzer dem Können der Wettkämpfer Rechnung zu tragen, um Unfälle zu vermeiden.

Durch Setzen einer ausreichenden Anzahl von Pflichttoren ist die Durchschnittsgeschwindigkeit bei Abfahrtsrennen so herabzusetzen, daß überhöhte Gefahren ausgeschaltet werden.

Dieser Vorschrift ist großer Wert beizumessen. Der TD der FIS muß mit besonderem Nachdruck auf der Einhaltung dieser Vorschrift bestehen.

Die Organisatoren haben gleichzeitig mit dem Ausflagen des Kurses jene Stellen im Gelände anzugeben, wo zusätzliche Kontrolltore zu setzen sind, sofern die Pistenverhältnisse außerordentliche Geschwindigkeiten zulassen.

Hindernisse, gegen die Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind mit Schnee- oder Strohauern bzw. Fangnetzen abzuschirmen. Die Startzeit für Abfahrtsläufe ist kompromißlos bei den besten Sichtverhältnissen festzusetzen.

Bei der Festlegung der Startzeit sind die Beleuchtungsverhältnisse, die Einwirkung der Sonne auf die Strecke besonders zu beachten. Es ist zu vermeiden, daß auf Geländeteile, die in der prallen Sonne liegen, unmittelbar Geländeteile, die in tiefem Schatten sind, folgen. Die Veranstalter haben die offiziellen Trainingszeiten und die Festsetzung der Startzeit für das Abfahrtsrennen als besonders wichtige Faktoren zu beachten.

Auf allen Strecken hat eine geeignete Transportmöglichkeit für das Erreichen des Startes vorhanden zu sein.

## II. Die Strecke der Herren.

Die Strecke der Herren hat folgende Eigenschaften aufzuweisen:

- a) minimaler Höhenunterschied: 800 m (nur in Ausnahmefällen 750 m)
- b) maximaler Höhenunterschied: 1000 m.

Außerdem muß eine Strecke für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele in einem angemessenen Verhältnis steile und schwierige Partien aufweisen.

Die Höhendifferenz für andere internationale Rennen soll im allgemeinen nicht weniger als 800 m betragen. Die FIS kann eine Strecke mit geringerer Höhendifferenz genehmigen, sofern sie genügend schwierige und steile Geländeteile enthält oder den besonderen Verhältnissen einzelner Länder Rechnung getragen werden muß.

Die lichte Breite der Kontrolltore muß mindestens 8 m betragen.

### III. Die Strecke der Damen.

Die Höhendifferenz einer Strecke für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele darf nicht weniger als 500 m und nicht mehr als 700 m betragen.

Die Höhendifferenz für andere internationale Wettkämpfe hat in der Regel zwischen 400 und 700 m zu liegen.

Die FIS kann eine Strecke mit geringerer oder größerer Höhendifferenz genehmigen, sofern diese für Damen besonders geeignet ist oder den Verhältnissen einzelner Länder Rechnung getragen werden muß.

Die Abfahrtsstrecke der Damen hat eine «kontrollierte Strecke» zu sein. Sie soll keine technischen Slalomfiguren aufweisen, dagegen sind auf steilen Streckenabschnitten genügend Kontrolltore zu setzen, um zu hohe Geschwindigkeiten über schwieriges und welliges Gelände auszuschließen.

Der technische Delegierte der FIS kann höhere Geschwindigkeiten zulassen, sofern die Anlage und der Zustand der Piste die Sicherheit der Fahrerinnen nicht gefährden.

Die lichte Breite der Kontrolltore muß mindestens 5 m betragen.

Die Abfahrtsstrecke der Damen ist von derjenigen der Herren zu trennen.

## § 147

### Markierung

Die Strecke ist wie folgt zu markieren:

#### 1. Richtungsfähnchen:

- a) Im Sinne der Abfahrt sind auf der linken Seite rote, auf der rechten grüne Richtungsfähnchen in genügender Anzahl zu stecken, damit der Wettkämpfer auch bei schlechtem Wetter den Streckenverlauf erkennen kann.

## 2. Kontrolltore:

Ein Kontrolltor besteht aus zwei Flaggen. Für die Flaggen sind rechteckige Stoffbahnen zu verwenden. Die Flaggen sind an je zwei lotrecht gesetzten, bruchfesten Stangen so zu befestigen, daß der untere Rand des Tuches ungefähr einen Meter über dem Schnee gespannt ist. Dabei sind die Stangen im Schnee so zu fixieren, daß sie fluchtend in einer Geraden senkrecht zur Fahrtrichtung liegen. Die Tore müssen von oben nach unten numeriert werden.

*Herrenabfahrtsstrecken* werden mit roten Kontrolltoren markiert, deren Flaggen 1 m breit und 70 cm hoch sind. Die lichte Breite muß mindestens 8 m betragen.

*Damenabfahrtsstrecken* werden mit roten und blauen Kontrolltoren in wechselnder Folge markiert, deren Flaggen 70 cm breit und 50 cm hoch sind. Die lichte Breite der Tore muß mindestens 5 m betragen. Die Tore sind ebenso wie bei Herrenabfahrtsstrecken zu stecken.

### Anhang I zu § 147

#### *Anleitung für das Setzen von Kontrolltoren auf Abfahrtsstrecken*

Der Pistenchef (Ausstecker) muß mit besonderer Vorsicht und Überlegung ans Werk gehen, wenn er auch nicht allein die Verantwortung für das Ausflaggen trägt (§§ 124, 125, 126).

1. *Abfahrtspisten* sollen die vorgeschriebenen Breitenmaße aufweisen und sich in einem Gelände entwickeln, das von Steinen, Baumstrünken usw. gesäubert worden ist, so daß auch bei mäßiger Einschneigung keine objektiven Gefahren für den Rennläufer bestehen.
2. *Beim Setzen von Kontrolltoren* sind, abgesehen von der Gestaltung des Geländes, noch zwei Faktoren zu berücksichtigen:
  - a) die jeweiligen besonderen Schnee- und Pistenverhältnisse,
  - b) die Klasse der Konkurrenten.
3. *Damenabfahrtsstrecken.* Für das Ausstecken von Damenstrecken sind unter § 146, Abschnitt III, eindeutige Normen festgelegt, die genau zu befolgen sind. Die Geschwindigkeit der Konkurrentinnen soll in angemessenen Grenzen gehalten werden und 65 km nicht übersteigen.

4. *Herrenabfahrtsstrecken.* Ein Abfahrtsrennen für Herren soll eine der Klasse der Konkurrenten angemessene Prüfung von Mut, technischem Können, athletischer Leistung und Körperbeherrschung sein; es soll nie in ein Spiel mit unberechenbaren Gefahrenmomenten ausarten.

Um dieser Disziplin diesen Charakter zu erhalten, werden, wo es angebracht erscheint, Kontrolltore gesteckt.

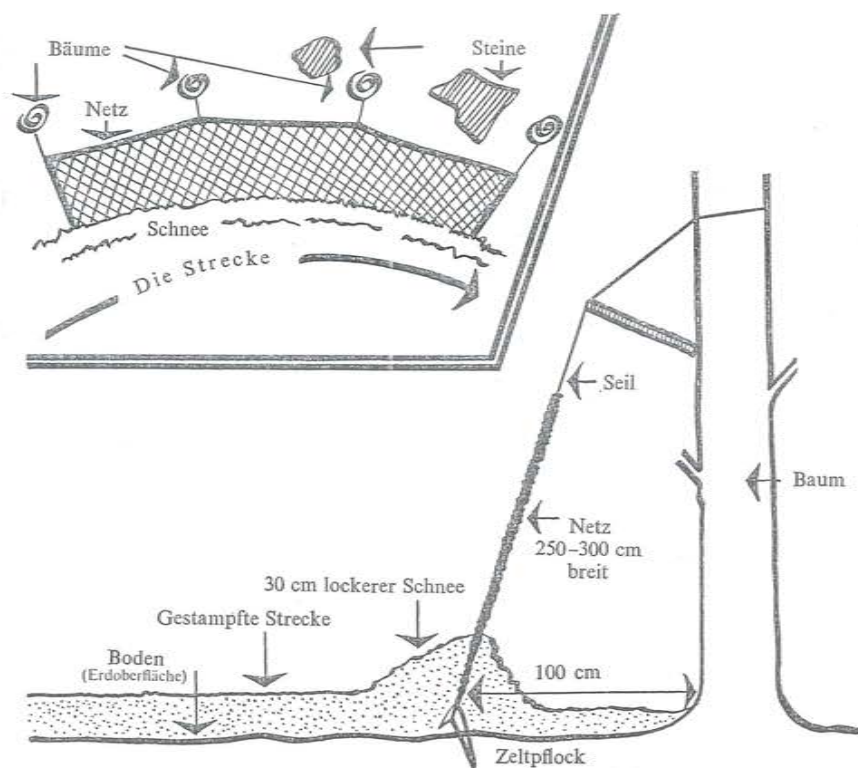
5. *Die Anzahl und der Platz der Tore* müssen klug überlegt werden; denn ein falsch gesetztes Tor führt meist zu gegenteiligen Auswirkungen.
6. *Kontrolltore sollen gesteckt werden:*
- a) stets in angemessener Entfernung vor einer gefährlichen Stelle, damit der Läufer diese kontrolliert und in korrekter Haltung anfahren kann;
  - b) an übermäßig schnellen Streckenteilen, wenn es notwendig erscheint, die Geschwindigkeit zu kontrollieren; dabei sollen die Tore so placiert werden, daß diese möglichst hoch und ohne Abbremsen angefahren werden können;
  - c) bei schroffen Übergängen von Steilhängen in flache und holprige Streckenteile, um gefährlichen Stürzen im flachen Terrain vorzubeugen. Es ist wichtig, daß dabei die Tore stets hoch genug am Steilhang placiert werden;
  - d) wenn der Ausstecker es als notwendig erachtet, die Wettkämpfer auf einen besonderen Geländeabschnitt zu lenken und wenn er es angebracht findet, den Konkurrenten die genaue Fahrtrichtung zu deuten. Tore, die diesen besonderen Zweck haben, werden allgemein als «Direktions-Tore» bezeichnet. Sie sollen möglichst breit gesteckt werden; also mehr als 8 m.
  - e) bei Traversen, die an steilen Schräghängen verlaufen. Die Tore sind dort so zu placieren, daß die Wettkämpfer an die oberen Teile des Schräghanges gehalten werden. Die Tore sind Direktionsstore.
  - f) an Stellen, wo die Konkurrenten gefährliche Abkürzungen befahren könnten.
  - g) Kontrolltore sind stets in den Kurven so zu setzen, daß der Wettkämpfer an die Innenseite der Richtungsänderung gehalten wird (dies gilt vor allem für Waldpisten).

Kontrolltore sind weiter so zu setzen, daß der Läufer von Hindernissen ferngehalten wird.

7. *Abfahrtsstrecken* dürfen keine technischen Slalomfiguren enthalten. Wenn es jedoch zur Kontrolle einer besonderen Streckenpartie notwendig erscheint, können auch mehrere Tore hintereinander in angemessener Entfernung gesetzt werden.
8. *Der Start* soll:
  - a) so hergestellt werden, daß die Konkurrenten möglichst entspannt auf der Abfahrtslinie stehen können;
  - b) so placiert werden, daß die Konkurrenten ohne lange Stockhilfe rasch in Fahrt kommen.
9. *Das Ziel* soll möglichst breit sein, in gut sichtbarer Lage und vor allem einen entsprechend gut vorbereiteten Auslauf haben, der leichtes Anhalten ermöglicht.
10. *Zielschüsse* — holperige und vereiste und dazu sehr schnelle Zielschüsse sind, vorwiegend nach langen Abfahrten, zu verhüten oder entsprechend zu kontrollieren.
11. Es wird empfohlen, vom ausgesteckten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.
12. Es wird empfohlen, bei der Ausschlägerung von Abfahrtsstrecken besonders darauf zu achten, daß die scharfen Drehpunkte an flacheren Geländeteilen angelegt werden. Es wird damit verhindert, daß die Wettkämpfer übermäßig nach außen gedrängt werden und sich gelegentlich in bedrohlichem Maße den die Strecke begrenzenden Bäumen nähern.

An gefährlichen Stellen sollen Auffangnetze Verwendung finden.

## Auffangnetze für Abfahrtsrennen



Das Netz ist möglichst senkrecht und gespannt anzubringen, ca. 100 cm von der gefährlichen Stelle entfernt.



## § 148

*Bekanntgabe und Vorbereitung der Strecke*

Bei allen im FIS-Kalender vermerkten Abfahrtsrennen müssen die Rennstrecken mindestens drei Tage vor dem Rennen vollkommen rennfertig präpariert und ausgesteckt sein.

Während dieser Zeit haben alle Wettkämpfer das Recht, auf der Strecke zu den vom Kampfgericht festgesetzten Stunden zu trainieren.

Das Kampfgericht kann diese Trainingszeiten jederzeit aufheben, wenn der Zustand der Strecke es seiner Ansicht nach erfordert.

Grundsätzlich muß das Training, im besondern der Gesamttrainingslauf, zur gleichen Stunde (Tageszeit) wie später der Wettbewerb angesetzt werden.

## § 149

*Offizielles Training*

Das offizielle Training für die Abfahrtsläufe bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Für die Durchführung des offiziellen Trainings hat der Veranstalter von Ski-Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und anderen internationalen Skiwettkämpfen folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Die Wettkampfstrecken müssen an drei Tagen vor dem Wettkampf für das offizielle Training vollkommen rennfertig präpariert sein (vgl. § 148).

Ebenso ist der Auslauf nach dem Ziel auf das beste vorzubereiten und abzusperren.

Wenn sich bei normalen winterlichen Bedingungen die Rennstrecke an einem Tage des offiziellen Trainings nicht in einwandfreiem Zustand befindet, kann das Rennen nicht abgehalten werden. Das Rennen muß so verschoben werden, daß dann insgesamt drei Tage für das offizielle Training bei einwandfreien Bedingungen zur Verfügung stehen werden.

Das offizielle Training muß nicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen.

Wenn infolge höherer Gewalt ein Trainingstag ausfallen muß, kann das offizielle Training auf zwei Trainingstage reduziert werden. Zwei Trainingstage sind aber unbedingt erforderlich. Lassen die äußeren Umstände ein Training an zwei Tagen bei einwandfreien Bedingungen, auch trotz eventueller Verschiebung des Renntermines, nicht zu, kann das Rennen nicht abgehalten werden.

2. Alle Absperrmaßnahmen müssen getroffen werden, damit das Training ohne jede Gefährdung der Wettkämpfer vor sich gehen kann.
3. Der Rettungs- und Sanitätsdienst muß während der Trainingszeiten voll eingesetzt sein.
4. Die Veranstalter haben Sorge zu tragen, daß den Wettkämpfern während des Trainings an den mechanischen Bergverkehrsmitteln Vorrang gesichert wird, damit ohne Wartezeit die Trainingszeit voll ausgenützt werden kann.
5. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, daß das Kampfgericht die trainierenden Wettkämpfer ungehindert beobachten kann.
6. Bei allen Trainingsfahrten innerhalb der offiziellen Trainingszeit haben die Wettkämpfer Trainingsnummern *rennmäßig* zu tragen. Widersetzt sich ein Konkurrent dieser Anweisung, wird er disqualifiziert.

Die Trainingsnummern werden bei Eintreffen der Konkurrenten am Wettkampfort *nationenweise* ausgegeben.

#### 7. Nonstop-Training

Das Nonstop-Training ist nach folgenden Grundsätzen zu organisieren:

- a) Die Veranstalter haben neben allen anderen während des offiziellen Trainings geforderten technischen Vorkehrungen auch die Kontrolltore mit Kontrollposten zu besetzen.
- b) Das Nonstop-Training ist für die Teilnehmer am Abfahrtslauf obligatorisch.
- c) Die Auslosung für den Abfahrtslauf hat vor dem Nonstop-Training zu erfolgen.
- d) Die Wettkämpfer haben mit den ausgelosten Rennnummern das Training durchzuführen.
- e) Nimmt ein Wettkämpfer am Nonstop-Training nicht teil, so hat der Mannschaftsführer bei der auf das Nonstop-Training folgenden Sitzung der Jury den Grund des Fernbleibens des Wettkämpfers schriftlich anzugeben. Die Jury entscheidet über Startmöglichkeit oder Startverbot des Läufers.
- f) Die Organisatoren haben eine Startliste für das Nonstop-Training vorzubereiten.

- g) Das Startintervall beträgt mindestens eine Minute. Der Startbefehl darf nie auf die volle Minute erfolgen, so daß private Zeitmessungen unmöglich gemacht werden.
- h) Der Wettkämpfer hat in einer Zeit von 15 Sekunden nach dem Startbefehl sein Training zu beginnen. Beginnt der Wettkämpfer 15 Sekunden nach dem Startbefehl nicht mit dem Trainingslauf, so wird er disqualifiziert.
- i) Die offizielle Zeitnehmung (elektrische Zeitnehmung und Handzeitmessung) darf während des Nonstop-Trainings nicht in Funktion gesetzt werden.
- j) Das Nonstop-Training muß durch Vorfahrer eingeleitet werden. Die Anzahl der Vorfahrer bestimmt die Jury.
- k) Ein Wettkämpfer, der z. B. durch Sturz sein Training für längere Zeit unterbrechen muß, hat sich sofort von der Rennstrecke zu entfernen.
- l) Wettkämpfer, die das Training aus irgendeinem Grund unterbrechen müssen, dürfen nicht später während des laufenden Nonstop-Trainings ihre Fahrt auf der Rennstrecke fortsetzen. Fährt ein Wettkämpfer trotzdem nach dem Aufenthalt wieder in die Rennstrecke ein, so wird er disqualifiziert. Es ist ebenso verboten, daß Wettkämpfer während des laufenden Nonstop-Trainings ein zweites Mal die Strecke abfahren. Die Torposten haben die außer der Reihe fahrenden Läufer zu notieren und der Jury zu melden.
- m) Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen haben die nominierten Reserven das Nonstop-Training zu absolvieren.
- n) Zwischen Start und Ziel und den Standorten der Rettungsschlitten ist eine Sprechverbindung herzustellen, damit die Maßnahmen des Rettungsdienstes sofort in Kraft treten können.
- o) Das Kampfgericht überwacht das Nonstop-Training.
- p) Das Nonstop-Training ist zu jener Tageszeit anzusetzen, zu der später das Abfahrtsrennen stattfindet.
- q) Die Wettkämpfer müssen nach dem Nonstop-Training noch einmal die Möglichkeit haben, die Strecke abschnittsweise im Training zu befahren. Muß die Strecke wegen der Schnee- oder Wetterverhältnisse zur Instandsetzung während des Nonstop-Trainings gesperrt werden, soll den von Rennfunktionären begleiteten Rennfahrern am Tage des Rennens eine letzte Besichtigung der Strecke gestattet sein.

## § 150

*Streckenveränderungen beim Training*

Den Wettkämpfern ist es unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, zu ändern als von der Rennleitung oder dem Kampfgericht bekanntgegebenen Trainingszeiten auf der Strecke zu trainieren oder Kontrolltore, Flaggen, sichtbare Hindernisse wie Zäune, Büsche, überhängende Äste usw. zu entfernen oder zu verändern.

Ein Wettkämpfer jedoch, welcher ein gefährliches verstecktes Hindernis entdeckt, wie Steine und niedergelegte Zäune, die nur durch eine dünne Schneeschicht gedeckt sind, kann im Notfall diese Hindernisse entfernen oder sichtbar machen, sofern er seine Vorkehrungen sofort einem Rennfunktionär mitteilt. Ein Wettkämpfer darf nach Beginn des Trainings nur seine Ski und kein anderes Werkzeug zur Verbesserung der Strecke verwenden. Es ist zudem verboten, die Strecke zu kennzeichnen.

Es ist ferner nicht gestattet, auf einer für das Training gesperrten Strecke Änderungen wie zum Beispiel Abkürzungen vorzubereiten. Jeder Wettkämpfer, welcher aus einer solchen Änderung Vorteile zieht, wird disqualifiziert.

Eine gesperrte Rennstrecke darf von keinem Wettkämpfer mit oder ohne Ski im Auf- oder Abstieg betreten werden.

Der Kreis jener Funktionäre, die eine gesperrte Rennstrecke befahren dürfen, ist durch die Jury zu bestimmen. Hierbei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

## § 151

*Vorläufer und Schlußläufer*

Das Rennkomitee hat dafür zu sorgen, daß mindestens drei Vorläufer zur Verfügung stehen.

Die Anzahl der Vorläufer und die Startzeit derselben sowie die des Schlußläufers wird jeweils durch das Kampfgericht bestimmt.

Die Vorläufer und der Schlußläufer müssen mit besonderen Zeichen erkenntlich gemacht werden. Ihre Zeiten werden nicht bekanntgegeben.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schnee- verhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskunft zu geben.

## § 152

*Startweise*

Der Start in Abständen wird in allen Abfahrtsrennen angewendet. Die Wettkämpfer starten in gleichmäßigen Abständen von 60 Sekunden.

Der Startraum ist abzusperrern. Innerhalb der Absperrung dürfen sich nur der auf den Start wartende Wettkämpfer und die laut IWO beim Startvorgang unmittelbar beschäftigten Personen aufhalten.

Vor allem soll eine Unterstandsmöglichkeit für die Läufer bestehen (§ 120).

### § 153

#### *Startbefehle*

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: «Achtung!» 5 Sekunden vor dem Start zählt er: «5, 4, 3, 2, 1» und gibt dann den Startbefehl (Los! – Go! – Allez!).

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

### § 154

#### *Verspätung am Start*

Ein Wettkämpfer hat sich zu seiner Startzeit rennbereit am Start zu befinden, sonst wird er disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein späterer Start in der Mitte eines festgelegten Startabstandes zu gestatten. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, denen

- a) wegen Verspätung der Start verweigert wurde,
- b) trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde.

### § 155

#### *Gültiger Start und Fehlstart*

Jeder Wettkämpfer hat auf das Startzeichen hin zu starten. Die Zeit des Kreuzens der Startlinie ist gültig, sofern sie innerhalb folgender Grenzen liegt:

1 Sekunde vor und 1 Sekunde nach der offiziellen Startzeit.

Ein Wettkämpfer, der mit einem Vorsprung von mehr als 1 Sekunde vor der offiziellen Startzeit die Startlinie kreuzt, wird wegen Fehlstart disqualifiziert.

Wenn ein Wettkämpfer die Startlinie *später* als 1 Sekunde nach der offiziellen Startzeit kreuzt, wird die Berechnung seiner Fahrtzeit so angenommen, als sei er 1 Sekunde nach der Startzeit gestartet.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben.

### § 156

#### *Ausführung des Rennens*

Der Wettkämpfer muß die Strecke auf Ski zurücklegen, doch kann er das Rennen auf einem Ski beenden. Er darf keine fremde Hilfe irgendeiner Form annehmen. Schrittmacherdienst ist nicht gestattet.

Wenn ein Wettkämpfer überholt wird, hat er auf ersten Anruf die Bahn freizugeben.

Ein Wettkämpfer hat alle Kontrolltore so zu durchfahren, daß seine beiden Füße die Linie zwischen den innern Stangen der Flaggen kreuzen. Er hat das Rennen beendet, wenn er mit beiden Füßen die Ziellinie gekreuzt hat (§ 134).

### § 157

#### *Sturzhelm*

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Abfahrtsläufen sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettkampf. Weigert sich eine Wettkämpferin oder ein Wettkämpfer, diese Anordnung zu befolgen, erfolgt Disqualifikation.

Den Wettkämpfern wird empfohlen, Sturzhelme zu tragen, welche durch von der FIS anerkannte spezialisierte technische Organisationen gutgeheißen werden.

### § 158

#### *Disqualifikationen*

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- a) wenn er die Zulassungsbestimmungen nach § 8 nicht erfüllt;
- b) wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- c) wenn er auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert oder wenn er die Strecke in einer Art verändert, die gemäß § 150 verboten ist;
- d) wenn er zu spät am Start erscheint oder wenn er einen Fehlstart macht,
- e) wenn er die Strecke nicht auf Ski zurücklegt oder zum mindesten auf einem Ski das Rennen beendet;
- f) wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe entgegennimmt;

- g) wenn er einem überholenden Wettkämpfer nicht auf ersten Anruf die Strecke freigibt;
- h) wenn er die Linie zwischen den innern Stangen der Flaggen sämtlicher Kontrolltore nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- i) wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- k) wenn er eine Abkürzung benützt;
- l) wenn er die Sicherheitsbestimmungen nicht einhält.

§ 159

*Haftpflichtversicherung*

Den Veranstaltern von Abfahrtsrennen wird dringlichst empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## ABTEILUNG 9

## SLALOM

## § 160

*Definition*

Ein Slalom ist ein Rennen, in welchem die Wettkämpfer einer durch Flaggenpaare (Tore) bestimmten Strecke zu folgen haben. Ein Slalomrennen muß immer in zwei Läufen entschieden werden. Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele sind zwei verschiedene Pisten vorgeschrieben; bei andern internationalen Rennen sind nach Möglichkeit gleichfalls zwei verschiedene Pisten zu verwenden. Die Pisten für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt werden.

## § 161

*Die Strecke*

Der Höhenunterschied einer Slalomstrecke für Herren soll bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen 180 bis 220 m, für Damen 120 bis 180 m betragen. Bei andern internationalen Rennen wird ein Höhenunterschied von 120 bis 200 m vorgeschrieben. Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muß wenigstens ein Viertel der Strecke über Hänge mit einer Neigung von mehr als 30 Grad führen.

Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Läufer gestatten, größtmögliche Geschwindigkeit mit sauberer Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.

Der Slalom soll die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge ermöglichen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind.



## ABTEILUNG 9

### SLALOM

§§

Definition . . . . .	160
Die Strecke . . . . .	161
Vorbereitung und Markierung der Strecke . . . . .	162
<i>Grundbegriffe für das Ausstecken eines Slaloms – Anhang I zu § 162</i>	
Bekanntgabe der Strecke . . . . .	163
Die Vorläufer . . . . .	164
Anzahl der Teilnehmer . . . . .	165
Startweise . . . . .	166
Startbefehle . . . . .	167
Verspätung am Start . . . . .	168
Gültiger Start und Fehlstart . . . . .	169
Ausführung des Rennens . . . . .	170
Passieren der Tore . . . . .	171
Zuerkennung eines Wiederholungslaufes . . . . .	172
Disqualifikation . . . . .	173

*Aufgaben der Torrichter bei Slalomwettkämpfen – Anhang I zu Abteilung 9*  
*Besondere Hinweise für Torrichter bei Slalom-Wettkämpfen – Anhang II zu*  
*Abteilung 9 – Ausscheidungs-Slalom – Anhang III zu Abteilung 9*

*Vorbereitung und Markierung der Strecke*

Slalomwettkämpfe sind auf hartem Schnee auszutragen. Der Schnee soll wenn möglich so hart getreten sein, daß bei Stürzen der Wettkämpfer keine Löcher entstehen. Falls während des Rennens Schnee fällt, hat der Streckenchef dafür zu sorgen, daß der neugefallene Schnee von Zeit zu Zeit getreten wird.

Ein Slalomtor besteht aus zwei festen, runden, gleichfarbigen Stangen von 3 bis 4 cm Durchmesser, die so lang sein müssen, daß sie 1,80 m aus dem Schnee herausragen.

Stangen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm (unteres Ende) sind nicht zugelassen. Slalomstangen sind aus nichtsplitterndem Holz oder einem Material mit ähnlichen Eigenschaften herzustellen.

Die Slalomstangen sind blau, rot und gelb. Aufeinanderfolgende Tore müssen stets in der Reihenfolge blau, rot und gelb gesetzt werden. Die Slalomstangen müssen mit einem gleichfarbigen Stoffähnchen versehen sein.

Die Tore müssen in der Richtung von oben nach unten nummeriert und die Nummernschilder an der Außenstange befestigt werden. Die lichte Breite der Tore darf nicht weniger als 3,20 m, höchstens aber 4 m betragen, die Distanz zwischen zwei Toren nicht weniger als 0,75 m. Dieser Abstand muß sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen. Der Standort der Stangen ist für den Fall, daß die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.

Anzahl der Tore Herren: minimal 55, maximal 75.

Anzahl der Tore Damen: minimal 40, maximal 60.

Das Ausstecken der Strecken wird nach folgendem Prinzip gehandhabt:

- a) Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen wird das Ausstecken von zwei von der FIS bestimmten internationalen Setzern in Zusammenarbeit mit dem Technischen Delegierten der FIS durchgeführt. Jede Piste wird von einem Setzer gesteckt.
- b) Bei anderen internationalen Rennen wird eine Piste von einem internationalen Slalomsetzer des organisierenden Landes gesteckt; die zweite Piste von einem internationalen Setzer eines fremden Landes.

- c) Der Setzer des organisierenden Landes wird durch den organisierenden Klub oder Verband bestimmt; der ausländische Setzer durch das Kampfgericht.

Bei einer Piste entscheidet das Kampfgericht über das Setzen derselben.

#### Anhang I zu § 162

### *Grundbegriffe für das Ausstecken eines Slaloms*

Da man auf jedem Slalomhang einen Lauf sehr verschiedener Schwierigkeitsstufen ausstecken kann, ist es angebracht, daß der offizielle Slalomsetzer, bevor er darangeht, den Lauf auszuflaggen, sich mit den Mitgliedern des Kampfgerichts verständigt, um eine allgemeine Richtlinie festzulegen; dabei ist das Können der Konkurrenten gebührend zu berücksichtigen. Im allgemeinen sollte der Schwierigkeitsgrad des Kurses dem Durchschnittskönnen der 15 startenden Spitzenläufer entsprechen. Wenn jedoch dieses Prinzip festgelegt ist, muß das Ausstecken selbst das Werk eines Einzelnen sein, damit der fertige Slalom eine durchgehende Linie verrät, die den Stempel seines Setzers trägt. Das Setzen soll mit Muße und Konzentration unter Mitarbeit genügender Hilfskräfte erfolgen. Dem Kurssetzer soll es ermöglicht werden, schon am Vorabend des Rennens den Kurs auszustecken. Die einwandfreie Herrichtung des Kurses dauert meist länger als man annimmt. Wenn die Konkurrenten mit der Besichtigung der Rennstrecke beginnen, muß diese in allen Einzelheiten fertig sein.

1. Die wichtigste Voraussetzung beim Ausstecken eines Slaloms ist die geschickte Ausnützung des Geländes. Bevor der Kurssetzer seine Arbeit angeht, ist es ratsam, daß er den Hang langsam einmal auf- und absteigt, um die beste Linie des Kurses festzulegen und um die vorteilhaftesten Stellen für gewisse Figuren zu ermitteln.
2. Das geeignetste Terrain ist, vorausgesetzt, daß Höhenunterschied und Steilheit im Sinne der IWO gegeben sind, abwechslungsreiches und coupiertes Gelände.
3. Die Durchfahrt eines vorteilhaft gesteckten Slalomlaufes sollte 5-25% mehr Sekunden beanspruchen, als Tore stehen, inbegriffen Ziel und Start.
4. Ein Slalom soll nicht eine einförmige Serie von standardisierten Torkombinationen sein; er soll vielmehr eine geländemäßig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und

Doppeltore sein, so daß die Strecke einen flüssigen Lauf ermöglicht, jedoch vom Konkurrenten stets ein genaues Studium, umsichtiges Fahren und ständige Skibeherrschung verlangt.

Die möglichst vielseitige skitechnische Prüfung soll dadurch erreicht werden, daß im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore sollen keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges gesetzt werden. Die Tore müssen so gesteckt werden, daß vom Wettkämpfer auch die voll ausgefahrenen Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

5. Tore, die den Fahrer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, sollen vermieden werden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthalten soll.
6. Es ist angebracht, daß vor schwierigen «Kombinationen» immer ein Tor gesetzt wird, das den Konkurrenten zu kontrollierter Fahrt zwingt, so daß er möglichst in guter Körperstellung die schwierige Torserie anfährt.
7. Die Entfernung von Tor zu Tor sollte 15 m und einen Höhenunterschied von 4–5 m nicht übersteigen.
8. Die IWO sieht vor, daß die Mindestbreite eines Tores 3,20 m entspricht; das besagt nicht, daß kein Tor diese Breite übersteigen soll (max. 4 m). Es ist vielmehr ratsam, daß vertikale und schräggesetzte Tore an steilen Hängen etwas breiter gehalten werden.
9. Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder noch am Schluß der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollen sogar «schnell» sein, so daß der Fahrer in flotter Fahrt durchs Ziel kommt; das letzte Tor soll jedoch nicht zu nahe am Ziel und so placiert sein, daß für den Fahrer und die Zeitnehmer keine Gefährdung besteht; es soll die Fahrer auf die Mitte der Ziellinie lenken.
10. Der Start soll so präpariert werden, daß es den Konkurrenten
  - a) möglich ist, entspannt auf der Startlinie das Abgangssignal abzuwarten und
  - b) möglichst rasch in Fahrt zu kommen.
11. Das Ziel muß einen großen und glattgetretenen Auslauf haben, welcher leichtes Anhalten ermöglicht.
12. Mit dem Pistenchef verständige sich der Kurssetzer zeitgerecht, damit dieser rechtzeitig die vollständig präparierte Piste zur Ausflagung bereitstellt.

13. Der Materialchef muß dem Kurssetzer rechtzeitig folgendes Material zur Verfügung stellen:
  - a) eine genügende Anzahl von Slalomstangen, getrennt nach Farbe;
  - b) eine genügende Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farbe;
  - c) Eisenstange und Schlaghammer für das Einsetzen der Stangen in eisigem Grund;
  - d) Nummernschilder für die Bezeichnung der Tore;
  - e) Farbe für die Bezeichnung der Tore am Boden; wenn das Rennen auf einem einzigen Kurs ausgetragen wird, muß eine verschiedene Markierfarbe bereit sein, um die umgesteckten Tore für den zweiten Lauf zu kennzeichnen.
14. Das feste Einrammen der Slalomstangen soll unmittelbar nach der Placierung der Stangen durch den Kurssetzer erfolgen, damit Zeit gespart wird und diese Arbeit auch vom Kurssetzer überwacht werden kann.
15. Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie von oben begonnen werden. Die meisten Kurssetzer setzen von unten nach oben. Diese Art hat den Vorteil, daß die stets notwendigen kleinen Umstellungen des Kurses im Absteigen durchgeführt werden können.
16. Der Kurssetzer soll auch der Lagerung der Reservestangen neben dem Kurs Augenmerk schenken, damit die Konkurrenten bei ihrer Fahrt nicht irreführt werden.
17. Es wird empfohlen, vom fertiggesetzten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.
18. Wenn nur auf einer Piste gefahren wird, soll der Kurssetzer während der ersten Durchfahrt möglichst rasch trachten festzustellen, ob eine Umstellung der Tore für den zweiten Lauf notwendig ist. Im bejahenden Fall ist dies umgehend der Rennleitung und den Teilnehmern bekanntzugeben. Umgestellte Tore werden sodann mit einer andern Farbe am Boden gekennzeichnet.

## § 163

### *Bekanntgabe der Strecke*

Die für den Slalom vorgesehenen Hänge sind am Morgen des Renn-tages für Übungsfahrten zu sperren. Sie können durch Anordnung des Kampfgerichtes bereits an den vorhergehenden Tagen gesperrt werden.

Das Ausstecken des Slaloms hat mindestens anderthalb Stunden vor dem Start beendet zu sein.

Den Teilnehmern an einem Slalom ist es gestattet, auf den Ski durch die Tore aufzusteigen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren.

Der Kurssetzer hat genau bekanntzugeben, auf welche Weise der Hang übungsweise befahren werden darf. Er kann das Befahren des Hanges gänzlich verbieten.

Wenn zwei Läufe auf einer Piste ausgetragen werden, kann der Kurssetzer die Strecke nach dem ersten Lauf umstecken. In diesem Fall ist die Änderung so frühzeitig als möglich bekanntzugeben. Der Standort der umgesteckten Torstangen ist mit einer andern Farbe zu kennzeichnen.

### § 164

#### *Die Vorläufer*

Das Rennkomitee hat für mindestens einen Vorläufer zu sorgen. Die Zeit der Vorläufer wird nicht bekanntgegeben.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schnee- verhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes über Befragen Auskunft zu geben.

### § 165

#### *Anzahl der Teilnehmer*

Die Zahl der Wettkämpfer soll auf 80 beschränkt werden, wenn die gleiche Strecke zweimal befahren wird und auf 140, wenn zwei verschiedene Pisten verwendet werden. Das Rennkomitee hat das Recht, im ersten Fall die Zahl der Teilnehmer für den zweiten Lauf auf ein Drittel zu reduzieren und im zweiten Fall auf die Hälfte, vorausgesetzt, daß eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Rennens am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegeben wurde.

Im Rennen sind die beiden Pisten von den Wettkämpfern in der ausgelosten Nummernfolge zu befahren. Es geht nicht an, daß das Rennen gleichzeitig gruppenweise auf beiden Strecken begonnen wird.

### § 166

#### *Startweise*

Der Start in Abständen wird in allen Slalomrennen angewendet. Die Abstände können verschieden sein. Der Chef für Zeitmessung und Rechenwesen oder sein eigens bezeichneter Mitarbeiter meldet dem

Starter, wann jeder Wettkämpfer zu starten hat. Er braucht dabei nicht abzuwarten, bis der vorher gestartete Wettkämpfer das Ziel erreicht hat.

Die Startreihenfolge im Slalom wird wie nachstehend geregelt:

- a) Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.
- b) Im zweiten Durchgang wird innerhalb der Gruppen die Startreihenfolge umgekehrt. Es startet daher in der ersten Gruppe im zweiten Durchgang der Läufer mit der Nummer 15 als erster, der Läufer mit der Nummer 14 als zweiter usw. Diese Regelung gilt für alle Gruppen.
- c) Bei Ski-Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und allen internationalen Wettkämpfen, bei denen die Zahl der Teilnehmer eines Landes oder Vereins beschränkt ist, starten die eingesetzten Reserven nach der gleichen Regel.

### § 167

#### *Startbefehle*

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen: «Achtung» und einige Sekunden später den Startbefehl (Los! – Go! – Allez!).

### § 168

#### *Verspätung am Start*

Ein Wettkämpfer hat sich zu seiner Startzeit rennbereit am Start zu befinden, sonst wird er disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener späterer Start zu gestatten. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden

- a) denen, wegen Verspätung, der Start verweigert wurde,
- b) denen, trotz Verspätung, die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde.

### § 169

#### *Gültiger Start und Fehlstart*

Jeder Wettkämpfer hat auf das Startzeichen hin zu starten, sonst wird er disqualifiziert.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben.

### § 170

#### *Ausführung des Rennens*

Der Wettkämpfer hat die Strecke auf Ski zurückzulegen, doch kann er das Rennen auf einem einzigen Ski beenden. Er darf keine fremde Hilfe irgendeiner Form annehmen. Er muß alle Tore durchfahren und die Ziellinie mit beiden Füßen kreuzen.

Die Rennzeiten der Wettkämpfer müssen nach der Bekanntgabe am Ziel umgehend an einer am Start befindlichen Tafel angeschrieben werden.

### § 171

#### *Passieren der Tore*

Ein Slalomtor ist nur dann einwandfrei passiert, wenn der Läufer die Linie zwischen den Torstangen mit beiden Füßen gekreuzt hat. Der Läufer ist disqualifiziert, wenn er nicht sämtliche Slalomtore und das Ziel einwandfrei passiert hat.

Bei Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen hat die Rennleitung eine Filmkontrolle einzurichten, die den Ablauf des Slaloms verlässlich festhält. Die notwendigen Einrichtungen zum sofortigen Entwickeln der Filme und für eine Vorführung des Filmes vor der Jury sind zu schaffen.

### § 172

#### *Zuerkennung eines Wiederholungslaufes*

Ein Wettkämpfer in einem Slalom, der durch einen Fehler eines Funktionärs oder durch einen Zuschauer oder ein Tier (z. B. Hund) im Wettkampf gestört wird, hat sich an den Schiedsrichter zu wenden.

Falls es dem Schiedsrichter nicht möglich ist, sofort die Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann er zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf hat nur unter der Bedingung Gültigkeit, daß die Aussagen der Funktionäre die Berechtigung des Gesuches bestätigen.

Der provisorisch oder definitiv bewilligte zweite Lauf behält immer seine Gültigkeit, wenn er auch schlechter ausfällt als der erste Lauf (behinderter Lauf).



Eine Disqualifikation, die nach der bestätigten und anerkannten Behinderung verhängt wurde, verliert ihre Gültigkeit.

### § 173

#### *Disqualifikation*

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- a) wenn er die Zulassungsbestimmungen gemäß § 8 nicht erfüllt;
- b) wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- c) wenn er auf einem für Wettkämpfer gesperrten Hang trainiert oder wenn er die Strecke in einer Weise besichtigt, die gemäß § 163 verboten ist;
- d) wenn er zu spät am Start erscheint oder wenn er einen Fehlstart macht;
- e) wenn er die Strecke nicht auf Ski zurücklegt oder zum mindesten das Rennen auf einem Ski beendet;
- f) wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe entgegennimmt;
- g) wenn er die Linie zwischen den Torstangen sämtlicher Tore nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- h) wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt.

#### Anhang I zu Abteilung 9

#### *Aufgaben der Torrichter bei Slalom-Wettkämpfen*

Meistens ergeben sich bei der Organisation wichtiger Slalom-Wettkämpfe gewisse Schwierigkeiten, um die erforderliche Anzahl fähiger und erprobter Torrichter (Kontrollposten) aufzubringen. Die Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen deshalb auch diesen Faktor eingehend in Betracht ziehen, um dem Wettkampf eine reibungslose Abwicklung zu sichern.

Dem Slalom-Torrichter fällt im Rahmen der Organisation des Wettkampfes eine Aufgabe zu, die große Verantwortung und Aufopferung fordert; sein Amt ist dazu in den letzten Jahren noch schwieriger geworden, sei es wegen der Verschärfung der internationalen Wettkampfbestimmungen, sei es, weil die Strecken immer schneller und schwieriger ausgesteckt werden. Ein Fehlurteil des Torrichters hat für den Wettkämpfer schwerste Folgen.

Um Fehlentscheidungen möglichst vorzubeugen, wird den Torrichtern und Organisatoren angeraten, nicht nur strikte die Bestimmungen der IWO zu beachten, sondern auch Erfahrungsgrundsätze zu berücksichtigen, die meist nicht in der IWO erscheinen.

Folgende Normen sollten von der Rennleitung beachtet werden:

1. Die ganze Rennstrecke ist so abzugrenzen, daß die Zuschauer mindestens 3 m abseits vom Kurs stehen.
2. Der Torrichter soll isoliert vom Publikum aufgestellt werden, so daß der Wettkämpfer ihn auch während der Fahrt sicher und rasch erkennen kann.
3. Alle Torrichter sollen mit einem einfachen Gerät versehen sein, mit dem sie schnell und ohne große Mühe, nach jedem Durchgang, die entstandenen Rillen und eventuelle Sturzlöcher zudecken können. Mindestens für jeden dritten Torrichter sollte eine Schneeschaukel verfügbar sein, um größere Schäden an der Piste ausbessern zu können.
4. Die Torrichterkarten sollen in allen Details ausgefüllt werden. Sie haben vor dem Rennen folgende Eintragungen zu enthalten:
  - a) Startnummern der Wettkämpfer;
  - b) Raum für Vermerk über korrektes Passieren der Tore oder Disqualifikation des Wettkämpfers;
  - c) Vor- und Zuname des Kontrollpostens;
  - d) die Nummern der zugewiesenen Tore (werden vom Chef der Kontrollposten bestimmt);
  - e) Streichung der Startnummern jener Wettkämpfer, die von der Konkurrenz zurückgetreten sind und nicht starten.Es ist wichtig, daß die Torrichterkarten genau und klar ausgefüllt werden, denn dadurch wird die Kontrollarbeit des Schiedsrichters sehr erleichtert und somit die Veröffentlichung der Resultate sehr beschleunigt. Es ist weiters angebracht, daß die Kontrollkarten in einer Mappe versorgt werden, die mit einem Bleistift Nr. 2 versehen ist. An dem Bleistift ist zweckmäßig eine Schnur zu befestigen, die einen Verlust des Bleistiftes verhindern soll.
5. Längs der Strecke müssen genügend Reservestangen in drei Farben vorhanden sein; diese müssen abseits der Strecke liegend gelagert werden, damit der Wettkämpfer nicht irregeführt wird.
6. Den Pressephotographen sollen günstige, jedoch fixe Standplätze angewiesen werden. Diese dürfen nicht zu nahe an die Tore gerückt sein;

damit der Wettkämpfer nicht behindert wird und bei Stürzen keine Unfälle entstehen.

7. Bei schwierigen Torkombinationen oder an Stellen, wo die Strecke mehr Instandsetzungsarbeiten erfordert, sollte dem Torrichter ein Hilfsmann beigestellt werden.
8. Am Tage vor dem Rennen sollten sämtliche Torrichter versammelt und genau über ihre Aufgabe unterrichtet werden.

#### Anhang II zu Abteilung 9

#### *Besondere Hinweise für Torrichter bei Slalom-Wettkämpfen*

1. Der Torrichter muß einwandfrei alle Bestimmungen für Slalom-Wettkämpfe der IWO kennen.
2. Sein Urteil muß immer und bei jeder Gelegenheit klar und unparteiisch sein; sein Benehmen ruhig, wachsam und umsichtig.
3. Während der Durchfahrt eines Wettkämpfers durch die Tore, die seiner Kontrolle unterstellt sind, muß sich der Torrichter völlig konzentrieren, um festzustellen, ob die Durchfahrt korrekt war, das heißt, ob der Konkurrent die Torlinie mit beiden Füßen passiert hat. Er hat folglich vorwiegend die Füße des Läufers zu beobachten. Er hat weiters zu achten, daß der Wettkämpfer, im Falle eines Sturzes, nicht fremde Hilfe annimmt. Auch die kleinste Hilfe von Drittpersonen führt zur Disqualifikation.

Es ist ratsam, daß der Torrichter auch die Durchfahrt der knapp über und unter ihm liegenden Tore beobachtet, denn er könnte in Streitfällen ein wichtiger Zeuge sein.

4. Nach der Durchfahrt des Konkurrenten hat der Torrichter sofort, vor allem ändern, den Vermerk auf der Kontrollkarte zu machen. Wenn eine Disqualifikation vorliegt, ist es ratsam, durch eine kleine schematische Skizze den Vorgang festzuhalten, der zur Disqualifikation führte.

Nachdem die Aufzeichnungen gemacht sind, hat der Torrichter sich umgehend weiteren Aufgaben zuzuwenden. Meist wird folgendes zu tun sein:

- a) die Torstangen immer gerade (vertikal) stecken;
- b) gebrochene Torstangen ersetzen;

- c) den Teil der Piste instand setzen, der zur Beaufsichtigung zugewiesen ist.
5. Der Torrichter soll eine Disqualifikation nur dann aussprechen, *wenn er einwandfrei überzeugt ist*, daß ein Fehler vorliegt. Im Falle eines Protestes muß er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen wurde, und sein Urteil wird dann auch unanfechtbar sein, es sei denn, daß die Gegenpartei mit photographischen oder Filmaufnahmen beweisen kann, daß ein Fehlurteil vorliegt. Wenn ein Torrichter einen Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muß er genaueste Untersuchungen anstellen, bevor er urteilt. Er kann sogar veranlassen, daß das Rennen kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke oder Abschürfungen an den Stangen zu prüfen, oder um einen sachkundigen und neutralen Zeugen zu befragen, der aus *unmittelbarer Nähe* den Fall sehen konnte. Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen und desgleichen darf er nicht die Meinung von Zeugen akzeptieren, auch wenn sie sachverständig sind, aber den Vorgang nicht aus allernächster Nähe beobachten konnten.

Für die Torrichter soll das Prinzip gelten:

*Es ist besser, ein Fehler bleibt unbestraft, als daß unrichtig bestraft wird.*

6. Der Torrichter muß auch streng darauf achten, daß die Konkurrenten von Drittpersonen nicht behindert werden, und daß er sich nicht auch selbst irgendwo hindernd aufstellt. Sollte jedoch ein solcher Fall zutreffen und der Konkurrent verlangt einen Wiederholungslauf, hat der Torrichter dem Schiedsrichter, der den Wiederholungslauf bewilligen kann, eine sachliche Darlegung des Vorfalles zu geben.
7. Vor Beendigung des Rennens hat der Torrichter *niemandem* zu sagen, ob und bei welchem Wettkämpfer er eine Disqualifikation verfügt hat (Bestimmung der IWO). Die IWO verfügt weiters, daß er während des Wettkampfes nur auf Fragen antworten muß, die ihm der Rennläufer stellt und in diesem Falle hat er zu antworten, entweder «weiter» oder «zurück». Er antwortet «zurück», wenn der Konkurrent einen Fehler begangen hat, der die Disqualifikation zur Folge hat und «weiter» in allen andern Fällen. Der Torrichter hat sich strikte an diese Verfügung zu halten, um Irreführungen des Wettkämpfers zu vermeiden.
8. Wenn das Rennen beendet ist, begibt sich der Torrichter ans Ziel und übergibt seine Kontrollkarte, die vorher zu unterzeichnen ist, dem Chef der Kontrollposten. Auf Befragen des Schiedsrichters hat er den Vorgang zu erklären, der zur eventuellen Disqualifikation geführt hat.

## Anhang III zu Abteilung 9

*Regeln für die Durchführung eines Ausscheidungs- und Final-Slaloms,  
gültig vorerst für die Ski-Weltmeisterschaften 1962 in Chamonix*

## A. Ausscheidungs-Slalom:

1. Es wird ein Slalom mit zwei Durchgängen auf zwei verschiedenen Pisten gemäß IWO durchgeführt.
2. Die Auslosung erfolgt nach der neuen Fassung des § 142.
3. Die 15 besten Läufer im ersten Durchgang haben sich für den Final-Slalom qualifiziert und starten im zweiten Durchgang nicht mehr.

Liegt gegen einen der 15 qualifizierten Läufer eine Disqualifikation vor, so hat dieser im zweiten Durchgang zu starten.

Nach Abschluß des zweiten Durchganges werden die Resultatlisten der beiden Slalomdurchgänge gemäß § 126 am offiziellen Anschlagbrett veröffentlicht. Disqualifikationen, gegen die protestiert wird, werden gemäß § 145 behandelt. Erst nach Homologierung der beiden Rennen wird die Startliste für den Final-Slalom erstellt.

4. Wird die Disqualifikation eines oder mehrerer der 15 besten Läufer des ersten Durchganges gutgeheißen, so rückt der nächstfolgende Läufer des ersten Durchganges nach und so fort, bis zum Total von 15 qualifizierten Läufern.
5. Die besten Läufer aus dem zweiten Durchgang ergänzen die Zahl der bereits im ersten Durchgang für den Endslalom qualifizierten Läufer auf 30.
6. Beim Ausscheidungsslalom sind lediglich vier (4) Läufer pro Nation zugelassen, welche jedoch bis zu einem vom Kampfgericht festgesetzten Zeitpunkt (wie bei Abfahrt und Riesenslalom üblich) durch Reserven ersetzt werden können.

## B. Final-Slalom:

1. Die Startberechtigten werden gemäß § 142 der IWO ausgelost.
2. Für den Final-Slalom können keine Reserven eingesetzt werden.

## A. Einfache Tore

1



Deutsch	Offenes Tor
English	Open gate
Français	Porte horizontale
Italiano	Porta aperta
Norsk	Åpen port

2



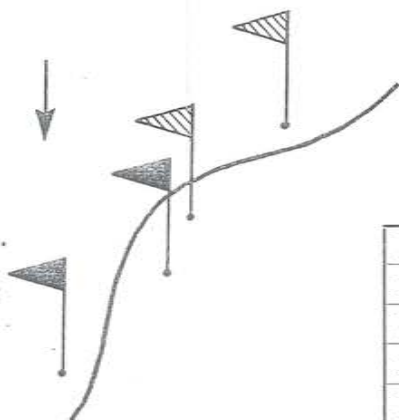
Deutsch	Blindes vertikales Tor
English	Closed vertical gate
Français	Porte verticale
Italiano	Porta verticale chiusa
Norsk	Lukket port

3



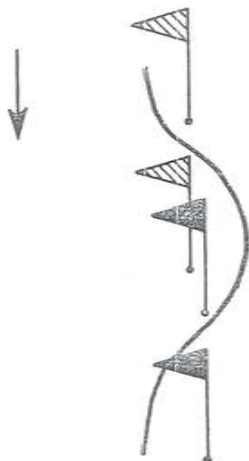
Deutsch	Offenes vertikales Tor
English	Open gate
Français	Porte oblique
Italiano	Porta verticale aperta
Norsk	Halv åpen

## B. Doppeltore



4

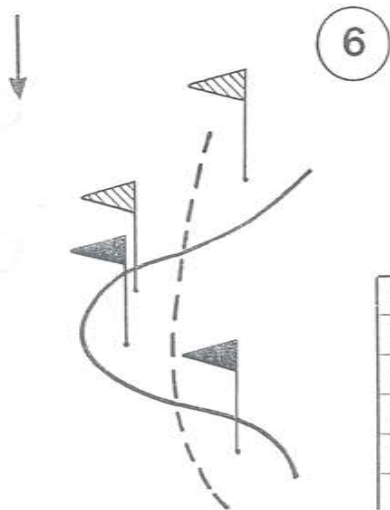
Deutsch	Schräges Doppeltor
English	Elbow
Français	Double oblique
Italiano	Porta doppia trasversale
Norsk	To lukkede på skrå



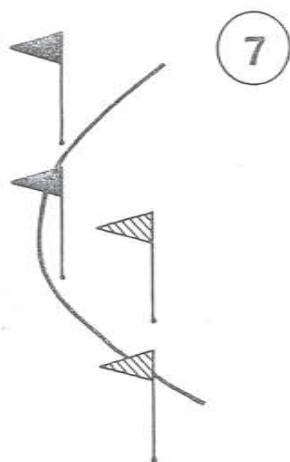
5

Deutsch	Vertikales Doppeltor
English	Double vertical gate
Français	Double verticale
Italiano	Porta doppia verticale
Norsk	To lukkede i fallinjen

## B. Doppeltore



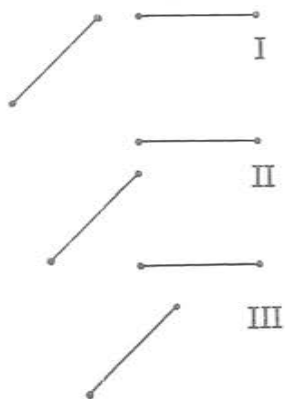
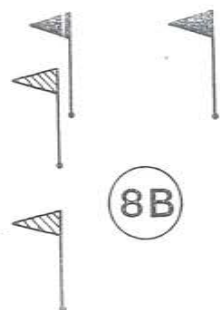
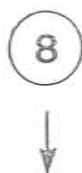
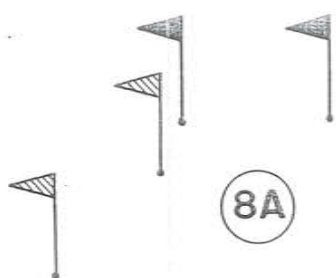
Deutsch	Haarnadel
English	Offset hairpin
Français	Salvis
Italiano	Porta doppia convergente
Norsk	Vridd hårnål



Deutsch	Vers. vertikales Doppeltor
English	Double vertical
Français	Double verticale décalée
Italiano	Doppia verticale spostata
Norsk	New look

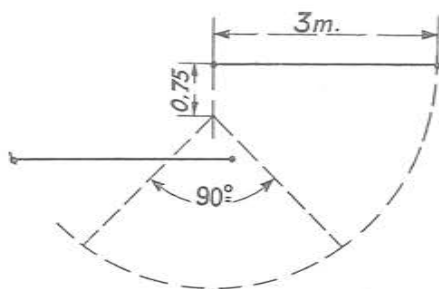
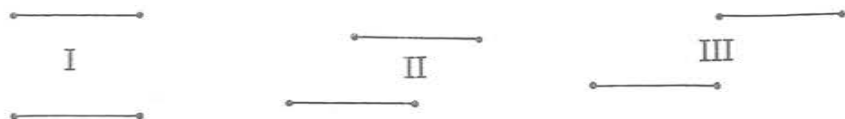
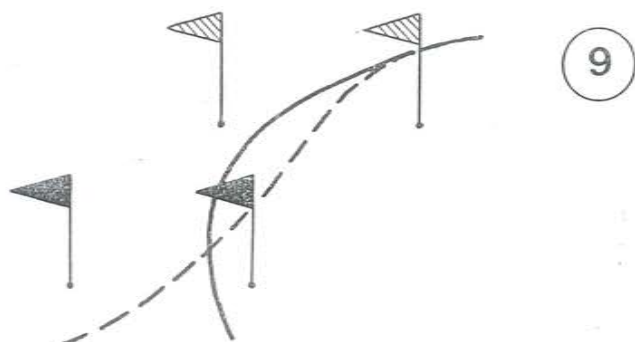


## B. Doppeltore



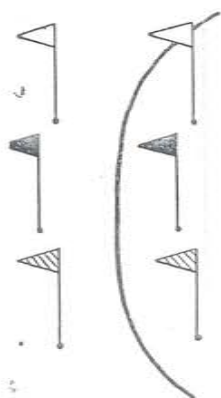
Deutsch	Doppeltes Winkeltor	Italiano	Porta doppia ad angolo
English	Double angle	Norsk	
Français	Double porte d'angle		

## B. Doppeltore

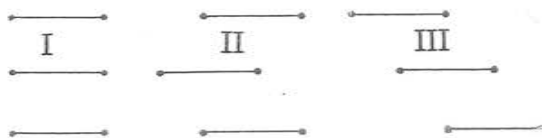


Deutsch	Schrägschneise	Italiano	Porta doppia sbieca
English	Double gate on traverse	Norsk	Skrå korridor
Français	Double horizontale décalée		

## C. Figuren mit 3 Toren



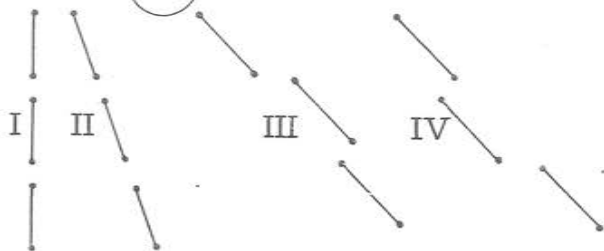
10



Deutsch	Korridor	Italiano	Corridoio
English	Corridor	Norsk	Korridor
Français	Couloir		

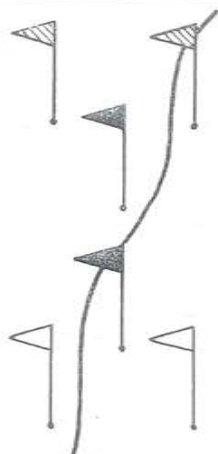


11



Deutsch	Versetzte Vertikale	Italiano	Pettine spostato
English	Offset flush	Norsk	Vertikal
Français	Chicane à 3 portes		

## C. Figuren mit 3 Toren



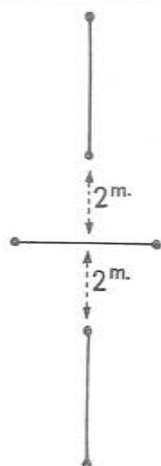
12



Deutsch	Seelos	Italiano	Seelos
English	Seelos	Norsk	Drammenser
Français	Seelos		

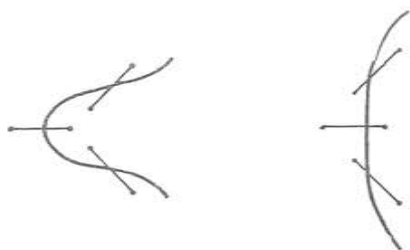
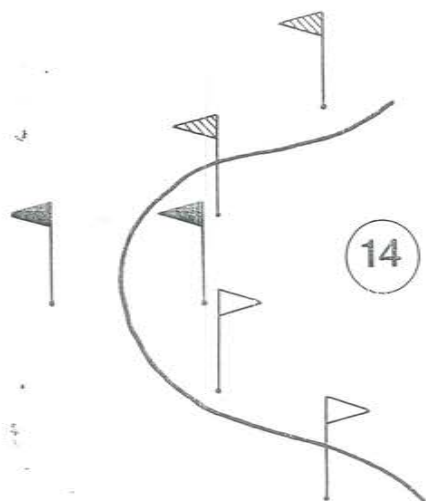


13

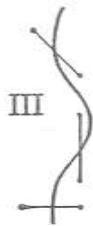
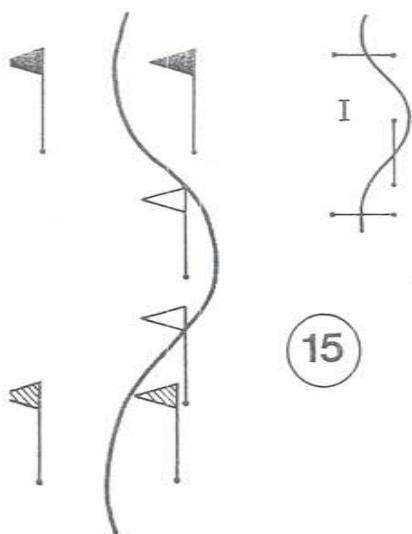


Deutsch	Verkehrtes Seelos	Italiano	Seelos rovesciata
English	Reverse Seelos	Norsk	Omyndt drammenser
Français	Porte en croix		

## C. Figuren mit 3 Toren

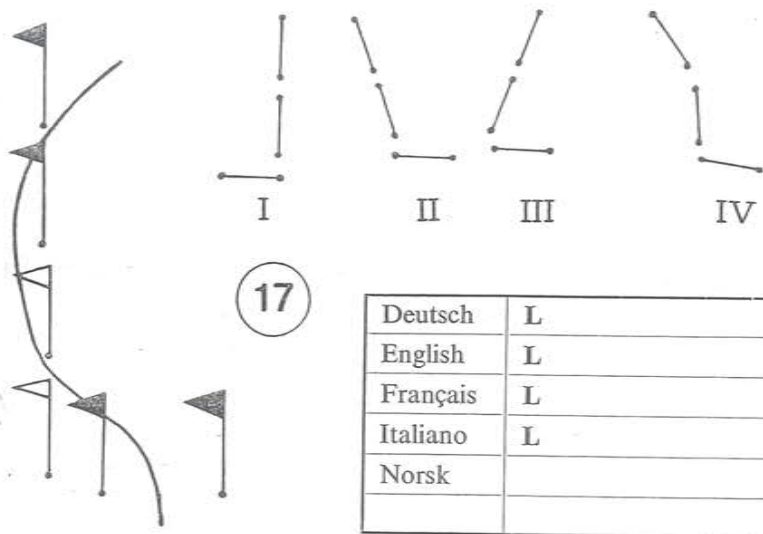
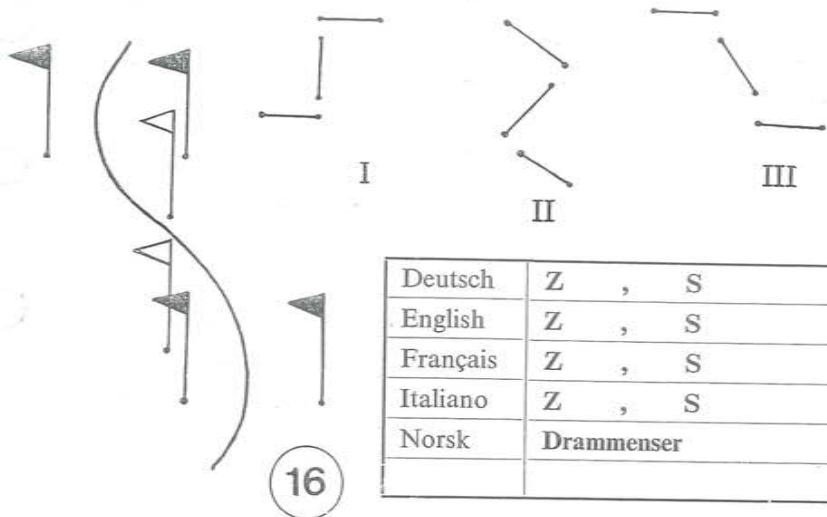


Deutsch	3 Tor Haarnadel
English	3 Gate hairpin
Français	Salvis spéciale
Italiano	Forcina tripla
Norsk	Hårnål 3 porter



Deutsch	Versetztes Seelos
English	Offset Seelos
Français	Seelos spéciale
Italiano	Seelos spostata
Norsk	Drømmenser

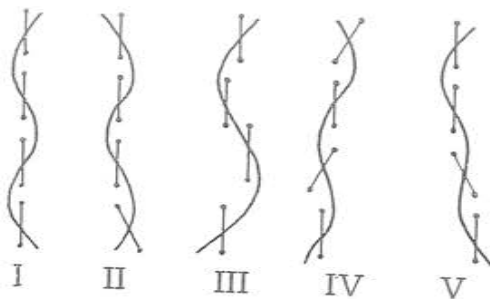
## C. Figuren mit 3 Toren



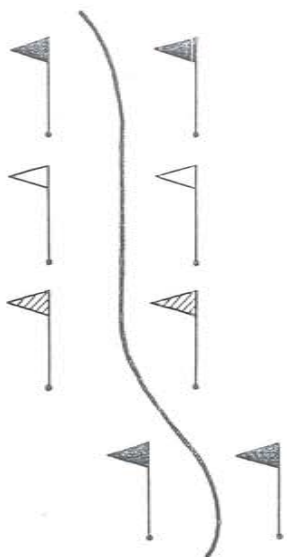
## D. Figuren mit 4 Toren



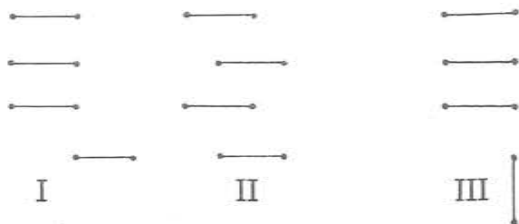
18



Deutsch	Vierer Vertikale
English	4 Gate flush
Français	Chicane à 4 portes
Italiano	Pettine di 4 porte
Norsk	Vertikal

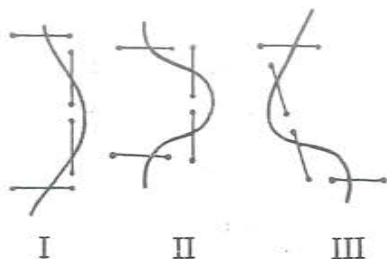
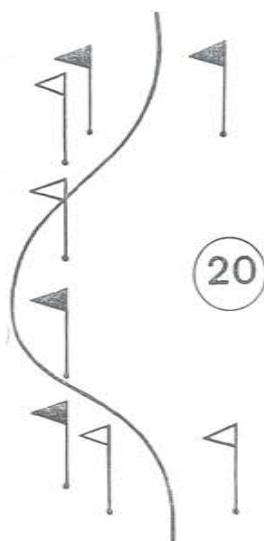


19

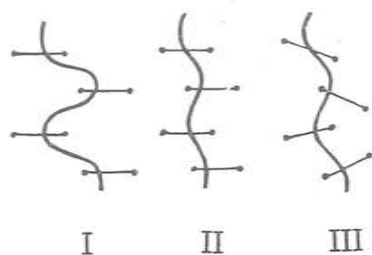
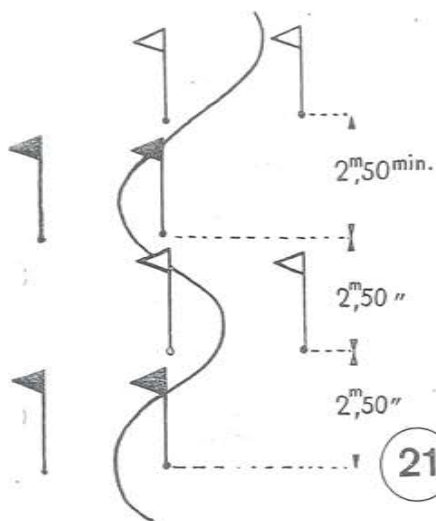


Deutsch	Blockierte Schneise
English	Blocked corridor
Français	Couloir coudé
Italiano	Corridoio bloccato
Norsk	Korridor med Utgangsport

## D. Figuren mit 4 Toren



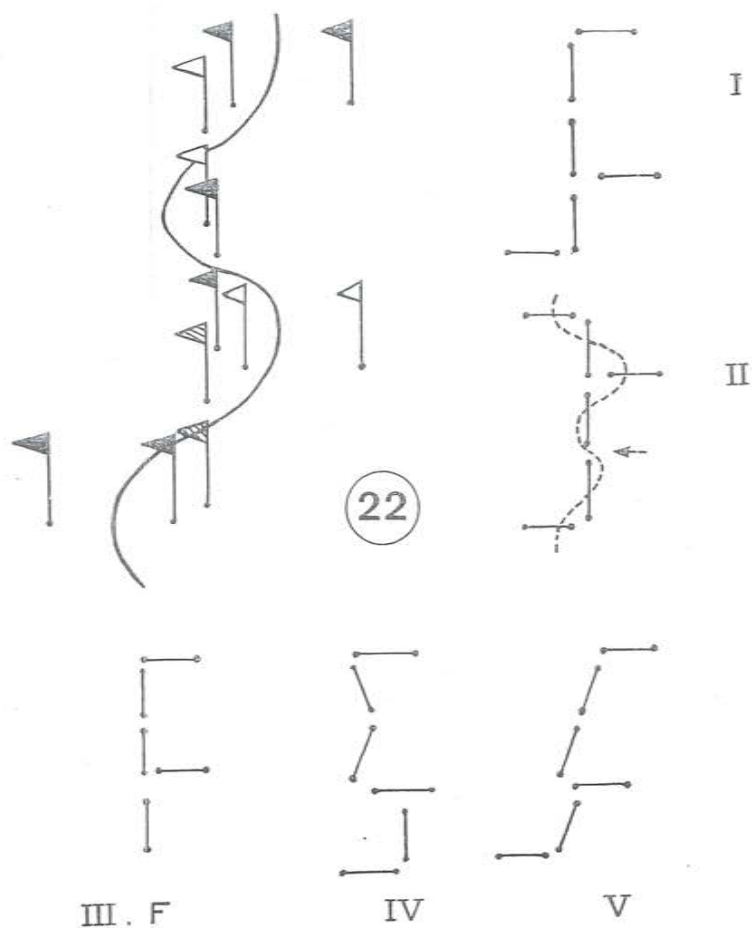
Deutsch	C
English	C
Français	C
Italiano	C
Norsk	



Deutsch	Allais-Schikane
English	
Français	Chicane Allais
Italiano	
Norsk	

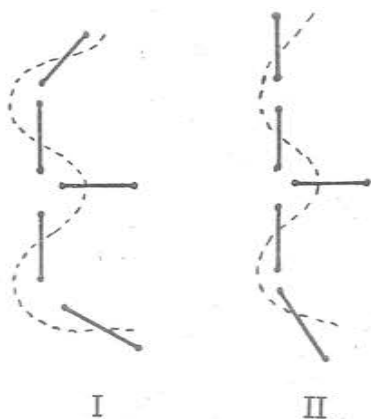


## E. Figuren mit mehr als 4 Toren

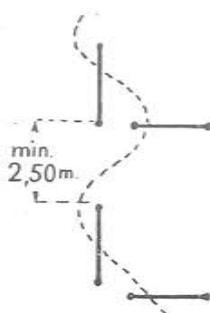


Deutsch	Fächer	Italiano	Ventaglio
English	Fan	Norsk	
Français	Eventail		

## E. Figuren mit mehr als 4 Toren

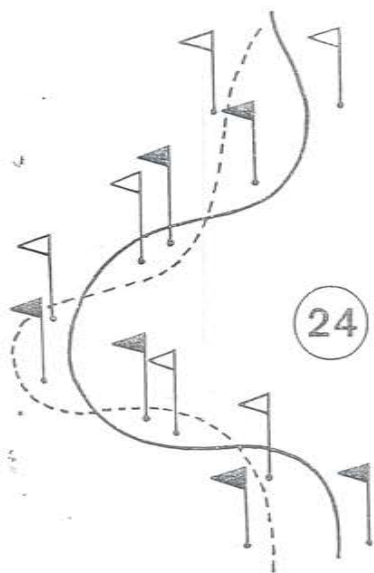


23

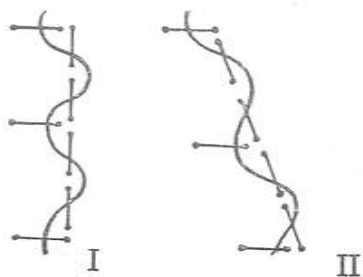
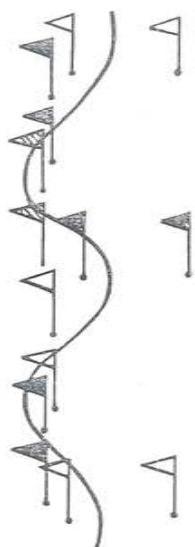


Deutsch		Italiano	
English		Norsk	Oslo (4 gates III)
Français	Porte «sans nom»		

## E. Figuren mit mehr als 4 Toren

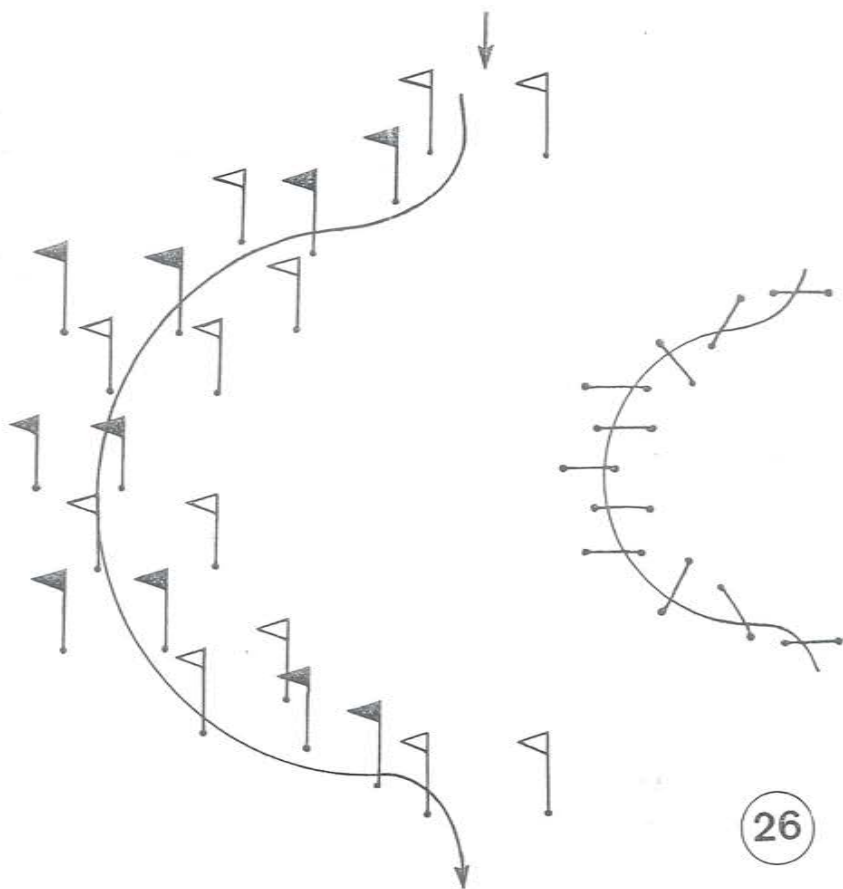


Deutsch	
English	
Français	
Italiano	
Norsk	Galdhöppigen



Deutsch	E
English	E
Français	E
Italiano	E
Norsk	

## E. Figuren mit mehr als 4 Toren



26

Deutsch		Italiano	
English		Norsk	
Français	<b>Viotte</b>		

## ABTEILUNG 11

### RIESENSLALOM

	§§
Definition . . . . .	174
Die Strecke . . . . .	175
Vorbereitung der Strecke . . . . .	176
Das Ausstecken . . . . .	177
<i>Grundbegriffe für das Ausstecken eines Riesenslaloms   Anhang I zu § 177</i>	
Bekanntgabe der Strecke . . . . .	178
Vorläufer und Schlußläufer . . . . .	179
Der Start . . . . .	180
Weitere Bestimmungen und Disqualifikation . . . . .	181

## RIESENSLALOM

### § 174

#### *Definition*

Ein Riesenslalom ist ein Rennen, in welchem die Wettkämpfer einer durch Kontrolltore bestimmten Strecke zu folgen haben.

Die Pisten für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt werden.

### § 175

#### *Die Strecke*

Der Höhenunterschied einer Riesenslalomstrecke muß mindestens 400 m für die Herrenstrecke betragen und 300 m für die Damenstrecke.

Das Streckengelände soll wellig sein und Bodenabsätze und Bodenunebenheiten aufweisen.

Die Strecke muß mindestens 30 m breit sein.

### § 176

#### *Vorbereitung der Strecke*

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Kontrolltore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

### § 177

#### *Das Ausstecken*

Ein Riesenslalom muß mindestens 30 Tore, inbegriffen Start und Ziel, aufweisen.

Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Stangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 5 m betragen. Die Tore sind so zu stecken, daß sie von den Wettkämpfern auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können.

Die Riesenslalomtore werden wie folgt gesetzt:

- a) Als Stangen werden die üblichen Slalomstangen verwendet (pro Tor vier Stangen). Die Tücher haben die Mindestgröße von 75 cm Breite und 50 cm Höhe. Sie sind an den Stangen so anzubringen, daß der untere Rand etwa 1 m vom Schnee entfernt ist.
- b) Es sind rote und blaue Tücher zu verwenden. Es wird empfohlen, die blauen Tücher mit einem besonderen Zeichen zu versehen, am besten mit einem weißen Diagonalstreifen.  
Aufeinanderfolgende Tore müssen in verschiedenen Farben gesteckt werden.
- c) Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen senkrecht zur Strecke stehen.
- d) Die Tore müssen von oben nach unten nummeriert und die Nummernschilder an der Außenstange befestigt werden.
- e) Bei blinden Toren müssen die Flaggen auf 30 cm eingerollt werden.
- f) Der Standort der Stangen ist für den Fall, daß die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.

#### Anhang I zu § 177

#### *Grundbegriffe für das Ausstecken eines Riesenslaloms*

1. Die für das Ausstecken von Spezialslalomläufen angeführten Weisungen für den Kurssetzer haben auch für den Riesenslalom volle Gültigkeit.
2. Das Prinzip der zweckmäßigsten Ausnützung des Terrains ist beim Setzen eines Riesenslaloms unter Umständen noch wichtiger als beim Spezialtorlauf; denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Terrain so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Terrain gesteckt werden.

Zusammenfassend wird festgelegt, daß ein Riesenslalom große, mittlere und kleine Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten muß. Der Läufer muß Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Es ist nicht gestattet, die Tore eines Riesenslaloms entlang der Fallinie eines Hanges zu setzen. Die Breite eines Hanges ist weitgehend beim Kurssetzen auszunützen.

3. Die Höchstgeschwindigkeit auf einer Riesenslalomstrecke sollte 65 km bei einem Herrenlauf und 45 km bei einer Damenkonkurrenz nicht übersteigen.
4. Der durchschnittliche Höhenunterschied zwischen den Toren sollte 13 m bei einer Herrenstrecke betragen und 9–10 m bei einer Damenstrecke.
5. Die Tore müssen eine Breite von 4-8 m haben. Es ist aber vorteilhaft, sie möglichst breit zu halten, hauptsächlich Tore, die in schnellerer Fahrt durchfahren werden; weiter ist wichtig, daß solche Tore so gesetzt werden, daß der Konkurrent sie hoch anfahren kann.
6. Der Start soll so präpariert werden, daß es den Konkurrenten
  - a) möglich ist, entspannt auf der Startlinie das Abgangssignal abzuwarten, und
  - b) diese möglichst rasch in Fahrt kommen.
7. Das Ziel muß breit und gut erkennbar sein; es muß einen entsprechend großen und glattgetretenen Auslauf haben, damit leichtes Anhalten möglich ist.
8. Es wird empfohlen, vom ausgesteckten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.

## § 178

### *Bekanntgabe der Strecke*

Die für einen Riesenslalom ausgewählte Strecke ist vor dem Rennen provisorisch vorzubereiten, wobei die Linienführung lediglich durch Richtungsflaggen bezeichnet wird. Die Wettkämpfer sind in die Lage zu versetzen, mindestens einen ganzen Tag, wenn möglich länger, auf dem Hang zu trainieren.

Die Strecke bleibt am Renntag bis zur Startzeit gesperrt. Die Kontrolltore müssen wenigstens zwei Stunden vor dem Start endgültig gesetzt sein.

Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Ski an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke



abfahren. Bei der Abfahrt ist unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Rennstrecke entsprechenden Schwünge zu üben.

§ 179

*Vorläufer und Schlußläufer*

Das Rennkomitee hat für mindestens einen Vorläufer zu sorgen.

Die Anzahl der Vorläufer und die Startzeit der Vorläufer und des Schlußläufers wird jeweils durch das Kampfgericht bestimmt. Die Vorläufer und der Schlußläufer müssen mit besonderen Zeichen erkenntlich gemacht werden. Ihre Zeiten werden nicht bekanntgegeben.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schnee- verhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes über Befragen Auskunft zu geben.

§ 180

*Der Start*

Die Wettkämpfer starten in Zeitabständen von mindestens einer Minute.

In Wettkämpfen mit zwei Riesenslaloms ist das Kampfgericht ermächtigt, nur eine Auslosung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Startreihenfolge im zweiten Lauf innerhalb der Gruppen umgekehrt. Es startet somit der Läufer mit der Nummer 15 im zweiten Lauf als erster usw.

§ 181

*Weitere Bestimmungen und Disqualifikation*

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, gelten die Bestimmungen über Abfahrtsrennen einschließlich Disqualifikationen auch für den Riesenslalom.

## ABTEILUNG 12

### KOMBINIERTE WETTKÄMPFE

	§§
Definition . . . . .	182
Die Austragungsordnung der Rennen . . . . .	183
Anmeldungen . . . . .	184
Startreihenfolge . . . . .	185
Die Alpine Kombination . . . . .	186
Berechnung der kombinierten Resultate . . . . .	187

## KOMBINIERTE WETTKÄMPFE

### § 182

#### *Definition*

Der «Kombinierte Wettkampf» stellt das Endergebnis mehrerer Rennen gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, z. B. Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von drei beliebigen Rennen.

Die «Alpine Kombination» ist die Austragung einer Abfahrt und eines Slaloms unter besonderer Regelung (§ 186).

Die «Dreierkombination» ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesenslalom.

### § 183

#### *Die Austragungsordnung der Rennen*

Die Austragungsordnung der verschiedenen Rennen einer Wettlaufkombination, mit Ausnahme der Alpinen Kombination, kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

### § 184

#### *Anmeldungen*

Bei einem «Kombinierten Wettkampf» kann das Ergebnis eines Rennens als Qualifikationsbasis für das nächste Rennen gelten. In einem solchen Falle muß der organisierende Verband oder Klub oder das Kampfgericht im voraus bekanntgeben, wie viele Rennläufer auf Grund der Rangfolge zu den nächsten Rennen zugelassen werden.

§ 185

*Startreihenfolge*

Für Kombinationswettkämpfe, mit Ausnahme der Alpen Kombination, wird die Startreihenfolge durch eine Gruppenauslosung für jede Spezialdisziplin bestimmt (§ 142).

§ 186

*Die Alpine Kombination*

Die Alpine Kombination ist das Ergebnis einer Abfahrt und eines Slaloms, wobei die Abfahrt vor dem Slalom ausgetragen wird und die Startreihenfolge für den Slalom auf Grund der Resultate der Abfahrt bestimmt wird.

Dieser Slalomwettkampf, «Kombinationsslalom» genannt, soll immer als eigenes Rennen, getrennt von einem eventuellen Spezialsalom, durchgeführt werden.

Die Startreihenfolge im Abfahrtsrennen wird durch Gruppenauslosung bestimmt (§ 142).

Die Startreihenfolge des Kombinationsslaloms wird immer auf Grund der Resultate der vorangegangenen Abfahrt, gemäß folgender Regel bestimmt: der Wettkämpfer der in der Abfahrt Fünfter wurde, startet im Slalom als Erster; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Vierter wurde, startet im Slalom als Zweiter; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Dritter wurde, startet im Slalom als Dritter; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Zweiter wurde, startet im Slalom als Vierter und der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Erster wurde, startet im Slalom als Fünfter.

Die nachfolgenden Wettkämpfer starten in der gleichen Rangordnung in welcher sie in der Ergebnisliste der Abfahrt eingereiht sind. Ein Wettkämpfer, der in der Abfahrt Sechster wurde, startet also auch im Slalom als Sechster usw. Wenn ein Wettkämpfer, der im Slalom teilnahmeberechtigt ist, infolge einer Krankheit oder anderer Gründe an der Teilnahme verhindert ist, rücken die nächstfolgenden Wettkämpfer auf den frei gewordenen Platz vor. Falls also der Sieger des Abfahrtsrennens im Kombinationsslalom nicht startet, so soll jener Wettkämpfer, welcher in der Abfahrt Sechster gewesen ist, als Fünfter gelten und im Kombinationsslalom als Erster starten.

Im Falle von Ex-äquo-Resultaten ist die Startreihenfolge der Konkurrenten durch das Los zu bestimmen.

Konkurrenten einer «Alpinen Kombination», die im Abfahrtslauf gestartet sind, jedoch nicht in der Rangliste der Abfahrt erscheinen (aufgegeben, disqualifiziert), können am Kombinationslalom teilnehmen. Sie starten jedoch *nach* den Wettkämpfern, die den Abfahrtslauf vorschrittsmäßig beendet haben.

Die Anzahl dieser zuzüglich am Kombinationslalom zugelassenen Läufer darf fünf nicht überschreiten.

Ihre Startreihenfolge wird laut Wertungsliste der FIS für Slalom bestimmt. Der Läufer mit der besten Note startet zuerst. Diese fünf zuzüglich am Kombinationslalom zugelassenen Läufer werden nach ihren Slalomzeiten in der Resultatliste aufgeführt.

## § 187

### *Berechnung der kombinierten Resultate*

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Rennen entsprechen. Die Resultate werden mit Hilfe der speziellen FIS-Tabellen errechnet.

## ABTEILUNG 14

### BESTIMMUNGEN FÜR DAS DAMENKOMITEE

### REGLEMENTSAUSZUG FÜR DAMENWETTKÄMPFE

<i>A. Allgemeines</i>	§§
Arten der Wettkämpfe . . . . .	3
<i>B. Langlauf</i>	
Das Kampfgericht . . . . .	19
Die Laufstrecke bei Langläufen . . . . .	23
Höhenunterschiede . . . . .	24
Alter . . . . .	46
<i>C. Staffellauf</i>	
Die Laufstrecke bei Staffelläufen . . . . .	53
<i>D. Alpine Wettkämpfe   Allgemeines</i>	
Das Kampfgericht (Jury) . . . . .	125
Gruppenauslosung und Startreihenfolge . . . . .	142
<i>E. Abfahrt</i>	
Die Strecke . . . . .	146
Markierung (letzter Absatz: Damen-Abfahrtsstrecken) . . . . .	147
Kontrolltore: Anhang I/3 bez. Damen-Abfahrtsstrecken . . . . .	147
Sturzhelm . . . . .	157

Siehe Rückseite

<i>F. Slalom</i>	§§
Die Strecke . . . . .	161
Vorbereitung und Markierung der Strecke . . . . .	162
<i>G. Riesenslalom</i>	
Die Strecke . . . . .	175
Anhang I/3 bez. Geschwindigkeit . . . . .	
Anhang I/4 bez. Höhenunterschied zwischen den Toren . . . . .	177

## BESTIMMUNGEN FÜR DAS DAMENKOMITEE

### 1. *Umschreibung.*

Das Damenkomitee wird durch den FIS-Vorstand ernannt und ist diesem verantwortlich. Seine Beschlüsse sind durch den FIS-Vorstand zu genehmigen. Sein Zweck ist die Überwachung der Entwicklung des Damenskisportes.

### 2. *Aufgaben.*

Die Aufgaben des Damenkomitees sind:

- a) Ausarbeitung von Empfehlungen zu Abänderungen und Neufassungen der Wettkampfbestimmungen für Damen;
- b) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Durchführung der Damen-Skiwettkämpfe in Ergänzung der FIS-Wettkampfbestimmungen;
- c) Genehmigung der bei Ski-Weltmeisterschaften für Damen ausgewählten Abfahrts- und Langlaufstrecken;
- d) Einreichung eines Vorschlages an den FIS-Vorstand für ein weibliches Mitglied des Kampfgerichtes bei Ski-Weltmeisterschaften usw.;
- e) Behandlung sämtlicher durch den FIS-Vorstand dem Komitee übertragenen Angelegenheiten und aller andern den Damenskisport betreffenden Fragen.

### 3. *Zusammensetzung.*

Das Damenkomitee besteht aus höchstens 12 Mitgliedern einschließlich seiner Präsidentin (Fachleute in den verschiedenen Disziplinen der Damen). Präsidentin und Mitglieder sind durch den FIS-Vorstand unmittelbar nach Abschluß des Kongresses zu ernennen. Die gleiche Nation darf im Damenkomitee nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

Die Vorsitzenden des Langlauf- und des Abfahrt-Slalom-Komitees sind ständige Experten (mit Stimmrecht) im FIS-Damenkomitee.

Die Vorsitzende des Damenkomitees ist ständige Expertein mit Stimmrecht) im Abfahrt-Slalom-Komitee.



#### A 14/Damenkomitee (2)

Ein Mitglied des Damenkomitees gehört als Expertin (mit Stimmrecht) dem Langlaufkomitee an.

#### 4. *Kandidatinnen.*

Verbände, welche Kandidatinnen für das Damenkomitee vorschlagen, haben dem FIS-Vorstand einen schriftlichen Bericht über deren Erfahrungen und Tätigkeit im Damenskisport zu unterbreiten.

Das Damenkomitee hat das Recht, dem FIS-Vorstand ein zur Wahl geeignetes Mitglied vorzuschlagen.

#### 5. *Reisespesen usw.*

Ein Verband, welcher eine Kandidatin für das Damenkomitee vorschlägt, übernimmt damit die Verpflichtung, für Reisespesen und Hotelausgaben aufzukommen, welche durch die Teilnahme als Mitglied bei Sitzungen des Damenkomitees oder durch Mitarbeit im Kampfgericht bei Weltmeisterschaften erwachsen.

#### 6. *Experten.*

Die Vorsitzende des Damenkomitees ist berechtigt, zu den Sitzungen des Komitees Experten ohne Stimmrecht einzuladen.

#### 7. *Finanzen.*

Das Damenkomitee ist nur mit Zustimmung des FIS-Präsidenten berechtigt, Beschlüsse über finanzielle Auslagen zu fassen.

#### 8. *Sitzungen.*

Das Damenkomitee tritt während des Kongresses und wenn möglich während der Weltmeisterschaften zusammen. Die Vorsitzende ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen, sofern sie den FIS-Präsidenten darüber unterrichtet, eine dreiwöchige Einladungsfrist eingehalten ist und außerdem Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die Mehrheit der Mitglieder des Komitees gutgeheißen wurde.

#### 9. *Beschlußfähigkeit.*

Das Komitee ist bei Anwesenheit von sechs (6) Mitgliedern beschlußfähig.

#### 10. *Erledigung dringlicher Fragen.*

Die Vorsitzende ist berechtigt, in dringlichen Fällen mit Einwilligung des FIS-Präsidenten auf ihre eigene Verantwortung zu handeln. Sie hat das Damenkomitee innert Monatsfrist über ihre Schritte zu unterrichten.

11. *Berichte.*

Die Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS-Präsidenten spätestens bis 1. Mai jedes Jahres zuzustellen ist.

## ABTEILUNG 14

**REGLEMENTSAUSZUG  
FÜR DAMENWETTKÄMPFE****A. Allgemeines**

## § 3

*Arten der Wettkämpfe*

Internationale Ski-Wettkämpfe können umfassen:

- a) 10 km Langlauf und mehr (die normalen Distanzen sind 10, 15, 30 und 50 km);
- b) 5 und 10 km Langlauf für Damen;
- c) Staffellauf (3×10 km oder 4×10 km für Herren; 3×5 km für Damen);
- d) Skisprung;
- e) Kombination 15–18 km Langlauf und Skisprung;
- f) Abfahrt;
- g) Slalom;
- h) Riesenslalom;
- i) Alpine Kombination;
- j) andere mögliche Kombinationen.

**B. Langlauf**

## § 19

*Das Kampfgericht*

Das Kampfgericht setzt sich zusammen aus zwei durch die Rennleitung zu bezeichnenden Mitgliedern, im allgemeinen dem Rennleiter und dem Streckenchef, sowie einem Vertreter der besuchenden Nationen, der durch die Captains der besuchenden Mannschaften bezeichnet wird.

Das Kampfgericht wählt seinen Vorsitzenden selbst (im allgemeinen den Rennleiter).

### C. Staffellauf

#### § 53

##### *Die Laufstrecke bei Staffelläufen*

Die Laufstrecke für Herren soll  $3 \times 10$  oder  $4 \times 10$  km betragen.

Bei Ski-Weltmeisterschaften soll der Lauf  $4 \times 10$  km betragen.

Der Staffellauf für Damen soll  $3 \times 5$  km betragen.

Der maximale Höhenunterschied zwischen dem tiefsten und dem höchsten Punkt der Strecke darf nicht mehr als 150 m, der Höhenunterschied einer und derselben Steigung (der sogenannte «Höchstanstieg») jedoch nicht mehr als 100 m betragen.

Die Strecke soll nach Möglichkeit zwei parallele Spuren enthalten; für die letzten 500 m ist diese Regel obligatorisch.

### D. Alpine Wettkämpfe / Allgemeines

#### § 125

##### *Das Kampfgericht (Jury)*

#### 1. Zusammensetzung.

##### a) *Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele.*

Durch den organisierenden Landesverband werden nominiert:

1 Rennleiter;

1 Streckenchef.

Durch die FIS werden für jeden Bewerb gesondert bestimmt:

1 Vorsitzender des Kampfgerichtes. Er übt gleichzeitig die Funktion eines Schiedsrichters aus.

1 Startrichter;

1 Zielrichter;

1 Technischer Delegierter.

Sämtliche Mitglieder des Kampfgerichtes müssen dem A-S-Komitee der FIS angehören. Sie dürfen nicht Mitglieder des organisierenden Verbandes sein.

##### b) *Internationale Rennen der Kategorie A/I.*

1 Rennleiter

1 Streckenchef

} bestimmt durch das Rennkomitee.

Aus den Vertretern der teilnehmenden Nationen werden bestimmt:

1 Vorsitzender des Kampfgerichtes. Er fungiert gleichzeitig als Schiedsrichter.

1 Startrichter;

1 Zielrichter;

1 Technischer Delegierter.

Im Kampfgericht darf eine anwesende Nation nur durch ein Mitglied vertreten sein.

Der Technische Delegierte wird durch die FIS bestimmt und ist Mitglied des Kampfgerichtes. Er darf jedoch nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein.

Von dieser Regel sind die außereuropäischen Landesverbände der FIS befreit.

Bei internationalen Wettkämpfen mit Beteiligung von Damen soll, wenn möglich, eine befähigte Dame dem Kampfgericht angehören.

Innerhalb der Jury wird aus den drei Nationenvertretern ein Vorsitzender gewählt.

c) *Andere internationale Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind:*

Für alle anderen internationalen Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Rennen der Kategorie A/I, jedoch wird kein TD der FIS bestimmt. Die Überwachung obliegt dem Landesverband.

Sollte ein Mitglied des A-S-Komitees der FIS anwesend sein, so amtiert es als TD der FIS mit gleichen Rechten und Pflichten.

Bei der Bildung der Jury haben Mitglieder des Abfahrt- und Slalom-Komitees, des Damen-Komitees und in der FIS-Liste aufgeführte nationale Kampfrichter den Vorrang.

Ein Wettkämpfer kann nicht Mitglied des Kampfgerichtes sein.

2. *Zusammentritt des Kampfgerichtes.*

Das Kampfgericht hat sich spätestens einen Tag vor Beginn des offiziellen Trainings zu konstituieren und die erste Sitzung abzuhalten.

3. *Aufgaben des Kampfgerichtes.*

a) *Auslosung.*

Das Kampfgericht ist für die Einreihung der Wettkämpfer in Gruppen und für die Auslosung verantwortlich. (Siehe § 142)

- b) *Rechte und Pflichten des Kampfgerichtes im Hinblick auf die korrekte Durchführung des offiziellen Trainings.*

Überprüfung der Rennstrecke vor Beginn des offiziellen Trainings auf einen technisch einwandfreien Zustand; im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- aa) ausreichende Schneeverhältnisse innerhalb und am Rande der Piste;
- bb) einwandfreie und gleichmäßige Schneepräparierung der Piste. Bei Abfahrtsstrecken ist grundsätzlich die Verwendung von Schneezement verboten;
- cc) ausreichende Absicherung aller Gefahrenstellen durch Schnee-, Strohmauern, Matratzen oder Fangnetze;
- dd) genaue Kontrolle der Strecken in bezug auf kleine Hindernisse, wie Äste, Holzstücke, Steine, Eisplatten usw., die bei der Präparierung unter Umständen übersehen wurden;
- ee) bei Abfahrtsläufen Kontrolle der gesetzten Pflichttore auf ihre einwandfreie Position. Änderung der Position der Pflichttore, Entfernung von Pflichttoren oder Setzen von zusätzlichen Pflichttoren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Den Wettkämpfern muß jedoch nach Vornahme solcher Änderungen mindestens 2 Stunden zum Training auf der Strecke verbleiben;
- ff) Kontrolle des eingesetzten Rettungs- und Sanitätsdienstes und dessen Nachrichtenverbindungen;
- gg) Kontrolle des Startpunktes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziele;
- hh) Kontrolle der Absperrungsmaßnahmen;
- ii) bei Abfahrtsläufen Feststellung, ob beim Gesamttrainingslauf alle Kontrolltore durch Kontrollposten besetzt sind;
- jj) Feststellung, ob die renntechnischen Vorbereitungen und die Wetterbedingungen (Nebel, Schneefall, Sturm, Regen, Vereisung der Rennstrecke) eine absolut sichere Abwicklung des Trainings ermöglichen.

Die Kontrollbesichtigung der Rennstrecke durch das Kampfgericht ist zeitlich so anzusetzen, daß aufgezeigte kleinere Mängel in der Frist von wenigen Stunden behoben werden können. Das offizielle Training muß jedoch an dem festgesetzten Tage stattfinden können.

Ist dies nicht der Fall, muß nach § 149 Punkt 1 verfahren werden.

4. *Rechte und Pflichten des Kampfgerichtes beim Wettkampf.*

- a) Ein Mitglied des Kampfgerichtes hat sich am Ziel, ein anderes hat sich am Start zu befinden. Sie üben das Amt des Ziel- bzw. Startrichters aus.
- b) Das Kampfgericht hat das Recht, ein Rennen abzusagen, zu unterbrechen oder zu verschieben, die Startabstände zu verlängern oder die Strecke zu kürzen, falls die Schneeverhältnisse oder andere Gründe es als notwendig erscheinen lassen.  
Absagegründe sind im einzelnen:
  - aa) zu geringe Schneelage (Schneehöhe) im Bereich der Piste und an deren Rändern;
  - bb) schlechte und ungleiche Präparierung der Schneedecke innerhalb der Piste;
  - cc) ungenügende Absicherung von Gefahrenstellen;
  - dd) Fehlen oder mangelhafte Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes;
  - ee) mangelhafte Organisation des Absperrdienstes;
  - ff) Wetterbedingungen, die erhöhte Gefahren für die Wettkämpfer mit sich bringen.

Der Beschluß über die Unterbrechung eines Rennens kann endgültig oder vorläufig sein. Im letzten Falle kann das Rennen wieder aufgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse bessern. Die Resultate behalten ihre Gültigkeit, sofern es möglich ist, das Rennen am gleichen Tage vollständig durchzuführen. Andernfalls sind die Zeiten der Wettkämpfer, welche das Rennen ausgeführt haben, zu annullieren.

Es steht dem Kampfgericht in Ausnahmefällen zu, das Rennen in regelmäßig kurzen Abständen zu unterbrechen, um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen, wenn es für die Sicherheit der Konkurrenten notwendig erscheint. In solchen Fällen sind die Zeitpunkte und die Dauer der Unterbrechungen vor dem Rennen offiziell bekanntzugeben. Die Rechte der Schiedsrichter bei Alleinentscheidungen oder bei der Zusammenarbeit mit Kampfgericht sind in § 126 festgelegt.

5. *Rechte und Pflichten des TD im Rahmen des Kampfgerichtes.*

- a) Unter normalen Voraussetzungen arbeitet der TD der FIS als technischer Berater mit Sitz und Stimme innerhalb des Kampfgerichtes.

- b) Befolgt das Kampfgericht die technischen Ratschläge des TD in sehr kritischen Situationen, die eine erhöhte Gefährdung der Wettkämpfer mit sich bringen, nicht, hat der TD der FIS das Recht, das offizielle Training bzw. den Wettkampf abzusagen oder gegebenenfalls abzubrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.
- c) Bei Auftreten von akuten unvorhergesehenen Gefahren für die Wettkämpfer hat der TD der FIS, sofern er davon zeitgerecht Kenntnis erhält, das offizielle Training oder das Rennen auch ohne Anhören des Kampfgerichtes sofort abzusagen bzw. zu unterbrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.

#### 6. *Protokolle*

Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist schriftliches Protokoll zu führen.

#### 7. *Proteste und durch die Wettkampfbestimmungen nicht geklärte Fragen.*

Das Kampfgericht prüft und beurteilt Proteste und ist ermächtigt, alle streitigen Fragen, welche durch das vorliegende Reglement nicht geklärt werden, zu entscheiden.

### § 142

#### *Gruppenauslosung und Startreihenfolge*

Bei allen internationalen Wettkämpfen wird für die Bestimmung der Startreihenfolge die Gruppenauslosung angewendet.

Die Gruppenauslosung wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

1. Die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen wird von der Jury durchgeführt.
2. Die Wettkämpfer werden auf Grund ihrer Rennerfolge in Gruppen eingeteilt.
3. Für die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen sind die von der FIS ausgearbeiteten Wertungslisten zu verwenden. Es sind möglichst die beiden letzten Jahresnoten und die Resultate des laufenden Rennjahres zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet die Jury. Grundsätzlich werden die Noten der Wertungslisten aus dem arithmetischen Mittel aus zwei der besten zur Verfügung stehenden Rennergebnissen eines Wettkämpfers ermittelt. Außerdem entscheidet



die Jury von Fall zu Fall, ob eine Disqualifikation im Slalom oder ob Einzelresultate besonders bewertet werden. Die Jury hat das Recht, die zweite und dritte Gruppe, wenn erforderlich für Slalom, in zwei Teile zu teilen.

Ist ein Wettkämpfer in den Wertungslisten nicht oder ungenügend erfaßt, erfolgt seine Einteilung in die Gruppe durch Beobachtung des Kampfgerichtes während des offiziellen Trainings.

4. Die Festlegung der Gruppenstärken wird wie folgt geregelt:
- a) Die obere Grenze der Gruppenstärke für Herren und Damen wird mit 15 festgelegt.
  - b) Die Jury hat das Recht, die Gruppenstärken, sofern erforderlich, zu verringern.

Um dem Kampfgericht die Verteilung der Wettkämpfer auf die einzelnen Gruppen zu erleichtern, kann das Kampfgericht von den Vertretern der teilnehmenden Nationen verlangen, eine Zusammenstellung der Rennresultate jener Läufer vorzulegen, bei denen Ergänzungen zu den Aufzeichnungen der Wertungsliste wünschenswert erscheinen.

- c) Die nachstehende Regel ist nur für den Slalom gültig; Nationenuntergruppen werden beim Abfahrtslauf und Riesenslalom nicht gebildet.

Die Gruppen sind im einzelnen wie folgt zu bilden:

Die erste Gruppe wird gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Die zweite Gruppe wird ebenso gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Aber es stehen zusätzlich in der zweiten Gruppe drei Plätze für je einen Wettkämpfer von jenen Nationen zur Verfügung, die noch nicht in der ersten und zweiten Gruppe, welche auf Grund der Wertungslisten gebildet wurden, enthalten sind.

Bei Teilung der zweiten Gruppe entscheidet die Jury über die Aufteilung der Nationenuntergruppe.

Die dritte Gruppe wird ebenso gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Zusätzlich stehen in der dritten Gruppe vier Plätze für je einen Vertreter von jenen Nationen zur Verfügung, die weder in der ersten noch in der gesamten zweiten oder in dem Teil der dritten Gruppe, der auf Grund der Wertungslisten gebildet wurde, vertreten sind. Bei einer Teilung der dritten Gruppe wird im gleichen Sinne wie bei der zweiten Gruppe verfahren. Die vierte und die weiteren Gruppen werden gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet.

Die Auswahl der Wettkämpfer in die Nationenuntergruppe erfolgt gemäß Wertungsliste.

Die Plätze für die Reserven sind vor den Nationenuntergruppen freizuhalten.

5. Von einer Nation können nicht mehr als vier Wettkämpfer in die erste sowie in die zweite Gruppe eingeteilt werden. In die nächsten Gruppen können jedoch mehr als vier Wettkämpfer einer Nation eingeteilt werden.
6. Innerhalb der Gruppen entscheidet das Los über die Reihenfolge der Startnummern.
7. Nach erfolgter Gruppierung sind die Vertreter der teilnehmenden Nationen (Mannschaftsführer, Delegationsführer) einzuladen, bei der Auslosung anwesend zu sein.  
Den Vertretern der anwesenden Nationen ist es gestattet, vor der Auslosung der Startnummern Läufer innerhalb der von der Jury festgelegten Gruppen auszutauschen. Der Austausch der Wettkämpfer ist jedoch nur innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Gruppen möglich.
8. In der Regel startet die erste Gruppe, in der die besten Wettkämpfer eingereiht sind, zuerst. Es folgen dann die Gruppen 2, 3 usw. Es bleibt dem Kampfgericht jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge der Gruppen mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
9. Die Auslosung für den Abfahrtslauf hat vor dem Nonstop-Training zu erfolgen (§ 149/7).

## E. Abfahrt

### § 146

#### *Die Strecke*

#### *I. Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken - Herren und Damen.*

Abfahrtsstrecken für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt sein.

Die Wettkampfstrecken dürfen keine Anstieg- und Flachlaufteile enthalten. Es muß möglich sein, vom Start bis zum Ziel ohne Stockhilfe zu gleiten. Das Gelände der Abfahrtsstrecken muß sorgfältig von Steinen, Baumstrünken usw. gesäubert sein, so daß auch bei mäßig hoher Schneelage keine objektiven Gefahren für die Rennläufer bestehen. Streckenteile durch waldiges Gelände müssen mindestens 20 m breit sein.

Die Strecke darf keine zu harten und jähren Wellen enthalten. Vor allem müssen Geländewellen, die den Läufer zu hohen und weiten Sprüngen zwingen, eingeebnet werden. Ebenso darf eine Strecke keine jähren Bodenkanten enthalten, die den Läufer über weite Strecken in die Luft tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Aufsprung flach ist, auf einem Schräghang erfolgt oder gegenhangförmig ausgebildet ist.

Die Strecke darf keine nach außen kegelmantelförmig abfallende Kurven enthalten, denn an solchen Richtungsänderungen wird der Läufer stets an den untern, äußeren Rand der Piste gedrängt.

Die Strecke darf unter gar keinen Umständen dort, wo mittelmäßige und hohe Geschwindigkeiten auftreten, Engstellen enthalten. Vielmehr muß sich die Strecke bei zunehmender Geschwindigkeit keilförmig verbreitern.

Damit ist nicht gesagt, daß alle Passagen der Strecke weit über 20 m breit sein müssen, denn Sonnen- und Windeinwirkung könnte oft erheblichen Schaden an der Schneedecke verursachen.

An der Außenseite von Kurven, die mit mittelmäßiger und großer Geschwindigkeit zu durchfahren sind, müssen außen und unten hindernisfreie Räume geschaffen werden, die sicherstellen, daß ein stürzender, aus der Bahn getriebener Wettkämpfer sich an Hindernissen nicht verletzen kann (Sturzraum).

Besondere Bedeutung muß einem ungehinderten, breiten, langen, sanft auslaufenden und ebenen Zielauslauf beigemessen werden.

Ebenso ist es abzulehnen, daß in eine natürliche Strecke künstliche Hindernisse deshalb eingebaut werden, um den Zuschauern eine Art von artistischer Schaustellung zu bieten.

Der Kurssetzer hat, um die Wettkämpfer über besondere Geländeabschnitte zu lenken oder vor Unfallgefahr zu schützen, Kontrolltore zu setzen. Solche Kontrolltore sollen wenn möglich senkrecht zur Fahrtrichtung gesteckt werden (offene Tore) und eine lichte Breite von mindestens 8 m für Herren und 5 m für Damen aufweisen. Beim Setzen der Kontrolltore hat der Setzer dem Können der Wettkämpfer Rechnung zu tragen, um Unfälle zu vermeiden.

Durch Setzen einer ausreichenden Anzahl von Pflichttoren ist die Durchschnittsgeschwindigkeit bei Abfahrtsrennen so herabzusetzen, daß überhöhte Gefahren ausgeschaltet werden.

Dieser Vorschrift ist großer Wert beizumessen. Der TD der FIS muß mit besonderem Nachdruck auf der Einhaltung dieser Vorschrift bestehen.

Die Organisatoren haben gleichzeitig mit dem Ausflaggen des Kurses jene Stellen im Gelände anzugeben, wo zusätzliche Kontrolltore zu

setzen sind, sofern die Pistenverhältnisse außerordentliche Geschwindigkeiten zulassen.

Hindernisse, gegen die Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind mit Schnee- oder Strohmauern bzw. Fangnetzen abzuschirmen. Die Startzeit für Abfahrtsläufe ist kompromißlos bei den besten Sichtverhältnissen festzusetzen.

Bei der Festlegung der Startzeit sind die Beleuchtungsverhältnisse, die Einwirkung der Sonne auf die Strecke besonders zu beachten. Es ist zu vermeiden, daß auf Geländeteile, die in der prallen Sonne liegen, unmittelbar Geländeteile, die in tiefem Schatten sind, folgen. Die Veranstalter haben die offiziellen Trainingszeiten und die Festsetzung der Startzeit für das Abfahrtsrennen als besonders wichtige Faktoren zu beachten.

Auf allen Strecken hat eine geeignete Transportmöglichkeit für das Erreichen des Startes vorhanden zu sein.

## II. Die Strecke der Damen.

Die Höhendifferenz einer Strecke für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele darf nicht weniger als 500 m und nicht mehr als 700 m betragen.

Die Höhendifferenz für andere internationale Wettkämpfe hat in der Regel zwischen 400 und 700 m zu liegen.

Die FIS kann eine Strecke mit geringerer oder größerer Höhendifferenz genehmigen, sofern diese für Damen besonders geeignet ist oder den Verhältnissen einzelner Länder Rechnung getragen werden muß.

Die Abfahrtsstrecke der Damen hat eine «kontrollierte Strecke» zu sein. Sie soll keine technischen Slalomfiguren aufweisen, dagegen sind auf steilen Streckenabschnitten genügend Kontrolltore zu setzen, um zu hohe Geschwindigkeiten über schwieriges und welliges Gelände auszuschließen.

Der technische Delegierte der FIS kann höhere Geschwindigkeiten zulassen, sofern die Anlage und der Zustand der Piste die Sicherheit der Fahrerinnen nicht gefährden.

Die lichte Breite der Kontrolltore muß mindestens 5 m betragen.

Die Abfahrtsstrecke der Damen ist von derjenigen der Herren zu trennen.

## § 147

### Markierung

*Damenabfahrtsstrecken* werden mit roten und blauen Kontrolltoren in wechselnder Folge markiert, deren Flaggen 70 cm breit und 50 cm

hoch sind. Die lichte Breite der Tore muß mindestens 5 m betragen. Die Tore sind ebenso wie bei Herrenabfahrtsstrecken zu stecken.

### Anhang I zu § 147

3. *Damenabfahrtsstrecken.* Für das Ausstecken von Damenstrecken sind unter § 146, Abschnitt III, eindeutige Normen festgelegt, die genau zu befolgen sind. Die Geschwindigkeit der Konkurrentinnen soll in angemessenen Grenzen gehalten werden und 65 km nicht übersteigen.

### § 157

#### *Sturzhelm*

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Abfahrtsläufen sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettkampf. Weigert sich eine Wettkämpferin oder ein Wettkämpfer, diese Anordnung zu befolgen, erfolgt Disqualifikation.

### F. Slalom

### § 161

#### *Die Strecke*

Der Höhenunterschied einer Slalomstrecke soll bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen für Damen 120 bis 180 m betragen. Bei andern internationalen Rennen wird ein Höhenunterschied von 120 bis 200 m vorgeschrieben. Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muß wenigstens ein Viertel der Strecke über Hänge mit einer Neigung von mehr als 30 Grad führen.

Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Läufer gestatten, größtmögliche Geschwindigkeit mit sauberer Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.

Der Slalom soll die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge ermöglichen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind.

*Vorbereitung und Markierung der Strecke*

Slalomwettkämpfe sind auf hartem Schnee auszutragen. Der Schnee soll wenn möglich so hart getreten sein, daß bei Stürzen der Wettkämpfer keine Löcher entstehen. Falls während des Rennens Schnee fällt, hat der Streckenchef dafür zu sorgen, daß der neugefallene Schnee von Zeit zu Zeit getreten wird.

Ein Slalomtor besteht aus zwei festen, runden, gleichfarbigen Stangen von 3 bis 4 cm Durchmesser, die so lang sein müssen, daß sie 1,80 m aus dem Schnee herausragen.

Stangen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm (unteres Ende) sind nicht zugelassen. Slalomstangen sind aus nichtsplitterndem Holz oder einem Material mit ähnlichen Eigenschaften herzustellen.

Die Slalomstangen sind blau, rot und gelb. Aufeinanderfolgende Tore müssen stets in der Reihenfolge blau, rot und gelb gesetzt werden. Die Slalomstangen müssen mit einem gleichfarbigen Stoffähnchen versehen sein.

Die Tore müssen in der Richtung von oben nach unten nummeriert und die Nummernschilder an der Außenstange befestigt werden. Die lichte Breite der Tore darf nicht weniger als 3,20 m, höchstens aber 4 m betragen, die Distanz zwischen zwei Toren nicht weniger als 0,75 m. Dieser Abstand muß sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen. Der Standort der Stangen ist für den Fall, daß die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.

Anzahl der Tore Damen: minimal 40, maximal 60.

Das Ausstecken der Strecken wird nach folgendem Prinzip gehandhabt:

- a) Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen wird das Ausstecken von zwei von der FIS bestimmten internationalen Setzern in Zusammenarbeit mit dem Technischen Delegierten der FIS durchgeführt. Jede Piste wird von einem Setzer gesteckt.
- b) Bei anderen internationalen Rennen wird eine Piste von einem internationalen Slalomsetzer des organisierenden Landes gesteckt; die zweite Piste von einem internationalen Setzer eines fremden Landes.
- c) Der Setzer des organisierenden Landes wird durch den organisierenden Klub oder Verband bestimmt; der ausländische Setzer durch das Kampfgericht.

Bei einer Piste entscheidet das Kampfgericht über das Setzen derselben.

## G. Riesenslalom

### § 175

#### *Die Strecke*

Der Höhenunterschied einer Riesenslalomstrecke muß mindestens 300 m für die Damenstrecke betragen.

Das Streckengelände soll wellig sein und Bodenabsätze und Bodenunebenheiten aufweisen.

Die Strecke muß mindestens 30 m breit sein.

#### Anhang I zu § 177

3. Die Höchstgeschwindigkeit auf einer Riesenslalomstrecke sollte 45 km bei einer Damenkonkurrenz nicht übersteigen.
4. Der durchschnittliche Höhenunterschied zwischen den Toren sollte bei einer Damenstrecke 9 bis 10 m betragen.

## BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER SKI-WELTMEISTERSCHAFTEN

### § 1

Ski-Weltmeisterschaften (SWM) sind die *eigenen* Wettkämpfe der FIS. Alle der FIS angeschlossenen nationalen Verbände haben das Recht, daran teilzunehmen. Sie sind in Übereinstimmung mit den Regeln der FIS und unter deren Kontrolle durchzuführen.

### § 2

Die Aufgabe, Ski-Weltmeisterschaften vorzubereiten und durchzuführen, wird einem nationalen Verband übertragen. Der FIS-Kongreß bestimmt den Veranstalter (nationaler Verband) wenigstens drei Jahre vor den SWM.

### § 3

Die direkte Kontrolle der SWM liegt in den Händen der Technischen Delegierten (TD) der FIS für Langlauf, Skisprung und Abfahrt-Slalom. Der veranstaltende Verband ist verpflichtet, den Anweisungen des TD Folge zu leisten. Der TD hat seine eigenen speziellen Instruktionen zu befolgen.

### § 4

SWM sollen jedes zweite, und zwar jedes gerade Jahr (1962-64-66 usw.) veranstaltet werden. In den Jahren, in denen Olympische Winterspiele stattfinden, sind diese *gleichzeitig* als Ski-Weltmeisterschaften zu betrachten, vorausgesetzt, daß die gleichen Zulassungsbestimmungen zur Anwendung gelangen.

### § 5

Das ganze Programm der SWM soll in der Regel von ein- und demselben Verband organisiert werden, wenn möglich an ein und demselben Ort und innerhalb von höchstens acht Tagen. Der Zeitpunkt soll grundsätzlich zwischen den 15. Februar und 15. März fallen und so gewählt sein, daß die besten Wetterverhältnisse vorausgesetzt werden können.



Wenn SWM stattfinden, dürfen – ohne besondere Genehmigung des FIS-Vorstandes – in keinem andern Land internationale Wettkämpfe gleichzeitig veranstaltet werden, die dieselben Disziplinen enthalten. (Nicht unter diese Bestimmung fallen Wettkämpfe gemäß § 1 d) der Wettkampfbestimmungen.)

§ 6

Das Wettkampfprogramm wird vom FIS-Kongreß bestimmt.

§ 7

Die Anzahl Teilnehmer pro Land und Disziplin ist mindestens vier.

§ 8

Ein nationaler Verband, der den Wunsch hat, eine Ski-Weltmeisterschaft zu veranstalten, muß spätestens drei Monate vor dem FIS-Kongreß eine schriftliche Bewerbung an die FIS einsenden.

Diese Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

- a) voraussichtliche(r) Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Wettkämpfe;
- b) Reiseverbindungen mit den verschiedenen Ländern;
- c) Unterkunftsmöglichkeiten (Zahl der Hotels, Betten usw.);
- d) vorläufiges Profil und Beschreibung des Sprunghügels, der Abfahrts-, Slalom-, Riesenslalom- und Langlaufstrecken sowie der Staffelläufe, unter Angabe der Höhendifferenz usw.;
- e) Angabe der Ersatzorte für die Wettkämpfe;
- f) andere Informationen von Wert für den Bewerber und die FIS.

§ 9

Jedes Land, das sich um die Organisation von Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen bewirbt, ist verpflichtet, je ein Mitglied der verschiedenen technischen Komitees der FIS (bestimmt durch das betreffende Komitee) zur Besichtigung der Strecken und Sprunghügel und zur Beurteilung der Eignung der Anlagen für die Organisation der betreffenden Veranstaltung einzuladen.

Der Bewerber trägt die daraus entstehenden Kosten.

Die technischen Komitees der FIS sollen ihre Ansicht (Befürwortung oder Ablehnung) über die eingegangenen Bewerbungen bekanntgeben, bevor der FIS-Kongreß die Angelegenheit behandelt oder irgendeinen Entscheid trifft.

## § 10

Nationale Verbände, die von der FIS mit der Organisation der SWM betraut sind, haben spätestens am 1. Juli des Vorjahres Einladungen herauszugeben. Diese Einladungen sollen grundsätzlich die in § 4 der IWO umschriebenen Angaben enthalten.

## § 11

Der mit der Organisation beauftragte nationale Verband hat die FIS laufend über den Fortschritt der Organisationsarbeiten zu unterrichten.

## § 12

Der organisierende Verband muß rechtzeitig vor dem FIS-Kongreß, welcher den Meisterschaften vorangeht, an das FIS-Präsidium eine provisorische Erklärung über die Anmeldefristen richten (siehe unten). Diese Erklärung ist erst dann gültig, wenn sie vom FIS-Vorstand bestätigt worden ist. Die technischen Komitees sollen konsultiert werden.

*A. Nationale Anmeldung.* Angabe der totalen Anzahl Mannschaften mit detaillierter Angabe hinsichtlich der Anzahl Offiziellen und ungefährender Anzahl Wettkämpfer in allen Disziplinen:

- Langlauf, Herren
- Langlauf, Damen
- Skisprung
- Nordische Kombination
- Abfahrt, Riesenslalom, Slalom, Herren
- Abfahrt, Riesenslalom, Slalom, Damen
- Alpine Kombination

*Zeitlimite:* Nicht früher als 6 Monate vor den Meisterschaften.

*B. Mannschaftsanmeldung.* Namenangabe der Offiziellen und Wettkämpfer, aufgeteilt in Disziplinen wie unter A. Ebenso vorläufige Anzahl Teilnehmer in jeder Einzeldisziplin.

*Zeitlimite:* 6-18 Tage vor Wettkampfbeginn.

*C. Definitive Anmeldung.* Angabe von Namen und Gruppenklassifikation der Wettkämpfer gemäß §§ 31, 75 und 142.

*Zeitlimite:* 1-3 Stunden vor Auslosung der einzelnen Rennen.

Es ist nicht gestattet, einen Wettkämpfer anzumelden, der nicht schon gemäß B angemeldet wurde.

Ort und Zeit für die Auslosung der einzelnen Rennen wird vom Rennkomitee vor den Wettkämpfen und in Übereinstimmung mit dem technischen Delegierten beschlossen.

*Zeitlimite:* Nicht früher als 72 Stunden und nicht später als 18 Stunden vor der Startzeit des entsprechenden Rennens.

(Die Zeitlimite wie unter Buchstabe C bezieht sich nicht auf die Anmeldung von Staffelmannschaften und die Auslosung für diese Rennen; § 66.)

Nach der Auslosung kann gemäß §§ 32, 76 und 143 eine Reserve den Platz eines nichtstartenden Wettkämpfers einnehmen. In solchen Fällen muß die Reserve aus der Mannschaft genommen werden, welche ursprünglich gemäß B angemeldet wurde. Bei Langlauf und Skisprung soll die Reserve den Platz und die Startnummer des nichtstartenden Wettkämpfers einnehmen. Ein Gruppenwechsel zwischen den Wettkämpfern einer Mannschaft ist nach der Auslosung nicht gestattet.

### § 13

Die Rennstrecken und Sprunghügel müssen von der FIS genehmigt sein.

### § 14

Der FIS-Vorstand wird für die SWM folgende Funktionäre ernennen:

- a) 1 technischen Delegierten für die Langläufe (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
  - 1 technischen Delegierten für den Skisprung (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
  - 1 technischen Delegierten für die alpinen Disziplinen (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
- b) 1 Schiedsrichter für die alpinen Disziplinen (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
- c) 1 Mitglied des Kampfgerichtes für die Langlauf-Disziplin;
- d) 2 Mitglieder des Kampfgerichtes für jede alpine Disziplin;
- e) je 5 Sprungrichter für das Spezialspringen und das kombinierte Springen;
- f) je 1 Weitemesserchef für das Spezialspringen und das kombinierte Springen;
- g) Kurssetzer für die alpinen Disziplinen.

Die technischen Delegierten erhalten vom organisierenden Landesverband die Reisespesen und einen angemessenen Betrag für Unterkunft und Verpflegung. Die Höhe des Betrages wird für jede Veranstaltung durch den FIS-Vorstand je nach örtlichen Verhältnissen festgelegt.

## § 15

An den SWM werden folgende Preise vergeben:

- a) die große FIS-Plakette in Gold an den Gewinner jeder Disziplin, die große FIS-Plakette in Silber an den Zweiten in jeder Disziplin, die große FIS-Plakette in Bronze an den Dritten in jeder Disziplin;
- b) die kleine bronzene FIS-Plakette an alle Teilnehmer, die den Wettkampf beenden;
- c) ein Abzeichen in Gold, Silber oder Bronze an jeden Wettkämpfer, der einmal oder mehrmals einen ersten, zweiten oder dritten Rang belegt. (Pro Weltmeisterschaft wird nur ein Abzeichen an den gleichen Wettkämpfer abgegeben);
- d) das FIS-Diplom an das erste Drittel der klassierten Teilnehmer in jeder Disziplin.  
Diese Preise (a-d) werden von der FIS zur Verfügung gestellt und bezahlt.
- e) Andere Andenken an alle Teilnehmer in jeder Disziplin.  
Diese Preise werden vom Veranstalter in Übereinkunft mit der FIS zur Verfügung gestellt und bezahlt.

## § 16

Der veranstaltende nationale Verband führt die SWM auf eigenes finanzielles Risiko und auf eigene Kosten durch.

Der Veranstalter hat das Recht auf eine Anmeldegebühr von 5 Schweizer Franken für jeden Teilnehmer. Diese Anmeldegebühr wird von den betreffenden nationalen Verbänden bezahlt, und zwar gleichzeitig mit der Einreichung der endgültigen Anmeldung. In besonderen Fällen können Ausnahmen gewährt werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, Kost und Unterkunft zu einem Preise zur Verfügung zu stellen, der mindestens 25% unter dem normalen Preisniveau des betreffenden Ortes liegt. Diese Ermäßigung, die auch für die Trainingszeit gilt, soll dem FIS-Vorstand, den Funktionären der verschiedenen nationalen Verbände und allen Wettkämpfern zugute kommen.

Ferner ist die Beförderung auf Skiliften, Bergbahnen usw. während drei Tagen des offiziellen Trainings ohne Entgelt zu garantieren. Vor der offiziellen Trainingszeit sind Preisermäßigungen im Ausmaß von mindestens 50% gegenüber den ordentlichen Tarifen zu gewähren. Berechtigt zu diesen Vergünstigungen sind die Mitglieder des FIS-Vorstandes, der Kampfgerichte, die Wettkämpfer sowie die Offiziellen der verschiedenen nationalen Verbände.

Der Veranstalter hat der FIS die Hälfte der Anmeldegebühren und 5% der Einnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten zu den verschiedenen SWM-Wettkämpfen sowie 10% der Televisionseinnahmen zu übergeben, mindestens aber sFr. 30000.- für SWM mit allen Disziplinen oder aber je sFr. 15000.- für SWM der nordischen oder alpinen Disziplinen.

Der Veranstalter kann, mit Ausnahme obiger Abgaben, den Rest der Einnahmen behalten. Jeglicher Gewinn aus den SWM soll vom veranstaltenden nationalen Verband zur Förderung des Skisportes verwendet werden.

### § 17

Sobald wie möglich nach Schluß der Wettkämpfe hat der veranstaltende Verband der FIS einen allgemeinen Bericht über die SWM zuzustellen sowie 150 Exemplare eines Spezialberichtes, welcher alle Resultate der verschiedenen Wettbewerbe enthält.

---

Besondere technische Bestimmungen betreffend die SWM sind an anderer Stelle in der IWO enthalten.